

Referentenentwurf

des Bundesministeriums der Verteidigung

Verordnung zur Aktualisierung der Wehrtechnischer-Vorbereitungsdienst-Verordnungen

(Wehrtechnik-Vorbereitungsdienstverordnungen-Aktualisierungsverordnung – WtVVAV)

A. Problem und Ziel

Mit der konstitutiven Neufassung der Bundeslaufbahnverordnung (BLV) vom 12. Februar 2009 (BGBl. I S. 284) haben systematische Verschiebungen zwischen den Regelungsgegenständen der BLV und den Verordnungen über die fachspezifischen Vorbereitungsdienste (Vorbereitungsdienstverordnungen), die die Laufbahn-, Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen ablösen, stattgefunden. Anders als zuvor, definiert die neu gefasste BLV für die Vorbereitungsdienste in den §§ 10 bis 17 lediglich noch Mindeststandards.

Während die Laufbahn-, Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für den mittleren technischen Dienst in der Bundeswehrverwaltung – Fachrichtung Wehrtechnik – (LAP-mtDBWVV) vom 17. April 2002 (BGBl. I S. 1444) noch auf der Grundlage der bis zum 13. Februar 2009 geltenden Fassung der BLV erlassen worden ist, beruhen die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den gehobenen technischen Dienst in der Bundeswehrverwaltung – Fachrichtung Wehrtechnik – (GtDBWVAPrV) vom 2. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3240, 3692) und die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den höheren technischen Dienst in der Bundeswehrverwaltung – Fachrichtung Wehrtechnik – (HtDBWVAPrV) vom 31. März 2010 (BGBl. I S. 366) bereits auf der neugefassten BLV.

Durch § 10a der BLV sind in der Zwischenzeit zudem Vorschriften zum Auswahlverfahren für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst geschaffen worden, die nach § 10a Absatz 8 BLV in den Vorbereitungsdienstverordnungen noch zu präzisieren sind.

Die drei Vorbereitungsdienstverordnungen tragen der Rechtsentwicklung nicht mehr oder nicht mehr vollumfänglich Rechnung, da sie, seitdem sie erlassen worden sind, keine wesentlichen Änderungen erfahren haben. Dasselbe gilt für die fachlichen Anforderungen, die sich insbesondere im höheren technischen Verwaltungsdienst – Fachrichtung Wehrtechnik – im Hinblick auf die Bedeutung der Fachsystemtechnik verändert haben.

Schließlich sind auch zwischenzeitliche Veränderungen in der Aufbau- und Ablauforganisation des Geschäftsbereichs des Bundesministeriums der Verteidigung (BMVg) in den drei geltenden Rechtsverordnungen nicht abgebildet.

B. Lösung

Mit der konstitutiven Neufassung der Verordnung über den fachspezifischen Vorbereitungsdienst für den mittleren technischen Dienst in der Bundeswehrverwaltung – Fachrichtung Wehrtechnik – (MtDBwVVDV) und der Änderung von GtDBWVAPrV und HtDBWVAPrV werden die drei Rechtsverordnungen auf den aktuellen Stand des Laufbahnrechts und der organisatorischen Entwicklung im Geschäftsbereich des BMVg gebracht. Mit der MtDBwVVDV und in der GtDBWVAPrV werden zudem notwendige Anpassungen an die moderat veränderten fachlichen Anforderungen vorgenommen. In der HtDBWVAPrV erfolgt

mit der Neuausrichtung der Fachsystemtechnik eine weitergehende fachliche Änderung. Regelungssystematisch lehnt sich die MitDBwVVDV an die zuletzt erlassene Verordnung über den Vorbereitungsdienst für den mittleren nichttechnischen Verwaltungsdienst in der Bundeswehrverwaltung vom 6. Juli 2022 (BGBl. I S. 1084) an.

C. Alternativen

Nach § 26 Absatz 2 des Bundesbeamtengesetzes (BBG) in Verbindung mit § 10 Absatz 1 und 2 sowie § 10a Absatz 8 BLV sind zu den fachspezifischen Vorbereitungsdiensten einschließlich des Auswahlverfahrens Rechtsverordnungen zu erlassen. Alternativen zu einer Aktualisierung der drei Rechtsverordnungen bestehen nicht.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Bund, Ländern und Kommunen entstehen keine zusätzlichen Haushaltsausgaben.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Den Bürgerinnen und Bürgern entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der Wirtschaft entsteht kein Erfüllungsaufwand.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine. Die „One in, one out“-Regelung der Bundesregierung (Kabinettsbeschluss vom 25. März 2015) ist nicht berührt.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Der Verwaltung des Bundes entsteht kein neuer Erfüllungsaufwand. Die Länder und Kommunen sind nicht tangiert.

F. Weitere Kosten

Weitere Kosten entstehen nicht. Die Wirtschaft, insbesondere die mittelständische Wirtschaft, ist nicht betroffen. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

Referentenentwurf des Bundesministeriums der Verteidigung

Verordnung zur Aktualisierung der Wehrtechnischer-Vorbereitungs- dienst-Verordnungen

(Wehrtechnik-Vorbereitungsdienstverordnungen-Aktualisierungsver- ordnung – WtVVAV)

Vom ...

Auf Grund des § 26 Absatz 2 des Bundesbeamtengesetzes, der durch Artikel 1 Nummer 9 des Gesetzes vom 28. Juni 2021 (BGBl. I S. 2250) neu gefasst worden ist, in Verbindung mit den §§ 10 und 10a Absatz 8 sowie Anlage 2 Nummer 9, 31 und 43 der Bundeslaufbahnverordnung, von denen § 10 durch Artikel 1 Nummer 2 der Verordnung vom 20. Februar 2013 (BGBl. I S. 316), § 10a Absatz 8 durch Artikel 1 Nummer 7 der Verordnung vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3582) und Anlage 2 Nummer 9 durch Artikel 1 Nummer 4 der Verordnung vom 15. September 2020 (BGBl. I S. 1990) sowie Anlage 2 Nummer 31 und 43 durch Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe d der Verordnung vom 27. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 30) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium der Verteidigung:

Inhaltsübersicht

- | | |
|-----------|---|
| Artikel 1 | Verordnung über den Vorbereitungsdienst für den mittleren technischen Dienst in der Bundeswehrverwaltung – Fachrichtung Wehrtechnik – (MtDBwVVDV) |
| Artikel 2 | Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den gehobenen technischen Dienst in der Bundeswehrverwaltung – Fachrichtung Wehrtechnik – |
| Artikel 3 | Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den höheren technischen Dienst in der Bundeswehrverwaltung – Fachrichtung Wehrtechnik – |
| Artikel 4 | Inkrafttreten, Außerkrafttreten |

Artikel 1

Verordnung über den Vorbereitungsdienst für den mittleren tech- nischen Dienst in der Bundeswehrverwaltung – Fachrichtung Wehrtechnik –

(MtDBwVVDV)

Inhaltsübersicht

T e i l 1

A l l g e m e i n e V o r s c h r i f t e n

- | | |
|-----|---------------------------------|
| § 1 | Vorbereitungsdienst |
| § 2 | Dauer des Vorbereitungsdienstes |

- § 3 Ziel des Vorbereitungsdienstes
- § 4 Wehrtechnische Fachgebiete
- § 5 Bestandteile des Vorbereitungsdienstes
- § 6 Bewertung im Vorbereitungsdienst
- § 7 Nachteilsausgleich
- § 8 Erholungsurlaub

Teil 2

Auswahlverfahren und Einstellung

- § 9 Einstellungsbehörde und persona bearbeitende Dienststelle; Beschäftigungsdienststelle
- § 10 Beschäftigungsdienststelle
- § 11 Auswahlverfahren und Zulassung zum Auswahlverfahren
- § 12 Anforderungen im Auswahlverfahren
- § 13 Auswahlkommission
- § 14 Ergänzende Festlegungen
- § 15 Bestandteile des Auswahlverfahrens
- § 16 Schriftlicher Teil des Auswahlverfahrens
- § 17 Zulassung zum mündlichen Teil des Auswahlverfahrens
- § 18 Mündlicher Teil des Auswahlverfahrens
- § 19 Bewertung der Eignungsmerkmale
- § 20 Gesamtergebnis und Rangfolge
- § 21 Einstellung in den Vorbereitungsdienst

Teil 3

Ausbildung

Abschnitt 1

Organisation und Inhalt der Ausbildung

- § 22 Ausbildungsleitung
- § 23 Ausbildungsbeauftragte
- § 24 Auszubildende
- § 25 Ausbildungsrahmenplan
- § 26 Rahmenlehrplan für die fachtheoretische Ausbildung
- § 27 Lehrpläne für die fachtheoretische Ausbildung
- § 28 Ausbildungsplan
- § 29 Ausbildungsinhalte

Abschnitt 2 Fachtheoretische Ausbildung

Unterabschnitt 1 Inhalt der fachtheoretischen Ausbildung

- § 30 Durchführungsart und Durchführungsort
- § 31 Lehrgänge
- § 32 Einführungslehrgang
- § 33 Lehrgang „Rechtsgrundlagen in der Praxis für den mittleren technischen Verwaltungsdienst“
- § 34 Lehrgang „Datenverarbeitung“
- § 35 Abschlusslehrgang

Unterabschnitt 2 Klausuren und Leistungstests in der fachtheoretischen Ausbildung

- § 36 Klausuren und Leistungstests
- § 37 Durchführung der Klausuren und der Leistungstests
- § 38 Bewertung der Klausuren und der Leistungstests
- § 39 Rangpunktzahlen der Lehrgänge
- § 40 Nachholen von Klausuren und Leistungstests
- § 41 Verhinderung bei Klausuren und Leistungstests
- § 42 Ordnungsverstoß

Unterabschnitt 3 Zeugnisse in der fachtheoretischen Ausbildung

- § 43 Zeugnis für den Lehrgang „Rechtsgrundlagen in der Praxis für den mittleren technischen Verwaltungsdienst“
- § 44 Gemeinsames Zeugnis für den Einführungs-, den Datenverarbeitungs- und den Abschlusslehrgang

Abschnitt 3 Berufspraktische Ausbildung

- § 45 Ziele der berufspraktischen Ausbildung
- § 46 Inhalt der berufspraktischen Ausbildung
- § 47 Bewertungen in der berufspraktischen Ausbildung
- § 48 Rangpunktzahl der berufspraktischen Ausbildung
- § 49 Zeugnis für die berufspraktische Ausbildung

Teil 4 **Laufbahnprüfung**

Abschnitt 1 **Allgemeines und Organisatorisches**

- § 50 Zweck der Laufbahnprüfung
- § 51 Zulassung zur Laufbahnprüfung
- § 52 Bestandteile der Laufbahnprüfung
- § 53 Prüfungsamt
- § 54 Prüfungskommission für die Laufbahnprüfung
- § 55 Mitglieder der Prüfungskommissionen
- § 56 Entscheidungen der Prüfungskommission
- § 57 Nichtöffentlichkeit der Laufbahnprüfung
- § 58 Protokoll über die Laufbahnprüfung
- § 59 Ort und Termin der Laufbahnprüfung

Abschnitt 2 **Schriftliche Prüfung**

- § 60 Zweck der schriftlichen Prüfung
- § 61 Klausuren der schriftlichen Prüfung
- § 62 Durchführung der Klausuren
- § 63 Protokolle über die schriftliche Prüfung
- § 64 Bewertung der Klausuren
- § 65 Rangpunktzahl der schriftlichen Prüfung
- § 66 Bestehen der schriftlichen Prüfung

Abschnitt 3 **Mündliche Prüfung**

- § 67 Zulassung zur mündlichen Prüfung
- § 68 Zweck der mündlichen Prüfung
- § 69 Gegenstand der mündlichen Prüfung
- § 70 Durchführung der mündlichen Prüfung
- § 71 Protokolle über die mündliche Prüfung
- § 72 Rangpunktzahl der mündlichen Prüfung
- § 73 Bestehen der mündlichen Prüfung

A b s c h n i t t 4
B e s t e h e n d e r L a u f b a h n p r ü f u n g

- § 74 Rangpunktzahl der Laufbahnprüfung
- § 75 Bestehen der Laufbahnprüfung
- § 76 Abschlussnote
- § 77 Bescheid über die nichtbestandene Laufbahnprüfung und Dienstzeugnis
- § 78 Wiederholung der Laufbahnprüfung
- § 79 Laufbahnbefähigung
- § 80 Bescheid über das Gesamtergebnis der Laufbahnprüfung bei Bestehen und Abschlusszeugnis

A b s c h n i t t 5
G e m e i n s a m e V o r s c h r i f t e n f ü r d i e s c h r i f t l i c h e u n d d i e m ü n d l i c h e
P r ü f u n g

- § 81 Verhinderung
- § 82 Ordnungsverstoß
- § 83 Prüfungsakten und Einsichtnahme

T e i l 5
S c h l u s s v o r s c h r i f t

- § 84 Übergangsvorschrift

T e i l 1
A l l g e m e i n e V o r s c h r i f t e n

§ 1

Vorbereitungsdienst

Die Ausbildung und die Laufbahnprüfung nach dieser Verordnung sind der Vorbereitungsdienst für den mittleren technischen Dienst in der Bundeswehrverwaltung – Fachrichtung Wehrtechnik –.

§ 2

Dauer des Vorbereitungsdienstes

Der Vorbereitungsdienst dauert in der Regel zwölf Monate.

§ 3

Ziel des Vorbereitungsdienstes

(1) Ziel des Vorbereitungsdienstes ist es,

1. die Anwärterinnen und Anwärter dazu zu befähigen, dass sie Aufgaben des mittleren technischen Verwaltungsdienstes im Verwendungsbereich Wehrtechnik erfüllen,
2. die soziale Kompetenz der Anwärterinnen und Anwärter zu fördern und
3. sie zu verantwortlichem Handeln im freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat zu befähigen.

(2) Die Anwärterinnen und Anwärter sind zum Selbststudium verpflichtet. Das Selbststudium ist zu fördern.

§ 4

Wehrtechnische Fachgebiete

Der Schwerpunkt der Ausbildung ist eines der folgenden wehrtechnischen Fachgebiete:

1. allgemeiner Maschinenbau
2. Kraftfahrwesen,
3. Luft- und Raumfahrtwesen,
4. Schiffbau und Schiffsmaschinenbau,
5. Informationstechnik und Elektronik,
6. Elektrotechnik und Elektroenergiewesen oder
7. Systembewaffnung und Effektoren.

§ 5

Bestandteile des Vorbereitungsdienstes

(1) Der Vorbereitungsdienst besteht nach § 12 Satz 2 der Bundeslaufbahnverordnung aus

1. einer fachtheoretischen Ausbildung und
2. einer berufspraktischen Ausbildung.

(2) Die Ausbildung kann durch Exkursionen ergänzt werden.

§ 6

Bewertung im Vorbereitungsdienst

(1) In der Ausbildung und in der Laufbahnprüfung werden die Leistungen der Anwärterinnen und Anwärter wie folgt bewertet:

Prozentualer Anteil der erreichten Leistungspunkte an den erreichbaren Leistungspunkten	Rangpunkte/ Rangpunktzahl	Note	Notendefinition
93,70 bis 100,00	15	sehr gut (1)	eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maß entspricht
87,50 bis 93,69	14		
83,40 bis 87,49	13	gut (2)	eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht
79,20 bis 83,39	12		
75,00 bis 79,19	11		
70,90 bis 74,99	10	befriedigend (3)	eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht
66,70 bis 70,89	9		
62,50 bis 66,69	8		
58,40 bis 62,49	7	ausreichend (4)	eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht
54,20 bis 58,39	6		
50,00 bis 54,19	5		
41,70 bis 49,99	4	mangelhaft (5)	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, die jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können
33,40 bis 41,69	3		
25,00 bis 33,39	2		
12,50 bis 24,99	1	ungenügend (6)	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können
0,00 bis 12,49	0		

(2) Schriftliche Leistungen werden mit Leistungspunkten bewertet. Bei der Bewertung werden neben der fachlichen Leistung die Gliederung und die Klarheit der Darstellung sowie das Ausdrucksvermögen berücksichtigt.

(3) Wenn die Bewertungen mehrerer Leistungen zu einer Bewertung zusammengefasst werden, wird als Bewertung eine Rangpunktzahl berechnet. Die Rangpunktzahlen sind, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist, auf zwei Nachkommastellen ohne Rundung zu berechnen.

§ 7

Nachteilsausgleich

(1) Menschen mit Beeinträchtigungen, die die Umsetzung der nachzuweisenden Kenntnisse oder Fähigkeiten einschränken, werden im Auswahlverfahren sowie bei Klausuren, Leistungstests und Prüfungen auf Antrag angemessene Erleichterungen gewährt. Hierauf sind die betroffenen Personen rechtzeitig von der Stelle hinzuweisen, die über die Gewährung von Erleichterungen entscheidet.

(2) Über die Gewährung von Erleichterungen entscheidet

1. im Auswahlverfahren die Behörde, die das Auswahlverfahren durchführt,
2. in der fachtheoretischen Ausbildung das Bildungszentrum der Bundeswehr,
3. in der berufspraktischen Ausbildung die Ausbildungsleitung,
4. in der Laufbahnprüfung das Prüfungsamt.

(3) Art und Umfang der Erleichterungen sind mit der betroffenen Person rechtzeitig zu erörtern.

(4) Ist ein schwerbehinderter Mensch oder ein gleichgestellter behinderter Mensch betroffen, so ist in die Erörterung auch die zuständige Schwerbehindertenvertretung einzubeziehen.

(5) Die Erleichterungen dürfen nicht dazu führen, dass die inhaltlichen Anforderungen herabgesetzt werden.

§ 8

Erholungsurlaub

Erholungsurlaub soll nur während der berufspraktischen Ausbildung gewährt werden.

Teil 2

Auswahlverfahren und Einstellung

§ 9

Einstellungsbehörde und personalbearbeitende Dienststelle; Beschäftigungsdienststelle

(1) Einstellungsbehörde und personalbearbeitende Dienststelle ist das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr.

(2) Die Einstellungsbehörde ist zuständig für Auswahl, Einstellung und Betreuung der Anwärterinnen und Anwärter. Sie entscheidet über Verlängerung und Verkürzung des Vorbereitungsdienstes.

(3) Die Einstellungsbehörde kann Aufgaben, für die sie im Rahmen des Einstellungsverfahrens zuständig ist, auf eine nachgeordnete Behörde übertragen.

§ 10

Beschäftigungsdienststelle

Beschäftigungsdienststelle der Anwärterinnen und Anwärter ist das Bundesamt für Ausrüstung, Informationstechnik und Nutzung der Bundeswehr.

§ 11

Auswahlverfahren und Zulassung zum Auswahlverfahren

(1) Über die Einstellung in den Vorbereitungsdienst entscheidet die Einstellungsbehörde auf der Grundlage eines Auswahlverfahrens. In dem Auswahlverfahren wird festgestellt, ob die Bewerberinnen und Bewerber auf Grund ihrer Kenntnisse, Fähigkeiten und persönlichen Eigenschaften für den Vorbereitungsdienst geeignet und befähigt sind.

(2) Wird nach § 10a Absatz 3 der Bundeslaufbahnverordnung die Zahl der am Auswahlverfahren Teilnehmenden beschränkt, so werden schwerbehinderte und gleichgestellte behinderte Menschen sowie frühere Soldatinnen auf Zeit und frühere Soldaten auf Zeit mit Eingliederungs- oder Zulassungsschein zusätzlich und ohne Beschränkung zum Auswahlverfahren zugelassen, wenn sie die in der Ausschreibung genannten Voraussetzungen erfüllen.

(3) Wer nicht zum Auswahlverfahren zugelassen wird, erhält eine Ablehnung. Elektronisch eingereichte Bewerbungsunterlagen werden spätestens ein Jahr nach der Ablehnung endgültig gelöscht. Nicht elektronisch eingereichte Bewerbungsunterlagen sowie Ausdrucke elektronisch eingereicher Bewerbungsunterlagen werden spätestens nach Ablauf dieser Frist vernichtet. Originaldokumente werden auf Wunsch zurückgesandt.

§ 12

Anforderungen im Auswahlverfahren

(1) Im Auswahlverfahren wird festgestellt, inwieweit die Bewerberinnen und Bewerber die Anforderungen an ihre Eignung und Befähigung (Eignungsmerkmale) erfüllen.

(2) Die Eignungsmerkmale decken die folgenden Kompetenzbereiche ab:

1. Selbstkompetenz,
2. Methodenkompetenz,
3. Fachkompetenz,
4. Sozialkompetenz sowie
5. Führungs- und Managementkompetenz.

(3) Die Feststellung erfolgt mit Hilfe von Auswahlinstrumenten. Deren Einsatz kann durch Informationstechnologie unterstützt werden.

§ 13

Auswahlkommission

(1) Die Einstellungsbehörde richtet eine Auswahlkommission ein. Bei Bedarf können mehrere Auswahlkommissionen eingerichtet werden. Die Einstellungsbehörde stellt sicher, dass alle Auswahlkommissionen dieselben Bewertungs- und Auswahlmaßstäbe anlegen.

(2) Eine Auswahlkommission besteht aus einer oder einem Vorsitzenden und weiteren Mitgliedern.

(3) Die Mitglieder der Auswahlkommission sind hauptamtlich tätig oder werden für fünf Jahre bestellt. Wiederbestellung ist zulässig. Die Einstellungsbehörde bestellt eine hinreichende Zahl von Ersatzmitgliedern.

(4) Die Mitglieder der Auswahlkommission sind bei ihren Entscheidungen unabhängig und nicht weisungsgebunden.

(5) Die Auswahlkommission entscheidet mit Stimmenmehrheit. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(6) Die Gleichstellungsbeauftragte darf am Auswahlverfahren und an den anschließenden Beratungen der Auswahlkommission teilnehmen. Sie ist nicht stimmberechtigt.

§ 14

Ergänzende Festlegungen

(1) Die Einstellungsbehörde legt ergänzend fest:

1. die Eignungsmerkmale und ihre Definition,
2. die Zuordnung der Eignungsmerkmale zu den Kompetenzbereichen,
3. die Auswahlinstrumente, die im Auswahlverfahren eingesetzt werden,
4. die Zuordnung der Auswahlinstrumente zu den Eignungsmerkmalen,
5. die Einzelheiten der Besetzung der Auswahlkommission,
6. die Bewertungs- und Gewichtungssystematik sowie
7. das Mindestergebnis für das Bestehen des Auswahlverfahrens und zudem, für welche Eignungsmerkmale oder für welche Gruppen von Eignungsmerkmalen Mindestergebnisse verlangt werden.

(2) Jedes Eignungsmerkmal soll durch mindestens zwei Auswahlinstrumente erfasst werden.

(3) Die ergänzenden Festlegungen werden im Gemeinsamen Ministerialblatt veröffentlicht.

§ 15

Bestandteile des Auswahlverfahrens

Das Auswahlverfahren besteht nach § 10a Absatz 4 Satz 1 der Bundeslaufbahnverordnung

1. aus einem schriftlichen Teil und
2. einem mündlichen Teil.

§ 16

Schriftlicher Teil des Auswahlverfahrens

(1) Im schriftlichen Teil des Auswahlverfahrens dürfen höchstens vier der folgenden Auswahlinstrumente eingesetzt werden:

1. Aufsatz,
2. Leistungstest,
3. Persönlichkeitstest,
4. Simulationsaufgabe und
5. biographischer Fragebogen.

(2) Der schriftliche Teil des Auswahlverfahrens dauert in der Regel einen halben Arbeitstag.

§ 17

Zulassung zum mündlichen Teil des Auswahlverfahrens

(1) Zum mündlichen Teil des Auswahlverfahrens wird zugelassen, wer bei den Eignungsmerkmalen, die ausschließlich im schriftlichen Teil bewertet werden, mindestens das festgelegte Mindestergebnis erreicht hat.

(2) Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber sowie gleichgestellte behinderte Bewerberinnen und Bewerber werden zum mündlichen Teil des Auswahlverfahrens zugelassen, wenn sie am schriftlichen Teil teilgenommen haben.

§ 18

Mündlicher Teil des Auswahlverfahrens

(1) Im mündlichen Teil des Auswahlverfahrens dürfen höchstens vier der folgenden Auswahlinstrumente eingesetzt werden:

1. halbstrukturiertes Interview,
2. Referat,

3. Präsentation,
4. Gruppenaufgaben und
5. Gruppendiskussion.

(2) Der mündliche Teil des Auswahlverfahrens dauert in der Regel einen halben Arbeitstag.

(3) Am mündlichen Teil des Auswahlverfahrens darf ein Mitglied des Personalrats teilnehmen.

(4) Sofern eine schwerbehinderte Bewerberin oder ein schwerbehinderter Bewerber oder eine gleichgestellte behinderte Bewerberin oder ein gleichgestellter behinderter Bewerber teilnimmt, darf auch die Schwerbehindertenvertretung am mündlichen Teil des Auswahlverfahrens und an den Beratungen der Auswahlkommission teilnehmen. Sie darf jedoch nicht teilnehmen, wenn die schwerbehinderte Bewerberin oder der schwerbehinderte Bewerber oder die gleichgestellte behinderte Bewerberin oder der gleichgestellte behinderte Bewerber die Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung ausdrücklich ablehnt.

(5) Hat eine schwerbehinderte Bewerberin oder ein schwerbehinderter Bewerber oder eine gleichgestellte behinderte Bewerberin oder ein gleichgestellter behinderter Bewerber im schriftlichen Teil des Auswahlverfahrens das Mindestergebnis für ein Eignungsmerkmal nicht erreicht, wird dieses Eignungsmerkmal für diese Bewerberin oder diesen Bewerber auch im mündlichen Teil des Auswahlverfahrens bewertet.

§ 19

Bewertung der Eignungsmerkmale

(1) Die Auswahlkommission bewertet für jedes Eignungsmerkmal die mit den verschiedenen Auswahlinstrumenten erfassten Leistungen und fasst sie zu einem Gesamtergebnis für das Eignungsmerkmal zusammen.

(2) Bei der Bewertung von Leistungen im schriftlichen Teil des Auswahlverfahrens kann sich die Auswahlkommission durch Informationstechnologie und durch dafür qualifizierte Beschäftigte unterstützen lassen. Die Bewertungsentscheidungen dürfen nicht ausschließlich auf eine automatisierte Auswertung gestützt werden.

§ 20

Gesamtergebnis und Rangfolge

(1) Für die Bewerberinnen und Bewerber, die an beiden Teilen des Auswahlverfahrens teilgenommen haben, ermittelt die Auswahlkommission das Gesamtergebnis des Auswahlverfahrens gemäß der von der Einstellungsbehörde festgelegten Bewertungs- und Gewichtungssystematik.

(2) Sofern die Einstellungsbehörde in ihrer Gewichtungssystematik keine unterschiedliche Gewichtung der Gesamtergebnisse der einzelnen Eignungsmerkmale festgelegt hat, gehen die Gesamtergebnisse der einzelnen Eignungsmerkmale mit gleichem Gewicht in das Gesamtergebnis des Auswahlverfahrens ein.

(3) Das Auswahlverfahren hat bestanden, wer mindestens die Mindestergebnisse für einzelne Eignungsmerkmale, die Mindestergebnisse für Gruppen von Eignungsmerkmalen und das Mindestergebnis für das Bestehen des Auswahlverfahrens erreicht hat.

(4) Anhand der Gesamtergebnisse legt die Behörde, die das Auswahlverfahren durchführt, für jedes wehrtechnische Fachgebiet eine Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber fest, die das Auswahlverfahren bestanden haben. Hat eine schwerbehinderte Bewerberin oder ein schwerbehinderter Bewerber oder eine gleichgestellte Bewerberin oder ein gleichgestellter Bewerber das gleiche Gesamtergebnis wie eine andere Bewerberin oder ein anderer Bewerber, so wird sie oder er in der Rangfolge vor der anderen Bewerberin oder dem anderen Bewerber geführt.

§ 21

Einstellung in den Vorbereitungsdienst

(1) In den Vorbereitungsdienst für den mittleren technischen Dienst in der Bundeswehrverwaltung – Fachrichtung Wehrtechnik – kann eingestellt werden, wer

1. mindestens eine Hauptschule erfolgreich besucht hat,
2. eine Berufsausbildung, die einem der wehrtechnischen Fachgebiete zugeordnet werden kann, abgeschlossen hat oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand nachweisen kann,
3. das Auswahlverfahren bestanden hat und
4. die gesundheitlichen Anforderungen des mittleren technischen Verwaltungsdienstes im Verwendungsbereich Wehrtechnik erfüllt.

(2) Ob jemand die gesundheitlichen Anforderungen erfüllt, wird durch ein amtsärztliches Gutachten oder durch eine Untersuchung der Einstellungsbehörde festgestellt. Die Kosten für das amtsärztliche Gutachten trägt die Bundeswehr.

(3) Über die Einstellung der Bewerberinnen und Bewerber entscheidet die Einstellungsbehörde auf der Grundlage der Rangfolge nach dem Auswahlverfahren.

(4) Im Falle der Ablehnung gilt § 11 Absatz 3 entsprechend.

Teil 3

Ausbildung

Abschnitt 1

Organisation und Inhalt der Ausbildung

§ 22

Ausbildungsleitung

(1) In der Einstellungsbehörde werden als Ausbildungsleitung Beamtinnen und Beamte des höheren oder des gehobenen technischen Verwaltungsdienstes im Verwendungsbereich Wehrtechnik bestellt.

(2) Die Ausbildungsleitung hat die Aufgabe,

1. die Ausbildung der Anwärterinnen und Anwärter zu lenken und zu überwachen und
2. die ordnungsgemäße Gestaltung und Organisation der Ausbildung sicherzustellen.

§ 23

Ausbildungsbeauftragte

(1) Jede Dienststelle, in der berufspraktische Ausbildung stattfindet (Ausbildungsdienststelle), bestellt als Ausbildungsbeauftragte oder Ausbildungsbeauftragten eine Beamtin oder einen Beamten des höheren oder gehobenen technischen Verwaltungsdienstes. Ist die oder der Ausbildungsbeauftragte nebenamtlich bestellt, so ist sie oder er im notwendigen Umfang von anderen Aufgaben freizustellen.

(2) Für Ausbildungsdienststellen, denen keine Beamtin oder kein Beamter des höheren oder gehobenen technischen Verwaltungsdienstes dauerhaft angehört, nimmt die Ausbildungsbeauftragte oder der Ausbildungsbeauftragte der übergeordneten Dienststelle die Funktion wahr.

(3) Die oder der Ausbildungsbeauftragte hat die Aufgabe,

1. die berufspraktische Ausbildung der Anwärterinnen und Anwärter in der Dienststelle zu lenken und zu überwachen,
2. eine sorgfältige Ausbildung sicherzustellen,
3. regelmäßig Besprechungen mit den Anwärterinnen und Anwärtern und mit den Auszubildenden durchzuführen,
4. in Fragen der berufspraktischen Ausbildung die Anwärterinnen und Anwärter und die Auszubildenden zu beraten und
5. die Ausbildungsleitung bei Bedarf über den erreichten Ausbildungsstand zu informieren.

§ 24

Ausbildende

(1) Die Unterweisung und Anleitung der Anwärterinnen und Anwärter erfolgt in der fachtheoretischen und der berufspraktischen Ausbildung durch Ausbildende.

(2) Mit Aufgaben der Ausbildung darf nur betraut werden, wer

1. über die erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnisse verfügt und
2. nach der Persönlichkeit geeignet ist.

(3) In jedem praktischen Ausbildungsabschnitt werden die Anwärterinnen und Anwärter Beschäftigten der Bundeswehr als Ausbildenden zugeteilt.

(4) Den Ausbildenden dürfen nicht mehr Anwärterinnen und Anwärter zugeteilt werden, als sie mit Sorgfalt ausbilden können. Soweit erforderlich, werden sie von anderen Dienstgeschäften entlastet.

(5) Die Ausbildenden informieren regelmäßig die Ausbildungsbeauftragten über den erreichten Ausbildungsstand der Anwärterinnen und Anwärter.

§ 25

Ausbildungsrahmenplan

(1) Für die Ausbildung erstellt die Ausbildungsleitung einen Ausbildungsrahmenplan im Einvernehmen mit

1. den Bundesoberbehörden und höheren Kommandobehörden, die Ausbildungsdienststellen sind oder denen mindestens eine Ausbildungsdienststelle nachgeordnet oder unterstellt ist, sowie
2. dem Bildungszentrum der Bundeswehr.

Der Ausbildungsrahmenplan bedarf der Zustimmung des Bundesministeriums der Verteidigung.

(2) Im Ausbildungsrahmenplan werden festgelegt:

1. der allgemeine Ablauf der Ausbildung,
2. die Reihenfolge der Ausbildungsabschnitte und
3. für die berufspraktische Ausbildung
 - a) die Lerninhalte und Lernziele,
 - b) die praktischen Ausbildungsabschnitte sowie
 - c) deren Dauer.

(3) Von der festgelegten Reihenfolge der Ausbildungsabschnitte kann die Ausbildungsleitung ausnahmsweise abweichen, wenn nur dadurch die ordnungsgemäße Ausbildung der Anwärterinnen und Anwärter sicherzustellen ist.

§ 26

Rahmenlehrplan für die fachtheoretische Ausbildung

(1) Für die fachtheoretische Ausbildung erstellt das Bildungszentrum der Bundeswehr einen Rahmenlehrplan im Einvernehmen mit der Ausbildungsleitung. Für die Erstellung setzt es sich zudem ins Benehmen mit den Bundesoberbehörden und höheren Kommandobehörden, die Ausbildungsdienststellen sind oder denen mindestens eine Ausbildungsdienststelle nachgeordnet oder unterstellt ist. Der Rahmenlehrplan bedarf der Zustimmung des Bundesministeriums der Verteidigung.

(2) Im Rahmenlehrplan werden festgelegt

1. die Dauer der Lehrgänge der fachtheoretischen Ausbildung,
2. der Aufbau dieser Lehrgänge und
3. die allgemeinen Inhalte dieser Lehrgänge.

§ 27

Lehrpläne für die fachtheoretische Ausbildung

(1) Auf der Grundlage des Rahmenlehrplans erstellt das Bildungszentrum der Bundeswehr für die Lehrgänge der fachtheoretischen Ausbildung jeweils einen Lehrplan. Bei der Erstellung beteiligt es die Bundesoberbehörden und höheren Kommandobehörden, die Ausbildungsdienststellen sind oder denen mindestens eine Ausbildungsdienststelle nachgeordnet oder unterstellt ist.

(2) Im Lehrplan werden für den jeweiligen Lehrgang geregelt:

1. die konkreten Lehrinhalte,
2. die Stundenzahlen, die auf die einzelnen Lehrinhalte entfallen, und
3. die Intensität der Vermittlung der einzelnen Lehrinhalte.

(3) Die Lehrpläne werden durch das Bildungszentrum der Bundeswehr regelmäßig auf Aktualität geprüft. Bei Bedarf werden sie an die Anforderungen an die Beamtinnen und Beamten des mittleren technischen Verwaltungsdienstes im Verwendungsbereich Wehrtechnik angepasst.

§ 28

Ausbildungsplan

(1) Vor Beginn der Ausbildung erstellt die Ausbildungsleitung für jede Anwärterin und jeden Anwärter einen Ausbildungsplan.

(2) Im Ausbildungsplan sind festzulegen:

1. die konkreten Zeiträume
 - a) für die Lehrgänge der fachtheoretischen Ausbildung und

- b) die Ausbildungsabschnitte der berufspraktischen Ausbildung sowie
2. die Ausbildungsdienststellen, von denen die Ausbildungsabschnitte der berufspraktischen Ausbildung durchgeführt werden oder werden können.

Die Festlegung der konkreten Zeiträume für die Ausbildungsabschnitte (Lehrgänge) der fachtheoretischen Ausbildung erfolgt im Einvernehmen mit dem Bildungszentrum der Bundeswehr

(3) Zu Beginn jedes Ausbildungsabschnitts der berufspraktischen Ausbildung informiert die oder der Ausbildungsbeauftragte der Ausbildungsdienststelle die Anwärtlerin oder den Anwärter nachweisbar auf der Grundlage des Ausbildungsplans über den Ablauf und die wesentlichen Inhalte der Ausbildung.

§ 29

Ausbildungsinhalte

Die Ausbildung vermittelt den Anwärtinnen und Anwärtern in enger Verbindung von Theorie und Praxis die Methoden und Kenntnisse sowie die berufspraktischen Fähigkeiten, die zur Aufgabenerfüllung in ihrer Laufbahn erforderlich sind. Vermittelt werden ihnen insbesondere

1. das wehrtechnische Aufgabenspektrum,
2. die wehrtechnischen, wirtschaftlichen und administrativen Zusammenhänge,
3. ein fundiertes technisches Verständnis,
4. die erforderlichen technischen Kenntnisse,
5. die einschlägigen allgemeinen und bundeswehrspezifischen Rechtsvorschriften,
6. Dienstleistungsorientierung,
7. die Fähigkeit zur Zusammenarbeit im föderalen und internationalen Raum,
8. die digitale Grundbefähigung mit den Themen „Umgang mit Daten im Kontext Datenschutz, Datenmanagement und Datenanalyse“, „digitale Medienkompetenz“ und „Zusammenarbeit in der digitalen Welt“,
9. allgemeine berufliche Fähigkeiten, insbesondere die Fähigkeit
 - a) zur Kommunikation,
 - b) zur Zusammenarbeit,
 - c) zum kritischen Überprüfen des eigenen Handelns,
 - d) zum selbständigen Handeln und
 - e) zum wirtschaftlichen Handeln sowie
10. die Fähigkeit, ihre Kompetenzen weiterzuentwickeln und selbständig neue Kompetenzen zu erwerben, um den sich ständig wandelnden Anforderungen im mittleren technischen Verwaltungsdienst im Verwendungsbereich Wehrtechnik gerecht zu werden.

Abschnitt 2

Fachtheoretische Ausbildung

Unterabschnitt 1

Inhalt der fachtheoretischen Ausbildung

§ 30

Durchführungsart und Durchführungsort

Die Lehrinhalte der fachtheoretischen Ausbildung werden beim Bildungszentrum der Bundeswehr interaktiv, praxisbezogen und kompetenzorientiert vermittelt. Die Vermittlung kann durch Informationstechnologie unterstützt werden.

§ 31

Lehrgänge

(1) Die fachtheoretische Ausbildung besteht aus den Ausbildungsabschnitten

1. Einführungslehrgang,
2. Lehrgang „Rechtsgrundlagen in der Praxis für den mittleren technischen Verwaltungsdienst“,
3. Lehrgang „Datenverarbeitung“ und
4. Abschlusslehrgang.

Jeder Lehrgang ist ein Ausbildungsabschnitt.

(2) Der Abschlusslehrgang baut auf dem Einführungslehrgang auf.

§ 32

Einführungslehrgang

(1) Im Einführungslehrgang werden die Anwärterinnen und Anwärter in die allgemeinen Grundlagen der Verwaltung eingeführt und mit den wesentlichen Aufgabengebieten der Laufbahn vertraut gemacht.

(2) Den Anwärterinnen und Anwärtern werden die Grundkenntnisse vermittelt, die für die Erfüllung ihrer Aufgaben in der berufspraktischen Ausbildung erforderlich sind. Hierzu wird

1. mathematisches und technisches Wissen und Können vertieft,
2. in das jeweilige wehrtechnische Fachgebiet eingeführt und

3. ein Überblick vermittelt über Aufgaben, Organisation und Abläufe in der Bundeswehr mit dem Schwerpunkt auf dem Bereich Ausrüstung, Informationstechnik und Nutzung.

§ 33

Lehrgang „Rechtsgrundlagen in der Praxis für den mittleren technischen Verwaltungsdienst“

Im Lehrgang „Rechtsgrundlagen in der Praxis für den mittleren technischen Verwaltungsdienst“ werden die Anwärterinnen und Anwärtern mit den Grundzügen des Staats- und Verwaltungsrechts sowie spezialgesetzlichen Bestimmungen und Verwaltungsvorschriften soweit vertraut gemacht, wie dies für die Wahrnehmung ihrer späteren Aufgaben erforderlich ist.

§ 34

Lehrgang „Datenverarbeitung“

Im Lehrgang „Datenverarbeitung“ werden den Anwärterinnen und Anwärtern Grundlagen der Informationstechnik einschließlich der praktischen Anwendung vermittelt.

§ 35

Abschlusslehrgang

(1) Im Abschlusslehrgang werden die Anwärterinnen und Anwärter auf die Laufbahnprüfung vorbereitet.

(2) Der Abschlusslehrgang baut auf dem Einführungslehrgang auf. Die beiden Lehrgänge bilden eine Einheit.

(3) Ausbildungsschwerpunkt ist die praxisbezogene und anwendungsorientierte Vertiefung und Erweiterung der bisher vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten.

(4) Behandelt werden Inhalte aus den folgenden Lehrgebieten:

1. allgemeine Grundlagen der Wehrtechnik und der Projektarbeit,
2. allgemeine mathematische und technische Grundlagen sowie
3. fachtechnische Grundlagen des jeweiligen wehrtechnischen Fachgebiets.

Unterabschnitt 2

Klausuren und Leistungstests in der fachtheoretischen Ausbildung

§ 36

Klausuren und Leistungstests

(1) In der fachtheoretischen Ausbildung hat jede Anwärtlerin und jeder Anwärter zu absolvieren:

1. im Lehrgang „Rechtsgrundlagen in der Praxis für den mittleren technischen Verwaltungsdienst“ zwei Klausuren aus den dort vermittelten Inhalten,
2. im Lehrgang „Datenverarbeitung“ einen theoretischen und einen praktischen Leistungstest, und
3. im Abschlusslehrgang je eine Klausur aus den drei Lehrgebieten des Abschlusslehrgangs
4. im Einführungs- und im Abschlusslehrgang zudem mindestens je einen Leistungstest.

(2) Leistungstests können sein:

1. schriftliche Tests,
2. mündliche Tests und
3. praktische Tests.

Welche Formen von Leistungstests eingesetzt werden, legt das Bildungszentrum der Bundeswehr fest.

(3) Die Aufgaben für die Klausuren und für die Leistungstests bestimmt das Bildungszentrum der Bundeswehr. In jeder Klausur und in jedem Leistungstest dürfen Aufgaben aus mehr als einem Lehrgebiet gestellt werden.

(4) Die Aufgabenstellung einer Klausur oder eines Leistungstests muss für alle Klassen eines Lehrganges einheitlich sein. Bei Klausuren und Leistungstests im wehrtechnischen Fachgebiet bezieht sich die Einheitlichkeit der Aufgabenstellung auf das jeweilige wehrtechnische Fachgebiet. Die Leistungsanforderungen in den verschiedenen wehrtechnischen Fachgebieten sollen vergleichbar sein.

§ 37

Durchführung der Klausuren und der Leistungstests

(1) Jede Klausur und jeder Leistungstest ist mindestens eine Woche vorher anzukündigen.

(2) Klausuren sollen spätestens drei Wochen vor Beginn der Laufbahnprüfung durchgeführt sein.

(3) Klausuren und Leistungstests mit einheitlicher Aufgabenstellung nach § 36 Absatz 4 Satz 1 oder 2 sind in allen Klassen zum gleichen Zeitpunkt durchzuführen.

- (4) Die Bearbeitungszeit beträgt für jede Klausur 180 Minuten.

§ 38

Bewertung der Klausuren und der Leistungstests

- (1) Die Klausuren werden von mehreren Lehrenden, die Leistungstests von der oder dem Lehrenden des jeweiligen Lehrgebiets bewertet.
- (2) Die Lehrenden legen ihre Bewertung der zuständigen Referatsleitung des Bildungszentrums der Bundeswehr vor.
- (3) Die zuständige Referatsleitung des Bildungszentrums der Bundeswehr kann Bewertungen der Lehrenden ändern, um eine einheitliche Bewertung sicherzustellen. Die Änderung ist schriftlich oder elektronisch zu begründen.

§ 39

Rangpunktzahlen der Lehrgänge

- (1) Nach Beendigung der Lehrgänge berechnet das Bildungszentrum der Bundeswehr eine Rangpunktzahl für
1. den Lehrgang „Rechtsgrundlagen in der Praxis für den mittleren technischen Verwaltungsdienst“ und
 2. den Einführungs-, Datenverarbeitungs- und Abschlusslehrgang.
- (2) Es sind zu gewichten bei der Ermittlung der Rangpunktzahl
1. nach Absatz 1 Nummer 1 die beiden Klausuren jeweils einfach und
 2. nach Absatz 1 Nummer 2
 - a) jede der drei Klausuren des Abschlusslehrgangs vierfach,
 - b) die Durchschnittsrangpunktzahl der beiden Leistungstests des Lehrgangs „Datenverarbeitung“ zweifach und
 - c) die Durchschnittsrangpunktzahl der Leistungstests des Einführungs- und des Abschlusslehrgangs einfach.

§ 40

Nachholen von Klausuren und Leistungstests

- (1) Kann eine Anwärtlerin oder ein Anwärter in der fachtheoretischen Ausbildung an einer Klausur oder einem Leistungstest nicht teilnehmen, so muss sie oder er die Klausur oder den Leistungstest innerhalb des Lehrgangs nachholen. Kann die Klausur oder der Leistungstest nicht innerhalb des Lehrgangs nachholt werden, so ist der Anwärtlerin oder dem Anwärter Gelegenheit zu geben, die Klausur oder den Leistungstest zu einem späteren Zeitpunkt der Ausbildung zu absolvieren.

(2) Wird eine Klausur oder ein Leistungstest ohne ausreichende Entschuldigung nicht bis zum ersten Tag der schriftlichen Prüfung der Laufbahnprüfung absolviert, so gilt die Klausur oder der Leistungstest als mit null Rangpunkten bewertet.

§ 41

Verhinderung bei Klausuren und Leistungstests

(1) Ist eine Anwärtlerin oder ein Anwärter in der fachtheoretischen Ausbildung ganz oder teilweise daran gehindert, eine Klausur oder einen Leistungstest zu absolvieren, so kann sie oder er beim Bildungszentrum der Bundeswehr beantragen, dass die Verhinderung anerkannt wird.

(2) Die Verhinderung wird nur anerkannt, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Bei Erkrankung der Anwärtlerin oder des Anwärters soll die Anerkennung nur erfolgen, wenn unverzüglich ein ärztliches Attest vorgelegt wird. Auf Verlangen des Bildungszentrums der Bundeswehr ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen.

(3) Wird die Verhinderung anerkannt, so gilt die Klausur oder der Leistungstest als nicht begonnen. Das Bildungszentrum der Bundeswehr bestimmt, zu welchem Zeitpunkt die Klausur oder der Leistungstest nachgeholt wird.

(4) Wird die Verhinderung nicht anerkannt, so gilt die Zeit der Verhinderung als Bearbeitungszeit. Wird in diesem Fall gar keine Leistung erbracht, so gilt die Klausur oder der Leistungstest als mit null Rangpunkten bewertet.

§ 42

Ordnungsverstoß

(1) Wenn eine Anwärtlerin oder ein Anwärter in der fachtheoretischen Ausbildung bei einer Klausur oder einem Leistungstest täuscht, eine Täuschung versucht, an einer Täuschung oder einem Täuschungsversuch mitwirkt oder sonst gegen die Ordnung verstößt, soll ihr oder ihm die Fortsetzung der Klausur oder des Leistungstests unter dem Vorbehalt einer Entscheidung des Bildungszentrums der Bundeswehr gestattet werden. Bei einem erheblichen Verstoß kann sie oder er jedoch sofort von der weiteren Teilnahme an der Klausur oder dem Leistungstest ausgeschlossen werden.

(2) Über das Vorliegen und die Folgen eines Ordnungsverstoßes ist nach Abschluss der Klausur oder des Leistungstests zu entscheiden. Die Entscheidung trifft das Bildungszentrum der Bundeswehr.

(3) Je nach der Schwere des Ordnungsverstoßes kann das Bildungszentrum der Bundeswehr

1. die Wiederholung der Klausur oder des Leistungstests anordnen oder
2. die Klausur oder den Leistungstest mit null Rangpunkten bewerten.

Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Die betroffene Anwärtlerin oder der betroffene Anwärter ist vor einer Entscheidung nach den Absätzen 2 und 3 anzuhören.

Unterabschnitt 3

Zeugnisse in der fachtheoretischen Ausbildung

§ 43

Zeugnis für den Lehrgang „Rechtsgrundlagen in der Praxis für den mittleren technischen Verwaltungsdienst“

Nach Beendigung des Lehrgangs „Rechtsgrundlagen in der Praxis für den mittleren technischen Verwaltungsdienst“ stellt das Bildungszentrum der Bundeswehr jeder Anwärterin und jedem Anwärter ein Zeugnis aus. In dem Zeugnis werden die Rangpunkte der beiden Klausuren und die nach § 39 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2 Nummer 1 errechnete Rangpunktzahl aufgeführt.

§ 44

Gemeinsames Zeugnis für den Einführungs-, den Datenverarbeitungs- und den Abschlusslehrgang

Nach Beendigung von Einführungs-, Datenverarbeitungs- und Abschlusslehrgang stellt das Bildungszentrum der Bundeswehr jeder Anwärterin und jedem Anwärter für diese Lehrgänge ein gemeinsames Zeugnis aus. In dem Zeugnis werden die Rangpunkte der Klausuren und Leistungstests sowie die nach § 39 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 2 Nummer 2 errechnete Rangpunktzahl aufgeführt.

A b s c h n i t t 3

B e r u f s p r a k t i s c h e A u s b i l d u n g

§ 45

Ziele der berufspraktischen Ausbildung

Die berufspraktische Ausbildung hat zum Ziel,

1. die in der bisherigen fachtheoretischen Ausbildung erworbenen Kenntnisse zu vertiefen und die Anwärterinnen und Anwärter zu befähigen, diese Kenntnisse in der Praxis anzuwenden,
2. den Anwärterinnen und Anwärtern die für den Abschlusslehrgang der fachtheoretischen Ausbildung erforderlichen beruflichen Kenntnisse und Erfahrungen zu vermitteln,
3. die Anwärterinnen und Anwärter zur Kommunikation und Kooperation, insbesondere zur Teamarbeit, zu befähigen und
4. bei den Anwärterinnen und Anwärtern selbständiges und eigenverantwortliches Arbeiten sowie adressatengerechtes Verhalten zu fördern.

§ 46

Inhalt der berufspraktischen Ausbildung

(1) In der berufspraktischen Ausbildung werden die Anwärterinnen und Anwärter in mehreren Ausbildungsabschnitten in Dienststellen der Bundeswehr vertraut gemacht mit

1. der Aufgabenwahrnehmung in der Bundeswehr,
2. den Aufgabenschwerpunkten ihrer künftigen Laufbahn und
3. den Grundlagen der Zusammenarbeit zwischen zivilen und militärischen Dienststellen.

(2) Die berufspraktische Ausbildung vermittelt praxisorientiert Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten

1. zu den allgemeinen Grundlagen der Wehrtechnik,
2. zur Projektarbeit.

Die Anwärterinnen und Anwärter lernen das in ihrem wehrtechnischen Fachgebiet eingesetzte Wehrmaterial und dessen Bedienung, Wartung, Pflege, Instandhaltung und Lagerung kennen. Die Vermittlung kann durch Informationstechnologie unterstützt werden.

(3) Aufgaben, die nicht den Zielen der berufspraktischen Ausbildung entsprechen, dürfen den Anwärterinnen und Anwärtern nicht übertragen werden.

§ 47

Bewertungen in der berufspraktischen Ausbildung

(1) Für jeden Ausbildungsabschnitt der berufspraktischen Ausbildung, für den im Ausbildungsrahmenplan mindestens vier Wochen vorgesehen sind, erstellen die Auszubildenden für die Anwärterin oder den Anwärter eine Bewertung. Die Bewertung ist schriftlich oder elektronisch zu erstellen.

(2) Die Bewertung enthält,

1. eine Einschätzung des Stands der Befähigung der Anwärterin oder des Anwärters und
2. die Rangpunkte für die erbrachten Leistungen.

(3) Der Entwurf der Bewertung wird mit der Anwärterin oder dem Anwärter besprochen.

(4) Die Bewertung ist der Anwärterin oder dem Anwärter zu eröffnen. Die Anwärterin oder der Anwärter kann zu der Bewertung Stellung nehmen. Die Stellungnahme muss schriftlich oder elektronisch erfolgen.

§ 48

Rangpunktzahl der berufspraktischen Ausbildung

(1) Nach Beendigung der berufspraktischen Ausbildung berechnet die Ausbildungsleitung für jede Anwärterin und jeden Anwärter die Rangpunktzahl der berufspraktischen Ausbildung.

(2) Die Rangpunktzahl der berufspraktischen Ausbildung ist das arithmetische Mittel der Bewertungen der Ausbildungsabschnitte der berufspraktischen Ausbildung, für die eine Bewertung erstellt worden ist.

§ 49

Zeugnis für die berufspraktische Ausbildung

(1) Nach Beendigung der berufspraktischen Ausbildung stellt die Ausbildungsleitung jeder Anwärterin und jedem Anwärter ein Zeugnis für die berufspraktische Ausbildung aus.

(2) In dem Zeugnis für die berufspraktische Ausbildung werden aufgeführt:

1. die Rangpunkte für jeden bewerteten Ausbildungsabschnitt der berufspraktischen Ausbildung und
2. die Rangpunktzahl der berufspraktischen Ausbildung.

Teil 4

Laufbahnprüfung

Abschnitt 1

Allgemeines und Organisatorisches

§ 50

Zweck der Laufbahnprüfung

In der Laufbahnprüfung müssen die Anwärterinnen und Anwärter nachweisen,

1. dass sie das erforderliche Wissen und fachliche Können erworben haben und
2. dass sie fähig sind, die Dienstgeschäfte ihrer Laufbahn ordnungsgemäß wahrzunehmen.

Die Laufbahnprüfung ist an den Lehrinhalten der Ausbildungsabschnitte auszurichten.

§ 51

Zulassung zur Laufbahnprüfung

Zur Laufbahnprüfung ist zugelassen, wer die Ausbildung durchlaufen hat.

§ 52

Bestandteile der Laufbahnprüfung

Die Laufbahnprüfung besteht aus

1. einer schriftlichen Prüfung und
2. einer mündlichen Prüfung.

§ 53

Prüfungsamt

(1) Beim Bildungszentrum der Bundeswehr wird ein Prüfungsamt eingerichtet.

(2) Das Prüfungsamt hat die Aufgabe,

1. die Laufbahnprüfung zu organisieren und durchzuführen,
2. einheitliche Bewertungsmaßstäbe zu entwickeln,
3. dafür zu sorgen, dass bei allen Anwärterinnen und Anwärtern derselbe Bewertungsmaßstab angelegt wird, und
4. die Entscheidungen der Prüfungskommissionen zu vollziehen.

(3) Einzelne Aufgaben können vom Prüfungsamt ganz oder teilweise auf andere Dienststellen übertragen werden.

§ 54

Prüfungskommission für die Laufbahnprüfung

Das Prüfungsamt richtet für jeden Teil der Laufbahnprüfung mindestens eine Prüfungskommission ein. Die Laufbahnprüfung wird vor einer Prüfungskommission des jeweiligen wehrtechnischen Fachgebiets abgelegt. Bei Bedarf können jeweils mehrere Prüfungskommissionen eingerichtet werden. Werden für einen Teil der Laufbahnprüfung mehrere Prüfungskommissionen eingerichtet, so kann das Prüfungsamt eine Beamtin oder einen Beamten des höheren oder gehobenen technischen Verwaltungsdienstes im Verwendungsbereich Wehrtechnik mit der Leitung dieses Teils der Laufbahnprüfung beauftragen.

§ 55

Mitglieder der Prüfungskommissionen

- (1) Eine Prüfungskommission für die schriftliche Prüfung besteht

1. im Prüfungsgebiet „Rechtsgrundlagen in der Praxis für den mittleren technischen Verwaltungsdienst“ aus
 - a) einer Beamtin oder einem Beamten des gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes als Vorsitzender oder Vorsitzendem und
 - b) mindestens einer Beamtin oder einem Beamten des gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes als Beisitzender oder Beisitzendem und
2. in jedem der übrigen Prüfungsgebiete aus
 - a) einer Beamtin oder einem Beamten des höheren oder gehobenen technischen Verwaltungsdienstes im Verwendungsbereich Wehrtechnik als Vorsitzender oder Vorsitzendem und
 - b) mindestens einer Beamtin oder einem Beamten des gehobenen technischen Verwaltungsdienstes im Verwendungsbereich Wehrtechnik als Beisitzender oder Beisitzendem.

(2) Eine Prüfungskommission für die mündliche Prüfung besteht aus

1. einer Beamtin oder einem Beamten des höheren technischen Verwaltungsdienstes im Verwendungsbereich Wehrtechnik als Vorsitzende oder Vorsitzendem,
2. einer Beamtin oder einem Beamten des gehobenen technischen Verwaltungsdienstes im Verwendungsbereich Wehrtechnik als Beisitzender oder Beisitzendem,
3. einer Beamtin oder einem Beamten des gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes als Beisitzende oder Beisitzendem und
4. einer Beamtin oder einem Beamten des mittleren technischen Verwaltungsdienstes im Verwendungsbereich Wehrtechnik als Beisitzender oder Beisitzendem.

(3) Als Mitglieder einer Prüfungskommission können auch geeignete Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bestellt werden.

(4) Die Mitglieder der Prüfungskommission werden vom Prüfungsamt bestellt. Die Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und der Berufsverbände des öffentlichen Dienstes können Mitglieder vorschlagen. Die Mitglieder werden für die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt. Wiederbestellung ist zulässig.

(5) Die Mitglieder der Prüfungskommission sind bei ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig und nicht weisungsgebunden.

(6) Die Prüfungstätigkeit erfolgt im besonderen dienstlichen Interesse und ist eine herausragende Aufgabe.

§ 56

Entscheidungen der Prüfungskommission

(1) Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind und darunter die oder der Vorsitzende ist.

(2) Die oder der Vorsitzende einer Prüfungskommission stellt sicher, dass bei der jeweiligen Prüfung ein einheitlicher Bewertungsmaßstab angelegt wird.

(3) Die Prüfungskommission entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

§ 57

Nichtöffentlichkeit der Laufbahnprüfung

(1) Die Laufbahnprüfung ist nicht öffentlich.

(2) Bei der schriftlichen und bei der mündlichen Prüfung können Angehörige des Prüfungsamts anwesend sein.

(3) Das Prüfungsamt kann zudem Personen, die mit der Ausbildung oder der Prüfung von Anwärterinnen und Anwärtern für den Vorbereitungsdienst für den mittleren technischen Dienst in der Bundeswehrverwaltung – Fachrichtung Wehrtechnik – befasst sind, die Anwesenheit bei der mündlichen Prüfung gestatten.

(4) Absolviert eine schwerbehinderte oder eine gleichgestellte behinderte Person die mündliche Prüfung, so kann bei dieser Prüfung die Schwerbehindertenvertretung anwesend sein. Lehnt die Person die Anwesenheit der Schwerbehindertenvertretung jedoch ausdrücklich ab, so darf die Schwerbehindertenvertretung nicht anwesend sein.

(5) Bei der Beratung über die Bewertung der Prüfungsleistungen dürfen nur die Mitglieder der Prüfungskommission anwesend sein. Die Aufsichtsbefugnisse des Prüfungsamts und des Bundesministeriums der Verteidigung bleiben hiervon unberührt.

§ 58

Protokoll über die Laufbahnprüfung

(1) Über die Laufbahnprüfung ist ein Protokoll anzufertigen.

(2) In das Protokoll sind für jede Anwärterin und jeden Anwärter aufzunehmen:

1. der Gesamtverlauf der Laufbahnprüfung,
2. die Bewertungen der Klausuren der schriftlichen Prüfung und
3. die Bewertung der mündlichen Prüfung.

§ 59

Ort und Termin der Laufbahnprüfung

(1) Das Prüfungsamt setzt jeweils den Ort und den Termin der schriftlichen Prüfung und der mündlichen Prüfung fest.

(2) Die schriftliche Prüfung soll spätestens eine Woche vor Beginn der mündlichen Prüfung abgeschlossen sein.

(3) Die festgelegten Orte und Termine teilt das Prüfungsamt den Anwärterinnen und Anwärtern rechtzeitig mit.

Abschnitt 2

Schriftliche Prüfung

§ 60

Zweck der schriftlichen Prüfung

In der schriftlichen Prüfung müssen die Anwärterinnen und Anwärter nachweisen, dass sie in der Lage sind,

1. die Aufgaben des mittleren technischen Verwaltungsdienstes im Verwendungsbereich Wehrtechnik rasch und sicher zu erfassen,
2. diese Aufgaben mit den zugelassenen Hilfsmitteln zu lösen und
3. das Ergebnis knapp und übersichtlich dazustellen.

§ 61

Klausuren der schriftlichen Prüfung

(1) Die schriftliche Prüfung besteht aus vier Klausuren; je einer aus den Lehrgebieten

1. „Rechtsgrundlagen in der Praxis für den mittleren technischen Verwaltungsdienst“
2. „Allgemeine Grundlagen der Wehrtechnik und der Projektarbeit“
3. „Allgemeine mathematische und technische Grundlagen“ sowie
4. „Fachtechnische Grundlagen einzelner wehrtechnischer Fachgebiete“.

(2) Die Bearbeitungszeit für jede Klausur beträgt 180 Minuten.

(3) Die Aufgaben für die Klausuren werden vom Prüfungsamt bestimmt. In jeder Klausur dürfen nur Aufgaben aus einem Lehrgebiet gestellt werden.

(4) Dem Prüfungsamt legen das Bildungszentrum der Bundeswehr und das Bundesamt für Ausrüstung, Informationstechnik und Nutzung der Bundeswehr rechtzeitig eine ausreichende Zahl an Vorschlägen für Aufgaben mit Lösungsskizzen für jedes Lehrgebiet vor.

(5) Die Vorschläge unterliegen der Verschwiegenheitspflicht. Die ausgewählten Aufgaben sind bis zum Beginn der jeweiligen Klausur unter Verschluss zu halten.

(6) Die Klausuren werden anstelle des Namens mit einer Kennziffer versehen. Das Prüfungsamt erstellt eine Übersicht mit der Zuordnung der Kennziffern und Namen, die den Prüfenden erst nach der endgültigen Bewertung der Klausuren bekannt gegeben werden darf.

§ 62

Durchführung der Klausuren

(1) Bei jeder Klausur dürfen nur die Hilfsmittel verwendet werden, die vom Prüfungsamt gestellt worden sind oder deren Nutzung erlaubt worden ist.

(2) Pro Tag darf nur eine Klausur geschrieben werden. Die Klausuren werden an aufeinanderfolgenden Arbeitstagen geschrieben.

(3) Erscheint eine Anwärtlerin oder ein Anwärter verspätet zu einer Klausur und liegt kein Grund für die Anerkennung einer Verhinderung nach § 41 vor, so gilt die versäumte Zeit als Bearbeitungszeit.

§ 63

Protokolle über die schriftliche Prüfung

(1) Für jede Klausur fertigt eine der Personen, die bei der Klausur Aufsicht führen, ein Protokoll an.

(2) In das Protokoll sind für jede Anwärtlerin und jeden Anwärter aufzunehmen:

1. die Uhrzeit, zu der mit der Bearbeitung der Klausur begonnen wird,
2. die Uhrzeit, zu der die Klausur abgegeben wird,
3. gegebenenfalls die in Anspruch genommenen Prüfungserleichterungen sowie
4. etwaige Unterbrechungen und besondere Vorkommnisse.

§ 64

Bewertung der Klausuren

(1) Jede Klausur der schriftlichen Prüfung wird von zwei Mitgliedern der Prüfungskommission bewertet.

(2) Die beiden Prüfenden bewerten unabhängig voneinander. Sie können Kenntnis von der Bewertung der jeweils anderen Prüfenden oder des jeweils anderen Prüfenden haben.

(3) Weichen die Bewertungen der beiden Prüfenden voneinander ab, so versuchen die Prüfenden zunächst, sich auf eine Bewertung zu einigen. Wird keine Einigung erzielt, so legt die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission die Bewertung fest.

(4) Ist eine Klausur nicht rechtzeitig oder gar nicht abgegeben worden, so gilt sie als mit null Rangpunkten bewertet.

§ 65

Rangpunktzahl der schriftlichen Prüfung

(1) Aus den Bewertungen der Klausuren der schriftlichen Prüfung wird die Rangpunktzahl der schriftlichen Prüfung berechnet.

(2) Die Rangpunktzahl der schriftlichen Prüfung ist das arithmetische Mittel aus den Bewertungen der einzelnen Klausuren.

§ 66

Bestehen der schriftlichen Prüfung

(1) Die schriftliche Prüfung hat bestanden,

1. wer in mindestens drei Klausuren jeweils mindestens fünf Rangpunkte erreicht hat und
2. bei wem die Rangpunktzahl der schriftlichen Prüfung mindestens 5,00 beträgt.

(2) Das Bestehen oder Nichtbestehen wird vom Prüfungsamt festgestellt.

A b s c h n i t t 3

M ü n d l i c h e P r ü f u n g

§ 67

Zulassung zur mündlichen Prüfung

(1) Zur mündlichen Prüfung wird zugelassen, wer die schriftliche Prüfung bestanden hat.

(2) Über die Zulassung oder Nichtzulassung erstellt das Prüfungsamt einen Bescheid.

(3) Mit dem Bescheid teilt das Prüfungsamt den Anwärterinnen und Anwärtern zudem die von ihnen in den einzelnen Klausuren erzielten Rangpunkte und die Rangpunktzahl der schriftlichen Prüfung mit.

(4) Der Bescheid über die Nichtzulassung zur mündlichen Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 68

Zweck der mündlichen Prüfung

In der mündlichen Prüfung müssen die Anwärterinnen und Anwärter nachweisen, dass sie fachbezogen kommunizieren und kooperieren können.

§ 69

Gegenstand der mündlichen Prüfung

Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf den gesamten Inhalt der Ausbildung. Die Prüfungskommission wählt den Prüfungsstoff thematisch aus den Lehrgebieten der schriftlichen Prüfung aus.

§ 70

Durchführung der mündlichen Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung ist ein Prüfungsgespräch.

(2) Die mündliche Prüfung soll als Gruppenprüfung durchgeführt werden. In einer Gruppe sollen nicht mehr als vier Anwärtinnen und Anwärter geprüft werden.

(3) Die Dauer der mündlichen Prüfung darf 30 Minuten je Anwärtin oder Anwärter nicht überschreiten. Sie soll 40 Minuten je Anwärtin oder Anwärter nicht überschreiten.

(4) Die mündliche Prüfung wird von der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission geleitet. Sie oder er stellt sicher, dass die Anwärtinnen und Anwärter in geeigneter Weise geprüft werden. Die Durchführung der mündlichen Prüfung kann durch Informationstechnologie unterstützt werden.

§ 71

Protokolle über die mündliche Prüfung

(1) Über die mündliche Prüfung ist für jede Anwärtin und jeden Anwärter ein Protokoll anzufertigen.

(2) In das Protokoll sind aufzunehmen:

1. der Gegenstand der mündlichen Prüfung,
2. der Ablauf und
3. die Bewertung der Leistung.

§ 72

Rangpunktzahl der mündlichen Prüfung

(1) Die in der mündlichen Prüfung erbrachte Leistung wird von der Prüfungskommission bewertet.

(2) Die Prüfenden schlagen jeweils eine Einzelbewertung für den von ihnen im Prüfungsgespräch geprüften Prüfungsstoff vor. Die Rangpunktzahl der mündlichen Prüfung ist das arithmetische Mittel aus allen Einzelbewertungen.

(3) Im Anschluss an die mündliche Prüfung teilt die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission den Anwärtinnen und Anwärtern die Bewertung der Leistung mit und erläutert die Bewertung auf Wunsch kurz mündlich.

§ 73

Bestehen der mündlichen Prüfung

Die mündliche Prüfung hat bestanden, bei wem die Rangpunktzahl der mündlichen Prüfung mindestens 5,00 beträgt.

Abschnitt 4

Bestehen der Laufbahnprüfung

§ 74

Rangpunktzahl der Laufbahnprüfung

(1) Nach der mündlichen Prüfung berechnet die Prüfungskommission der mündlichen Prüfung die Rangpunktzahl der Laufbahnprüfung und setzt die Abschlussnote fest.

(2) In die Rangpunktzahl der Laufbahnprüfung gehen die folgenden Bewertungen mit der genannten Gewichtung ein:

1. die Rangpunktzahl der berufspraktischen Ausbildung mit 10 Prozent,
2. die Rangpunktzahl des Lehrgangs „Rechtsgrundlagen in der Praxis für den mittleren technischen Verwaltungsdienst“ mit 10 Prozent,
3. die Rangpunktzahl des Einführungslehrgangs, des Lehrgangs „Datenverarbeitung“ und des Abschlusslehrgangs mit 15 Prozent,
4. die Rangpunkte der Klausur „Rechtsgrundlagen in der Praxis für den mittleren technischen Verwaltungsdienst“ mit 5 Prozent,
5. die Rangpunkte der übrigen drei Klausuren mit jeweils 15 Prozent und
6. die Rangpunktzahl der mündlichen Prüfung mit 15 Prozent.

(3) Eine nach Absatz 2 errechnete Rangpunktzahl, die größer als 5,00 ist, wird kaufmännisch auf eine ganze Zahl gerundet.

§ 75

Bestehen der Laufbahnprüfung

(1) Die Laufbahnprüfung hat bestanden,

1. wer die schriftliche Prüfung bestanden hat,
2. wer die mündliche Prüfung bestanden hat und
3. wer in der Laufbahnprüfung eine Rangpunktzahl von mindestens 5,00 erreicht hat.

§ 76

Abschlussnote

(1) Der gerundeten Rangpunktzahl der Laufbahnprüfung wird die entsprechende Note zugeordnet und als Abschlussnote von der Prüfungskommission der mündlichen Prüfung festgesetzt.

(2) Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission der mündlichen Prüfung teilt jeder Anwärtlerin und jedem Anwärter die Abschlussnote mit und erläutert die Berechnung auf Wunsch.

§ 77

Bescheid über die nichtbestandene Laufbahnprüfung und Dienstzeugnis

(1) Jeder Person, die die Laufbahnprüfung nicht bestanden hat, erteilt das Prüfungsamt einen Bescheid über die nichtbestandene Laufbahnprüfung. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(2) Jeder Person, die die Laufbahnprüfung endgültig nicht bestanden hat, stellt die Einstellungsbehörde neben dem Bescheid über die nichtbestandene Laufbahnprüfung ein Dienstzeugnis aus. In dem Dienstzeugnis sind die Dauer der Ausbildung und die Ausbildungsinhalte anzugeben.

§ 78

Wiederholung der Laufbahnprüfung

(1) Im Wiederholungsfall (§ 17 Absatz 3 Nummer 1 und Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 der Bundeslaufbahnverordnung) ist die Laufbahnprüfung vollständig zu wiederholen.

(2) Das Prüfungsamt bestimmt auf Vorschlag der Prüfungskommission,

1. innerhalb welcher Frist die Laufbahnprüfung wiederholt werden kann und
2. welche Ausbildungsabschnitte oder Teile von Ausbildungsabschnitten zu wiederholen sind.

(3) Die Frist für die Wiederholung der Laufbahnprüfung soll mindestens drei Monate betragen und darf ein Jahr nicht überschreiten. Die Wiederholung soll zusammen mit den Anwärtnerinnen und Anwärtern der nächsten Laufbahnprüfung abgelegt werden.

(4) Der Vorbereitungsdienst wird von der Einstellungsbehörde bis zum Ablauf der Frist für die Wiederholung verlängert.

(5) Die bei der Wiederholung erreichten Rangpunkte und Rangpunktzahlen ersetzen die bisherigen.

§ 79

Laufbahnbefähigung

Wer die Laufbahnprüfung bestanden hat, hat die Befähigung für die Laufbahn des mittleren technischen Verwaltungsdienstes erlangt.

§ 80

Bescheid über das Gesamtergebnis der Laufbahnprüfung bei Bestehen und Abschlusszeugnis

(1) Jeder Person, die die Laufbahnprüfung bestanden hat, stellt das Prüfungsamt einen Bescheid über das Gesamtergebnis der Laufbahnprüfung und ein Abschlusszeugnis aus.

(2) Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Auf dem Abschlusszeugnis werden mindestens folgende Angaben aufgeführt:

1. die Angabe, dass die Laufbahnprüfung bestanden worden ist,
2. die Rangpunktzahl der Laufbahnprüfung,
3. die Abschlussnote und
4. die Bezeichnung der Laufbahnbefähigung.

(4) Das Abschlusszeugnis wird in elektronischer Form oder in beglaubigter Abschrift zur Personalgrundakte genommen.

(5) Fehler bei der Berechnung oder bei der Mitteilung der Prüfungsergebnisse werden durch das Prüfungsamt berichtigt.

(6) Fehlerhafte Abschlusszeugnisse sind dem Prüfungsamt zurückzugeben. Wird eine Prüfung nachträglich für nicht bestanden erklärt, so ist das Abschlusszeugnis ebenfalls dem Prüfungsamt zurückzugeben.

Abschnitt 5

Gemeinsame Vorschriften für die schriftliche und die mündliche Prüfung

§ 81

Verhinderung

Ist eine Anwärtlerin oder ein Anwärter an der Teilnahme an der schriftlichen oder mündlichen Laufbahnprüfung gehindert, gilt § 41 entsprechend mit der Maßgabe, dass das Prüfungsamt an die Stelle des Bildungszentrums der Bundeswehr tritt.

§ 82

Ordnungsverstoß

(1) Wenn eine Anwärtlerin oder ein Anwärter bei einer Klausur der schriftlichen Prüfung oder in der mündlichen Prüfung täuscht, eine Täuschung versucht, an einer Täuschung oder einem Täuschungsversuch mitwirkt oder sonst gegen die Ordnung verstößt, so soll ihr oder ihm die Fortsetzung der Klausur oder der mündlichen Prüfung unter dem Vorbehalt einer Entscheidung des Prüfungsamts gestattet werden. Bei einem erheblichen Verstoß kann sie oder er jedoch sofort von der weiteren Teilnahme an der Klausur oder an der mündlichen Prüfung ausgeschlossen werden.

(2) Über das Vorliegen und die Folgen eines Ordnungsverstoßes ist nach Abschluss der Klausur oder der mündlichen Prüfung zu entscheiden. Die Entscheidung trifft

1. bei einer Klausur das Prüfungsamt nach Anhörung der oder des Vorsitzenden der Prüfungskommission für die schriftliche Prüfung und
2. bei der mündlichen Prüfung die Prüfungskommission für die mündliche Prüfung.

(3) Je nach der Schwere des Ordnungsverstoßes kann

1. das Prüfungsamt bei einer Klausur
 - a) die Wiederholung der Klausur anordnen,
 - b) die Klausur mit null Rangpunkten bewerten,
 - c) die Laufbahnprüfung für nicht bestanden erklären oder
 - d) die Laufbahnprüfung für endgültig nicht bestanden erklären und
2. die Prüfungskommission bei der mündlichen Prüfung
 - a) die Wiederholung der mündlichen Prüfung anordnen,
 - b) die Laufbahnprüfung für nicht bestanden erklären oder
 - c) die Laufbahnprüfung für endgültig nicht bestanden erklären.

(4) Wird eine Täuschung erst nach Abschluss der Laufbahnprüfung bekannt oder kann sie erst dann nachgewiesen werden, so kann das Prüfungsamt nach Anhörung der Einstellungsbehörde innerhalb von fünf Jahren nach dem Tag, an dem die betroffene Person die mündliche Prüfung absolviert hat, die Laufbahnprüfung für nicht bestanden erklären.

(5) Die betroffene Person ist vor der Entscheidung nach den Absätzen 3 und 4 anzuhören. Der Bescheid über die Entscheidung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 83

Prüfungsakten und Einsichtnahme

- (1) Zu jeder Anwärtlerin und jedem Anwärter wird eine Prüfungsakte geführt.
- (2) Zur Prüfungsakte zu nehmen sind:

1. die beiden Zeugnisse über die fachtheoretische Ausbildung,
2. das Zeugnis über die praktische Ausbildung,
3. die Klausuren der schriftlichen Prüfung,
4. die Protokolle der schriftlichen Prüfung,
5. das Protokoll der mündlichen Prüfung
6. das Protokoll der Laufbahnprüfung und
7. bei Bestehen das Abschlusszeugnis oder
8. bei Nichtbestehen der Bescheid über die nichtbestandene Laufbahnprüfung.

(3) Die Prüfungsakten werden beim Prüfungsamt oder bei einer von ihm bestimmten Stelle nach Beendigung des Vorbereitungsdienstes mindestens fünf Jahre gespeichert oder aufbewahrt. Sie sind spätestens zehn Jahre nach Beendigung des Vorbereitungsdienstes zu löschen oder zu vernichten.

(4) Die Geprüften können auf Antrag Einsicht in ihre Prüfungsakte nehmen. Die Einsichtnahme ist in der Prüfungsakte zu vermerken.

Teil 5

Schlussvorschrift

§ 84

Übergangsvorschrift

Für Anwärtinnen und Anwärter, die den Vorbereitungsdienst für den mittleren technischen Dienst in der Bundeswehrverwaltung – Fachrichtung Wehrtechnik – vor dem 1. April 2024 begonnen haben, ist die Verordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für den mittleren technischen Dienst in der Bundeswehrverwaltung – Fachrichtung Wehrtechnik – vom 17. April 2002 (BGBl. I S. 1444), die zuletzt durch Artikel 62 des Gesetzes vom 20. August 2021 (BGBl. I S. 3932) geändert worden ist, weiter anzuwenden.

Artikel 2

Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den gehobenen technischen Dienst in der Bundeswehrverwaltung – Fachrichtung Wehrtechnik –

Die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den gehobenen technischen Dienst in der Bundeswehrverwaltung – Fachrichtung Wehrtechnik – vom 2. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3240, 3692), die zuletzt durch Artikel 63 des Gesetzes vom 20. August 2021 (BGBl. I S. 3932) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3 Dauer des Vorbereitungsdienstes“.

b) Nach der Angabe zu § 3 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 4 Nachteilsausgleich“.

c) Die Angabe zu Kapitel 2 wird wie folgt gefasst:

„Kapitel 2

Auswahlverfahren und Einstellung“.

d) Die Angaben zu den §§ 4 bis 9 werden durch die folgenden Angaben ersetzt:

„§ 5 Einstellungsbehörde und persona bearbeitende Dienststelle; Beschäftigungsdienststelle

§ 6 Auswahlverfahren und Zulassung zum Auswahlverfahren

§ 7 Anforderungen im Auswahlverfahren

§ 8 Auswahlkommission

§ 9 Ergänzende Festlegungen

§ 9a Bestandteile des Auswahlverfahrens

§ 9b Schriftlicher Teil des Auswahlverfahrens

§ 9c Zulassung zum mündlichen Teil des Auswahlverfahrens

§ 9d Mündlicher Teil des Auswahlverfahrens

§ 9e Bewertung der Eignungsmerkmale

§ 9f Gesamtergebnis und Rangfolge

§ 9g Einstellung in den Vorbereitungsdienst“.

e) Die Angabe zu § 14 wird wie folgt gefasst:

„§ 14 Lehrgang „Fachtechnik einzelner wehrtechnischer Fachgebiete““.

f) Die Angabe zu § 38 wird wie folgt gefasst:

„§ 38 Übergangsvorschrift“.

2. § 3 wird wie folgt gefasst:

„ § 3

Dauer des Vorbereitungsdienstes

(1) Der Vorbereitungsdienst nach § 2 Nummer 1 dauert in der Regel zwölf Monate.

(2) Der Vorbereitungsdienst nach § 2 Nummer 2 dauert in der Regel 42 Monate.“

3. Nach § 3 wird folgender § 4 eingefügt:

„§ 4

Nachteilsausgleich

(1) Menschen mit Beeinträchtigungen, die die Umsetzung der nachzuweisenden Kenntnisse oder Fähigkeiten einschränken, werden im Auswahlverfahren sowie bei Klausuren, Leistungstests und Prüfungen auf Antrag angemessene Erleichterungen gewährt. Hierauf sind die betroffenen Personen rechtzeitig von der Stelle hinzuweisen, die über die Gewährung von Erleichterungen entscheidet.

(2) Über die Gewährung von Erleichterungen entscheidet

1. im Auswahlverfahren die Einstellungsbehörde,
2. in der fachtheoretischen Ausbildung das Bildungszentrum der Bundeswehr,
3. in der berufspraktischen Ausbildung die Ausbildungsleitung,
4. in der Laufbahnprüfung das Prüfungsamt.

(3) Art und Umfang der Erleichterungen sind mit der betroffenen Person rechtzeitig zu erörtern. Ist ein schwerbehinderter Mensch oder ein gleichgestellter behinderter Mensch betroffen, so ist in die Erörterung auch die Schwerbehindertenvertretung einzubeziehen. Die Erleichterungen dürfen nicht dazu führen, dass die inhaltlichen Anforderungen herabgesetzt werden.“

4. Kapitel 2 wird wie folgt gefasst:

„Kapitel 2

Auswahlverfahren und Einstellung

§ 5

Einstellungsbehörde und personalbearbeitende Dienststelle; Beschäftigungsdienststelle

(1) Einstellungsbehörde und personalbearbeitende Dienststelle ist das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr.

(2) Die Einstellungsbehörde ist zuständig für die Auswahl, Einstellung und Betreuung der Anwärterinnen und Anwärter. Sie entscheidet über die Verlängerung und Verkürzung des Vorbereitungsdienstes.

(3) Die Einstellungsbehörde kann Aufgaben, für die sie im Rahmen des Einstellungsverfahrens zuständig ist, auf eine nachgeordnete Behörde übertragen.

(4) Beschäftigungsdienststelle der Anwärterinnen und Anwärter ist das Bundesamt für Ausrüstung, Informationstechnik und Nutzung der Bundeswehr.

§ 6

Auswahlverfahren und Zulassung zum Auswahlverfahren

(1) Über die Einstellung in den Vorbereitungsdienst entscheidet die Einstellungsbehörde auf der Grundlage eines Auswahlverfahrens. In dem Auswahlverfahren wird festgestellt, ob die Bewerberinnen und Bewerber auf Grund ihrer Kenntnisse, Fähigkeiten und persönlichen Eigenschaften für den Vorbereitungsdienst geeignet und befähigt sind.

(2) Wird nach § 10a Absatz 3 der Bundeslaufbahnverordnung die Zahl der am Auswahlverfahren Teilnehmenden beschränkt, so werden schwerbehinderte Menschen und gleichgestellte behinderte Menschen sowie frühere Soldatinnen auf Zeit und frühere Soldaten auf Zeit mit Eingliederungs- oder Zulassungsschein zusätzlich und ohne Beschränkung zum Auswahlverfahren zugelassen, wenn sie die in der Ausschreibung genannten Voraussetzungen erfüllen.

(3) Wer nicht zum Auswahlverfahren zugelassen wird, erhält eine Ablehnung. Elektronisch eingereichte Bewerbungsunterlagen werden spätestens ein Jahr nach der Ablehnung endgültig gelöscht. Nicht elektronisch eingereichte Bewerbungsunterlagen sowie Ausdrucke elektronisch eingereicher Bewerbungsunterlagen werden spätestens nach Ablauf dieser Frist vernichtet. Originaldokumente werden auf Wunsch zurückgesandt.

§ 7

Anforderungen im Auswahlverfahren

(1) Im Auswahlverfahren wird festgestellt, inwieweit die Bewerberinnen und Bewerber die Anforderungen an ihre Eignung und Befähigung (Eignungsmerkmale) erfüllen.

(2) Die Eignungsmerkmale decken die folgenden Kompetenzbereiche ab:

1. Selbstkompetenz,
2. Methodenkompetenz,
3. Fachkompetenz,
4. Sozialkompetenz sowie
5. Führungs- und Managementkompetenz.

(3) Die Feststellung erfolgt mit Hilfe von Auswahlinstrumenten. Der Einsatz kann durch Informationstechnologie unterstützt werden.

§ 8

Auswahlkommission

(1) Die Einstellungsbehörde richtet eine Auswahlkommission ein. Bei Bedarf können mehrere Auswahlkommissionen eingerichtet werden. Die Einstellungsbehörde stellt sicher, dass alle Auswahlkommissionen dieselben Bewertungs- und Auswahlmaßstäbe anlegen.

(2) Eine Auswahlkommission besteht aus einer oder einem Vorsitzenden und weiteren Mitgliedern.

(3) Die Mitglieder der Auswahlkommission sind hauptamtlich tätig oder werden für fünf Jahre bestellt. Wiederbestellung ist zulässig. Die Einstellungsbehörde bestellt eine hinreichende Zahl von Ersatzmitgliedern.

(4) Die Mitglieder der Auswahlkommission sind bei ihren Entscheidungen unabhängig und nicht weisungsgebunden.

(5) Die Auswahlkommission entscheidet mit Stimmenmehrheit. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(6) Die Gleichstellungsbeauftragte darf am Auswahlverfahren und an den anschließenden Beratungen der Auswahlkommission teilnehmen. Sie ist nicht stimmberechtigt.

§ 9

Ergänzende Festlegungen

(1) Die Einstellungsbehörde legt ergänzend fest:

1. die Eignungsmerkmale und ihre Definition,
2. die Zuordnung der Eignungsmerkmale zu den Kompetenzbereichen,
3. die Auswahlinstrumente, die im Auswahlverfahren eingesetzt werden,
4. die Zuordnung der Auswahlinstrumente zu den Eignungsmerkmalen,
5. die Einzelheiten der Besetzung der Auswahlkommission,
6. die Bewertungs- und Gewichtungssystematik sowie
7. das Mindestergebnis für das Bestehen des Auswahlverfahrens und zudem, für welche Eignungsmerkmale oder für welche Gruppen von Eignungsmerkmalen Mindestergebnisse verlangt werden.

(2) Jedes Eignungsmerkmal soll durch mindestens zwei Auswahlinstrumente erfasst werden.

(3) Die ergänzenden Festlegungen werden im Gemeinsamen Ministerialblatt veröffentlicht.

§ 9a

Bestandteile des Auswahlverfahrens

Das Auswahlverfahren besteht nach § 10a Absatz 4 Satz 1 der Bundeslaufbahnverordnung aus

1. einem schriftlichen Teil und

2. einem mündlichen Teil.

§ 9b

Schriftlicher Teil des Auswahlverfahrens

(1) Im schriftlichen Teil des Auswahlverfahrens dürfen höchstens vier der folgenden Auswahlinstrumente eingesetzt werden:

1. Aufsatz,
2. Leistungstest,
3. Persönlichkeitstest,
4. Simulationsaufgabe und
5. biographischer Fragebogen.

(2) Der schriftliche Teil des Auswahlverfahrens dauert in der Regel einen halben Arbeitstag.

§ 9c

Zulassung zum mündlichen Teil des Auswahlverfahrens

(1) Zum mündlichen Teil des Auswahlverfahrens wird zugelassen, wer bei den Eignungsmerkmalen, die ausschließlich im schriftlichen Teil bewertet werden, mindestens das festgelegte Mindestergebnis erreicht hat.

(2) Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber sowie gleichgestellte behinderte Bewerberinnen und Bewerber werden zum mündlichen Teil des Auswahlverfahrens zugelassen, wenn sie am schriftlichen Teil teilgenommen haben.

§ 9d

Mündlicher Teil des Auswahlverfahrens

(1) Im mündlichen Teil des Auswahlverfahrens dürfen höchstens vier der folgenden Auswahlinstrumente eingesetzt werden.:

1. halbstrukturiertes Interview,
2. Referat,
3. Präsentation,
4. Gruppenaufgaben und
5. Gruppendiskussion.

(2) Der mündliche Teil des Auswahlverfahrens dauert in der Regel einen halben Arbeitstag.

(3) Am mündlichen Teil des Auswahlverfahrens darf ein Mitglied des Personalrats teilnehmen.

(4) Sofern eine schwerbehinderte Bewerberin oder ein schwerbehinderter Bewerber oder eine gleichgestellte behinderte Bewerberin oder ein gleichgestellter behinderter Bewerber teilnimmt, darf auch die Schwerbehindertenvertretung am mündlichen Teil des Auswahlverfahrens und an den Beratungen der Auswahlkommission teilnehmen. Sie darf jedoch nicht teilnehmen, wenn die schwerbehinderte Bewerberin oder der schwerbehinderte Bewerber oder die gleichgestellte behinderte Bewerberin oder der gleichgestellte behinderte Bewerber die Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung ausdrücklich ablehnt.

(5) Hat eine schwerbehinderte Bewerberin oder ein schwerbehinderter Bewerber oder eine gleichgestellte behinderte Bewerberin oder ein gleichgestellter behinderter Bewerber im schriftlichen Teil des Auswahlverfahrens das Mindestergebnis für ein Eignungsmerkmal nicht erreicht, wird dieses Eignungsmerkmal für diese Bewerberin oder diesen Bewerber auch im mündlichen Teil des Auswahlverfahrens bewertet.

§ 9e

Bewertung der Eignungsmerkmale

(1) Die Auswahlkommission bewertet für jedes Eignungsmerkmal die mit den verschiedenen Auswahlinstrumenten erfassten Leistungen und fasst sie zu einem Gesamtergebnis für das Eignungsmerkmal zusammen.

(2) Bei der Bewertung von Leistungen im schriftlichen Teil des Auswahlverfahrens kann sich die Auswahlkommission durch Informationstechnologie und durch dafür qualifizierte Beschäftigte unterstützen lassen. Die Bewertungsentscheidungen dürfen nicht ausschließlich auf eine automatisierte Auswertung gestützt werden.

§ 9f

Gesamtergebnis und Rangfolge

(1) Für die Bewerberinnen und Bewerber, die an beiden Teilen des Auswahlverfahrens teilgenommen haben, ermittelt die Auswahlkommission das Gesamtergebnis des Auswahlverfahrens gemäß der von der Einstellungsbehörde festgelegten Bewertungs- und Gewichtungssystematik.

(2) Sofern die Einstellungsbehörde in ihrer Gewichtungssystematik keine unterschiedliche Gewichtung der Gesamtergebnisse der einzelnen Eignungsmerkmale festgelegt hat, gehen die Gesamtergebnisse der einzelnen Eignungsmerkmale mit gleichem Gewicht in das Gesamtergebnis des Auswahlverfahrens ein.

(3) Das Auswahlverfahren hat bestanden, wer mindestens die Mindestergebnisse für einzelne Eignungsmerkmale, die Mindestergebnisse für Gruppen von Eignungsmerkmalen und das Mindestergebnis für das Bestehen des Auswahlverfahrens erreicht hat.

(4) Anhand der ermittelten Gesamtergebnisse legt die Einstellungsbehörde für jedes wehrtechnische Fachgebiet eine Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber fest, die das Auswahlverfahren bestanden haben. Hat eine schwerbehinderte Bewerberin oder ein schwerbehinderter Bewerber oder eine gleichgestellte Bewerberin oder ein gleichgestellter Bewerber das gleiche Gesamtergebnis wie eine andere Bewerberin

oder ein anderer Bewerber, so wird sie oder er in der Rangfolge vor der anderen Bewerberin oder dem anderen Bewerber geführt.

§ 9g

Einstellung in den Vorbereitungsdienst

(1) In den Vorbereitungsdienst für den gehobenen technischen Dienst in der Bundeswehrverwaltung – Fachrichtung Wehrtechnik – kann eingestellt werden, wer

1. bei einem Vorbereitungsdienst

a) nach § 2 Nummer 1 einen Bachelor- oder einen gleichwertigen Abschluss in einem Studienfach besitzt, das einem der Fachgebiete nach § 1 Absatz 3 zugeordnet werden kann oder

b) nach § 2 Nummer 2

aa) die Zugangsberechtigung für eine mit der Einstellungsbehörde kooperierende Hochschuleinrichtung nachweist und

bb) ein Vorpraktikum absolviert hat, das in der Studien- und Prüfungsordnung der mit der Einstellungsbehörde kooperierenden Hochschule vorgeschrieben ist.

2. das Auswahlverfahren bestanden hat und

3. die gesundheitlichen Anforderungen des gehobenen technischen Verwaltungsdienstes im Verwendungsbereich Wehrtechnik erfüllt.

(2) Ob jemand die gesundheitlichen Anforderungen erfüllt, wird durch ein amtsärztliches Gutachten oder durch eine Untersuchung der Einstellungsbehörde festgestellt. Die Kosten für das amtsärztliche Gutachten trägt die Bundeswehr.

(3) Über die Einstellung der Bewerberinnen und Bewerber entscheidet die Einstellungsbehörde auf der Grundlage der Rangfolge nach dem Auswahlverfahren.

(4) Im Falle der Ablehnung gilt § 6 Absatz 3 entsprechend.“

5. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 4 wird Nummer 5.

bb) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 4.

cc) In Nummer 6 werden die Wörter „Fachtechnische Grundlagen“ durch das Wort „Fachtechnik“ ersetzt.

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Lehrgänge nach Absatz 1 werden am Bildungszentrum der Bundeswehr durchgeführt.“

6. § 11 wird wie folgt gefasst:

„ § 11

Lehrgang „Aufgaben und Organisation der Bundeswehr und Statusfragen“

Im Lehrgang „Aufgaben und Organisation der Bundeswehr und Statusfragen“ werden die Anwärterinnen und Anwärter mit den Rechten und Pflichten der Beamtinnen und Beamten vertraut gemacht. Ihnen wird ein Überblick vermittelt über

1. das Besoldungsrecht,
2. das Reisekostenrecht,
3. das Umzugskostenrecht,
4. das Beihilferecht und
5. die Vorschriften zur Korruptionsprävention.

Zudem wird ihnen ihr Arbeitsumfeld in der Bundeswehr mit den zugehörigen Organisationsbereichen und Arbeitsabläufen vorgestellt. Einzelheiten regelt der Lehrplan.“

7. § 13 Absatz 1 bis 3 wird wie folgt gefasst:

„(1) Im Lehrgang „Allgemeine Wehrtechnik“ wird den Anwärterinnen und Anwärtern ein Überblick vermittelt

1. zu Themen der Wehrtechnik,
2. zu den Aufgaben und der Organisation der Bundeswehr
3. sowie zur Sicherheitspolitik.

(2) Im Lehrgang „Wirtschaftlichkeit im Projektmanagement“ werden die Anwärterinnen und Anwärtern in die Lage versetzt, die volkswirtschaftlichen und betriebswirtschaftlichen Zusammenhänge in den Projekten einschließlich der haushalts-, vergabe- und preisrechtlichen Aspekte einschätzen und bewerten zu können.

(3) Im Lehrgang „Technisches Projektmanagement“ werden den Anwärterinnen und Anwärtern vermittelt

1. die grundlegenden Methoden des Projektmanagements und
 2. die Bedarfsermittlungs-, Bedarfsdeckungs- und Nutzungsverfahren in der Bundeswehr.“
8. § 14 wird wie folgt gefasst:

„ § 14

Lehrgang „Fachtechnik einzelner wehrtechnischer Fachgebiete“

Im Lehrgang „Fachtechnik einzelner wehrtechnischer Fachgebiete“ wird das Wissen, das von den Anwärterinnen und Anwärtern im Hochschulstudium worden ist, erweitert und vertieft durch die Vermittlung der theoretischen Grundlagen und Anwendungen in einem der wehrtechnischen Fachgebiete. Einzelheiten regelt der Lehrplan.“

9. § 16 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„In der praktischen Ausbildung sollen die Anwärtinnen und Anwärter ihre Kenntnisse, die sie im Hochschulstudium erworben haben, in den Dienststellen des Geschäftsbereichs des Bundesministeriums der Verteidigung anwenden, insbesondere in den Dienststellen

1. des Organisationsbereichs Ausrüstung, Informationstechnik und Nutzung,
2. des Organisationsbereichs Cyber- und Informationsraum sowie
3. des Organisationsbereichs Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen.“

10. § 17 Absatz 3 Satz 1 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Die Ausbildungsdienststellen bestellen als Ausbildungsbeauftragte oder Ausbildungsbeauftragten eine Beamtin oder einen Beamten des höheren technischen Verwaltungsdienstes im Verwendungsbereich Wehrtechnik als Ausbildungsbeauftragte oder Ausbildungsbeauftragten. In Ausbildungsdienststellen ohne Beamtinnen oder Beamte dieser Laufbahn wird die Funktion von einer Beamtin oder einem Beamten des gehobenen technischen Verwaltungsdienstes im Verwendungsbereich Wehrtechnik ausgeübt.“

11. In § 20 Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Bundeswehrverwaltung“ durch das Wort „Bundeswehr“ ersetzt.

12. § 22 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „beim Bundesministerium der Verteidigung eingerichtete“ gestrichen und werden nach dem Wort „Prüfungsamt“ die Wörter „beim Bildungszentrum der Bundeswehr“ eingefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Einzelne Aufgaben können vom Prüfungsamt auf andere Dienststellen übertragen werden.“

13. § 23 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

„Werden mehrere Prüfungskommissionen für die schriftlichen Aufsichtsarbeiten oder die mündliche Prüfung eingerichtet, so kann das Prüfungsamt eine Beamtin oder einen Beamten des höheren technischen Verwaltungsdienstes im Verwendungsbereich Wehrtechnik mit der Leitung dieses Teils der Laufbahnprüfung betrauen.“

b) In Absatz 2 Nummer 1 werden die Wörter „der Bundesakademie für Wehrverwaltung und Wehrtechnik“ durch die Wörter „des Bildungszentrums der Bundeswehr“ ersetzt.

14. § 26 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„(1) Die Aufgaben der Aufsichtsarbeiten bestimmt das Prüfungsamt auf Vorschlag des Bundesamts für Ausrüstung, Informationstechnik und Nutzung der Bundeswehr. Bundesoberbehörden und höhere Kommandobehörden im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung können dem Bundesamt für Ausrüstung, Informationstechnik und Nutzung der Bundeswehr

Aufgabenvorschläge unterbreiten. Das Bildungszentrum der Bundeswehr unterstützt die Erarbeitung der Aufgaben.“

b) In Absatz 2 Nummer 2 werden die Wörter „Fachtechnische Grundlagen“ durch das Wort „Fachtechnik“ ersetzt.

c) Absatz 7 Satz 2 und 3 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Die Einteilung, wer Erstprüferin oder Erstprüfer und wer Zweitprüferin oder Zweitprüfer ist, nimmt das Prüfungsamt vor.“

15. § 27 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Präsentation soll innerhalb einer Woche nach Abgabe der Praxisarbeit erfolgen.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Das Thema der Praxisarbeit wird vom Prüfungsamt festgelegt und ausgegeben. Für das Thema macht die Ausbildungsdienststelle, die von der Ausbildungsleitung zur Betreuung der Arbeit bestimmten ist, einen Vorschlag. Die Anwärterin oder der Anwärter kann für die eigene Praxisarbeit Themenwünsche äußern.“

c) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „die Ausbildungsleitung“ durch die Wörter „das Prüfungsamt“ ersetzt.

16. In § 35 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „bei der Bundesakademie für Wehrverwaltung und Wehrtechnik“ durch die Wörter „beim Prüfungsamt oder bei einer von ihm beauftragten Stelle“ ersetzt.

17. § 36 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Prüfungsamt“ durch die Wörter „Bundesministerium der Verteidigung“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

b) In Absatz 2 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Die Prüfung kann wiederholt werden, nachdem die zur Wiederholung empfohlenen Ausbildungsabschnitte erneut absolviert worden sind.“

18. In § 37 Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „ist § 7“ durch die Wörter „sind die §§ 6 bis 9f“ ersetzt.

19. § 38 wird wie folgt gefasst:

„§ 38

Übergangsvorschrift

Anwärterinnen und Anwärter sowie Aufstiegsbeamtinnen und Aufstiegsbeamte, die den Vorbereitungsdienst vor dem 1. April 2024 begonnen haben, führen die Ausbildung nach der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den gehobenen technischen Dienst in der Bundeswehrverwaltung – Fachrichtung Wehrtechnik – in der am 31. März 2023 geltenden Fassung zu Ende.“

Artikel 3

Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den höheren technischen Dienst in der Bundeswehrverwaltung – Fachrichtung Wehrtechnik –

Die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den höheren technischen Dienst in der Bundeswehrverwaltung vom 31. März 2010 (BGBl. I S. 366), die zuletzt durch Artikel 24 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2 Dauer des Vorbereitungsdienstes“.

b) Nach der Angabe zu § 2 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 3 Nachteilsausgleich“.

c) Die Angabe zu Kapitel 2 wird wie folgt gefasst:

„Kapitel 2

Auswahlverfahren und Einstellung“.

d) Die Angaben zu den §§ 3 bis 8 werden durch die folgenden Angaben ersetzt:

„§ 4 Einstellungsbehörde und persona bearbeitende Dienststelle; Beschäftigungsdienststelle

§ 5 Auswahlverfahren und Zulassung zum Auswahlverfahren

§ 6 Anforderungen im Auswahlverfahren

§ 7 Auswahlkommission

§ 8 Ergänzende Festlegungen

§ 8a Bestandteile des Auswahlverfahrens

§ 8b Schriftlicher Teil des Auswahlverfahrens

§ 8c Zulassung zum mündlichen Teil des Auswahlverfahrens

§ 8d Mündlicher Teil des Auswahlverfahrens

- § 8e Bewertung der Eignungsmerkmale
- § 8f Gesamtergebnis und Rangfolge
- § 8g Einstellung in den Vorbereitungsdienst“.

e) Die Angaben zu den §§ 13 und 14 werden wie folgt gefasst:

- „§ 13 Lehrgang „Systemtechnik“
- § 14 Lehrgang „Fachtechnik einzelner wehrtechnischer Fachgebiete““.

f) Die Angabe zu § 15 wird durch folgende Angabe ersetzt:

- „§ 15 (weggefallen)“.

g) Die Angabe zu § 36 wird wie folgt gefasst:

- „§ 36 Übergangsvorschrift“.

2. In § 1 Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Land, Systemtechnik Luft, Systemtechnik See oder Systemtechnik Informationstechnologie“ durch die Wörter „und Fachtechnik“ ersetzt.
3. § 2 wird wie folgt gefasst:

„ § 2

Dauer des Vorbereitungsdienstes

Der Vorbereitungsdienst dauert in der Regel 18 Monate.“

4. Nach § 2 wird folgender § 3 eingefügt:

„ § 3

Nachteilsausgleich

(1) Menschen mit Beeinträchtigungen, die die Umsetzung der nachzuweisenden Kenntnisse oder Fähigkeiten einschränken, werden im Auswahlverfahren sowie bei Klausuren, Leistungstests und Prüfungen auf Antrag angemessene Erleichterungen gewährt. Hierauf sind die betroffenen Personen rechtzeitig von der Stelle hinzuweisen, die über die Gewährung von Erleichterungen entscheidet.

(2) Über die Gewährung von Erleichterungen entscheidet

1. im Auswahlverfahren die Einstellungsbehörde,
2. in der fachtheoretischen Ausbildung das Bildungszentrum der Bundeswehr,
3. in der berufspraktischen Ausbildung die Ausbildungsleitung,
4. in der Großen Staatsprüfung das Oberprüfungsamt.

(3) Art und Umfang der Erleichterungen sind mit der betroffenen Person rechtzeitig zu erörtern. Ist ein schwerbehinderter Mensch oder ein gleichgestellter behinderter Mensch betroffen, so ist in die Erörterung auch die Schwerbehindertenvertretung

einzu beziehen. Die Erleichterungen dürfen nicht dazu führen, dass die inhaltlichen Anforderungen herabgesetzt werden.“

5. Kapitel 2 wird wie folgt gefasst:

„Kapitel 2

Auswahlverfahren und Einstellung

§ 4

Einstellungsbehörde und personalbearbeitende Dienststelle; Beschäftigungsdienststelle

(1) Einstellungsbehörde und personalbearbeitende Dienststelle ist das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr.

(2) Die Einstellungsbehörde ist zuständig für die Auswahl, Einstellung und Betreuung der Referendarinnen und Referendare. Sie entscheidet über die Verlängerung und Verkürzung des Vorbereitungsdienstes.

(3) Die Einstellungsbehörde kann Aufgaben, für die sie im Rahmen des Einstellungsverfahrens zuständig ist, auf eine nachgeordnete Behörde übertragen.

(4) Beschäftigungsdienststelle der Anwärtnerinnen und Anwärter ist das Bundesamt für Ausrüstung, Informationstechnik und Nutzung der Bundeswehr.

§ 5

Auswahlverfahren und Zulassung zum Auswahlverfahren

(1) Über die Einstellung in den Vorbereitungsdienst entscheidet die Einstellungsbehörde auf der Grundlage eines Auswahlverfahrens. In dem Auswahlverfahren wird festgestellt, ob die Bewerberinnen und Bewerber auf Grund ihrer Kenntnisse, Fähigkeiten und persönlichen Eigenschaften für den Vorbereitungsdienst geeignet und befähigt sind.

(2) Wird nach § 10a Absatz 3 der Bundeslaufbahnverordnung die Zahl der am Auswahlverfahren Teilnehmenden beschränkt, so werden schwerbehinderte Menschen und gleichgestellte behinderte Menschen zusätzlich und ohne Beschränkung zum Auswahlverfahren zugelassen, wenn sie die in der Ausschreibung genannten Voraussetzungen erfüllen.

(3) Wer nicht zum Auswahlverfahren zugelassen wird, erhält eine Ablehnung. Elektronisch eingereichte Bewerbungsunterlagen werden spätestens ein Jahr nach der Ablehnung endgültig gelöscht. Nicht elektronisch eingereichte Bewerbungsunterlagen sowie Ausdrucke elektronisch eingereicher Bewerbungsunterlagen werden spätestens nach Ablauf dieser Frist vernichtet. Originaldokumente werden auf Wunsch zurückgesandt.

§ 6

Anforderungen im Auswahlverfahren

(1) Im Auswahlverfahren wird festgestellt, inwieweit die Bewerberinnen und Bewerber die Anforderungen an ihre Eignung und Befähigung (Eignungsmerkmale) erfüllen.

(2) Die Eignungsmerkmale decken die folgenden Kompetenzbereiche ab:

1. Selbstkompetenz,
2. Methodenkompetenz,
3. Fachkompetenz,
4. Sozialkompetenz sowie
5. Führungs- und Managementkompetenz.

(3) Die Feststellung erfolgt mit Hilfe von Auswahlinstrumenten. Der Einsatz kann durch Informationstechnologie unterstützt werden.

§ 7

Auswahlkommission

(1) Die Einstellungsbehörde richtet eine Auswahlkommission ein. Bei Bedarf können mehrere Auswahlkommissionen eingerichtet werden. Die Einstellungsbehörde stellt sicher, dass alle Auswahlkommissionen dieselben Bewertungs- und Auswahlmaßstäbe anlegen.

(2) Eine Auswahlkommission besteht aus einer oder einem Vorsitzenden und weiteren Mitgliedern.

(3) Die Mitglieder der Auswahlkommission sind hauptamtlich tätig oder werden für fünf Jahre bestellt. Wiederbestellung ist zulässig. Die Einstellungsbehörde bestellt eine hinreichende Zahl von Ersatzmitgliedern.

(4) Die Mitglieder der Auswahlkommission sind bei ihren Entscheidungen unabhängig und nicht weisungsgebunden.

(5) Die Auswahlkommission entscheidet mit Stimmenmehrheit. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(6) Die Gleichstellungsbeauftragte darf am Auswahlverfahren und an den anschließenden Beratungen der Auswahlkommission teilnehmen. Sie ist nicht stimmberechtigt.

§ 8

Ergänzende Festlegungen

- (1) Die Einstellungsbehörde legt ergänzend fest:

1. die Eignungsmerkmale und ihre Definition,
2. die Zuordnung der Eignungsmerkmale zu den Kompetenzbereichen,
3. die Auswahlinstrumente, die im Auswahlverfahren eingesetzt werden,
4. die Zuordnung der Auswahlinstrumente zu den Eignungsmerkmalen,
5. die Einzelheiten der Besetzung der Auswahlkommission,
6. die Bewertungs- und Gewichtungssystematik sowie
7. das Mindestergebnis für das Bestehen des Auswahlverfahrens und zudem, für welche Eignungsmerkmale oder für welche Gruppen von Eignungsmerkmalen Mindestergebnisse verlangt werden.

(2) Jedes Eignungsmerkmal soll durch mindestens zwei Auswahlinstrumente erfasst werden.

(3) Die ergänzenden Festlegungen werden im Gemeinsamen Ministerialblatt veröffentlicht.

§ 8a

Bestandteile des Auswahlverfahrens

Das Auswahlverfahren besteht nach § 10a Absatz 4 Satz 1 der Bundeslaufbahnverordnung aus

1. einem schriftlichen Teil
2. und einem mündlichen Teil.

§ 8b

Schriftlicher Teil des Auswahlverfahrens

(1) Im schriftlichen Teil des Auswahlverfahrens dürfen höchstens vier der folgenden Auswahlinstrumente eingesetzt werden:

1. Aufsatz,
2. Leistungstest,
3. Persönlichkeitstest,
4. Simulationsaufgabe und
5. biographischer Fragebogen.

(2) Der schriftliche Teil des Auswahlverfahrens dauert in der Regel einen halben Arbeitstag.

§ 8c

Zulassung zum mündlichen Teil des Auswahlverfahrens

(1) Zum mündlichen Teil des Auswahlverfahrens wird zugelassen, wer bei den Eignungsmerkmalen, die ausschließlich im schriftlichen Teil bewertet werden, mindestens das festgelegte Mindestergebnis erreicht hat.

(2) Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber sowie gleichgestellte behinderte Bewerberinnen und Bewerber werden zum mündlichen Teil des Auswahlverfahrens zugelassen, wenn sie am schriftlichen Teil teilgenommen haben.

§ 8d

Mündlicher Teil des Auswahlverfahrens

(1) Im mündlichen Teil des Auswahlverfahrens dürfen höchstens vier der folgenden Auswahlinstrumente eingesetzt werden:

1. halbstrukturiertes Interview,
2. Referat,
3. Präsentation,
4. Gruppenaufgaben und
5. Gruppendiskussion.

(2) Der mündliche Teil des Auswahlverfahrens dauert in der Regel einen halben Arbeitstag.

(3) Am mündlichen Teil des Auswahlverfahrens darf ein Mitglied des Personalrats teilnehmen.

(4) Sofern eine schwerbehinderte Bewerberin oder ein schwerbehinderter Bewerber oder eine gleichgestellte behinderte Bewerberin oder ein gleichgestellter behinderter Bewerber teilnimmt, darf auch die Schwerbehindertenvertretung am mündlichen Teil des Auswahlverfahrens und an den Beratungen der Auswahlkommission teilnehmen. Sie darf jedoch nicht teilnehmen, wenn die schwerbehinderte Bewerberin oder der schwerbehinderte Bewerber oder die gleichgestellte behinderte Bewerberin oder der gleichgestellte behinderte Bewerber die Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung ausdrücklich ablehnt.

(5) Hat eine schwerbehinderte Bewerberin oder ein schwerbehinderter Bewerber oder eine gleichgestellte behinderte Bewerberin oder ein gleichgestellter behinderter Bewerber im schriftlichen Teil des Auswahlverfahrens das Mindestergebnis für ein Eignungsmerkmal nicht erreicht, wird dieses Eignungsmerkmal für diese Bewerberin oder diesen Bewerber auch im mündlichen Teil des Auswahlverfahrens bewertet.

§ 8e

Bewertung der Eignungsmerkmale

(1) Die Auswahlkommission bewertet für jedes Eignungsmerkmal die mit den verschiedenen Auswahlinstrumenten erfassten Leistungen und fasst sie zu einem Gesamtergebnis für das Eignungsmerkmal zusammen.

(2) Bei der Bewertung von Leistungen im schriftlichen Teil des Auswahlverfahrens kann sich die Auswahlkommission durch Informationstechnologie und durch dafür qualifizierte Beschäftigte unterstützen lassen. Die Bewertungsentscheidungen dürfen nicht ausschließlich auf eine automatisierte Auswertung gestützt werden.

§ 8f

Gesamtergebnis und Rangfolge

(1) Für die Bewerberinnen und Bewerber, die an beiden Teilen des Auswahlverfahrens teilgenommen haben, ermittelt die Auswahlkommission das Gesamtergebnis des Auswahlverfahrens gemäß der von der Einstellungsbehörde festgelegten Bewertungs- und Gewichtungssystematik.

(2) Sofern die Einstellungsbehörde in ihrer Gewichtungssystematik keine unterschiedliche Gewichtung der Gesamtergebnisse der einzelnen Eignungsmerkmale festgelegt hat, gehen die Gesamtergebnisse der einzelnen Eignungsmerkmale mit gleichem Gewicht in das Gesamtergebnis des Auswahlverfahrens ein.

(3) Das Auswahlverfahren hat bestanden, wer mindestens die Mindestergebnisse für einzelne Eignungsmerkmale, die Mindestergebnisse für Gruppen von Eignungsmerkmalen und das Mindestergebnis für das Bestehen des Auswahlverfahrens erreicht hat.

(4) Anhand der ermittelten Gesamtergebnisse legt die Einstellungsbehörde für jedes wehrtechnische Fachgebiet eine Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber fest, die das Auswahlverfahren bestanden haben. Hat eine schwerbehinderte Bewerberin oder ein schwerbehinderter Bewerber oder eine gleichgestellte Bewerberin oder ein gleichgestellter Bewerber das gleiche Gesamtergebnis wie eine andere Bewerberin oder ein anderer Bewerber, so wird sie oder er in der Rangfolge vor der anderen Bewerberin oder dem anderen Bewerber geführt.

§ 8g

Einstellung in den Vorbereitungsdienst

(1) In den Vorbereitungsdienst für den höheren technischen Dienst in der Bundeswehrverwaltung – Fachrichtung Wehrtechnik – kann eingestellt werden, wer

1. ein mit einem Master abgeschlossenes Hochschulstudium oder einen gleichwertigen Abschluss in einer Fachrichtung besitzt, die einem der Fachgebiete zugeordnet werden kann,
2. das Auswahlverfahren bestanden hat und
3. die gesundheitlichen Anforderungen des höheren technischen Verwaltungsdienstes im Verwendungsbereich Wehrtechnik erfüllt.

(2) Ob jemand die gesundheitlichen Anforderungen erfüllt, wird durch ein amtsärztliches Gutachten oder durch eine Untersuchung der Einstellungsbehörde festgestellt. Die Kosten für das amtsärztliche Gutachten trägt die Bundeswehr.

(3) Über die Einstellung der Bewerberinnen und Bewerber entscheidet die Einstellungsbehörde auf der Grundlage der Rangfolge nach dem Auswahlverfahren.

(4) Im Falle der Ablehnung gilt § 5 Absatz 3 entsprechend.“

6. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 4 wird Nummer 5.

bb) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 4.

cc) Die Nummern 7 und 8 werden wie folgt gefasst:

„7. Lehrgang „Systemtechnik“

8. Lehrgang „Fachtechnik einzelner wehrtechnischer Fachgebiete““.

dd) Nummer 9 wird gestrichen.

ee) Die Nummern 10 und 11 werden die Nummern 9 und 10.

b) In Absatz 2 Satz 1 und 3 werden die Wörter „von der Bundesakademie für Wehrverwaltung und Wehrtechnik“ jeweils durch die Wörter „vom Bildungszentrum der Bundeswehr“ ersetzt.

7. § 10 wird wie folgt gefasst:

„ § 10

Lehrgang „Aufgaben und Organisation der Bundeswehr und Statusfragen“

Im Lehrgang „Aufgaben und Organisation der Bundeswehr und Statusfragen“ werden die Referendarinnen und Referendare mit den Rechten und Pflichten der Beamtinnen und Beamten vertraut gemacht. Ihnen wird ein Überblick vermittelt über

1. das Besoldungsrecht,
2. das Reisekostenrecht,
3. das Umzugskostenrecht,
4. das Beihilferecht und
5. die Vorschriften zur Korruptionsprävention.

Zudem wird ihnen ihr Arbeitsumfeld in der Bundeswehr mit den zugehörigen Organisationsbereichen und Arbeitsabläufen vorgestellt. Einzelheiten regelt der Lehrplan.“

8. § 12 wird wie folgt gefasst:

„(1) Im Lehrgang „Bundeswehr und Sicherheitspolitik“ wird den Referendarinnen und Referendaren ein Überblick über die Grundlagen der Bundeswehr und der Sicherheitspolitik vermittelt.

(2) Im Lehrgang „Wirtschaftlichkeit im Projektmanagement“ werden die Referendarinnen und Referendare in die Lage versetzt, die volkswirtschaftlichen und betriebswirtschaftlichen Zusammenhänge in den Projekten einschließlich der haushalts-, vergabe- und preisrechtlichen Aspekte einschätzen und bewerten zu können.

(3) Im Lehrgang „Technisches Projektmanagement“ werden den Referendarinnen und Referendaren vermittelt

1. die grundlegenden Methoden des Projektmanagements und
2. die Bedarfsermittlungs-, Bedarfsdeckungs- und Nutzungsverfahren in der Bundeswehr.

(4) Im Lehrgang „Führungs- und Lenkungsarbeiten“ werden die Referendarinnen und Referendare mit Führungsaufgaben und mit der Vorbereitung sowie Durchführung dienstlicher Gespräche und Verhandlungen vertraut gemacht.

(5) Durch die Teilnahme an den Lehrgängen werden die Referendarinnen und Referendare befähigt, die allgemeinen fachgebietsübergreifenden Aufgaben im Bereich der Wehrtechnik, Funktionen im technischen Projektmanagement sowie Führungsfunktionen in der Bundeswehrverwaltung wahrzunehmen. Einzelheiten regelt der Lehrplan.“

9. Die §§ 13 und 14 werden wie folgt gefasst:

„§ 13

Lehrgang „Systemtechnik“

Im Lehrgang „Systemtechnik“ werden den Referendarinnen und Referendaren die Grundlagen und Methoden vermittelt, die zur Umsetzung komplexer wehrtechnischer Systeme erforderlich sind. Über die Kenntnis der Systeme, die in den Dimensionen Land, See, Luft, Weltraum sowie Cyber- und Informationstechnik eingeführt sind, hinaus, wird den Referendarinnen und Referendaren vertieft die systemtechnische Methodik, die Systemintegration und die Systemschnittstellen komplexer wehrtechnischer Systeme vermittelt. Einzelheiten regelt der Lehrplan.

§ 14

Lehrgang „Fachtechnik einzelner wehrtechnischer Fachgebiete“

Im Lehrgang „Fachtechnik einzelner wehrtechnischer Fachgebiete“ wird das Wissen, das von den Referendarinnen und Referendaren im Hochschulstudium erworben worden ist, durch die Vermittlung der theoretischen Grundlagen und Anwendungen in einem der wehrtechnischen Fachgebiete erweitert und vertieft. Einzelheiten regelt der Lehrplan.“

10. § 15 wird aufgehoben.
11. § 17 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„In der praktischen Ausbildung sollen die Referendarinnen und Referendare Ihre Kenntnisse, die sie im Hochschulstudium erworben haben, in den Dienststellen des Geschäftsbereichs des Bundesministeriums der Verteidigung anwenden, insbesondere in den Dienststellen

1. des Organisationsbereichs Ausrüstung, Informationstechnik und Nutzung
2. des Organisationsbereichs Cyber- und Informationsraum sowie
3. des Organisationsbereichs Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen.“

12. § 18 Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Ausbildungsdienststellen bestellen als Ausbildungsbeauftragte oder Ausbildungsbeauftragten eine Beamtin oder einen Beamten des höheren technischen Verwaltungsdienstes im Verwendungsbereich Wehrtechnik.“

13. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „den höheren technischen Verwaltungsdienst“ durch die Wörter „das technische Referendariat beim Bundesministerium für Digitales und Verkehr“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 und werden die Wörter „der Prüfungsausschüsse der Abteilung“ durch die Wörter „des Prüfungsausschusses der Fachrichtung“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden das Wort „Abteilungsleiterin“ durch das Wort „Ausschussleiterin“, das Wort „Abteilungsleiter“ durch das Wort „Ausschussleiter“ und die Wörter „der Abteilung“ durch die Wörter „des Prüfungsausschusses der Fachrichtung“ ersetzt und die Wörter „sowie die Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter“ und das Wort „höchstens“ gestrichen.
- c) In Absatz 4 Satz 2 werden nach dem Wort „Fachrichtungen“ die Wörter „und in den wehrtechnischen Fachgebieten der Fachrichtung Wehrtechnik“ eingefügt.
- d) In Absatz 5 werden die Wörter „der Abteilung“ durch die Wörter „des Prüfungsausschusses“ ersetzt.

14. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „aus den Prüfungsausschüssen“ gestrichen.
- b) In Absatz 2 Nummer 1 werden die Wörter „der Bundesakademie für Wehrverwaltung und Wehrtechnik“ durch die Wörter „des Bildungszentrums der Bundeswehr“ ersetzt.

15. § 21 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 3 werden die Wörter „Bundesministerium der Verteidigung“ durch das Wort „Oberprüfungsamt“ ersetzt.
- b) Satz 4 wird aufgehoben.

16. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Die Aufgaben der Aufsichtsarbeiten bestimmt das Oberprüfungsamt auf Vorschlag des Bundesamts für Ausrüstung, Informationstechnik und Nutzung der Bundeswehr. Bundesoberbehörden und höhere Kommandobehörden im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung können dem Bundesamt für Ausrüstung, Informationstechnik und Nutzung der Bundeswehr Aufgabenvorschläge unterbreiten. Das Bildungszentrum der Bundeswehr unterstützt die Erarbeitung der Aufgaben.“

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 werden die Wörter „Fachtechnische Grundlagen“ durch das Wort „Fachtechnik“ ersetzt.

bb) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. dem Prüfungsgebiet „Systemtechnik“ (§ 13)“.

- c) In Absatz 5 werden die Wörter „der Leitung der Einstellungsbehörde“ durch die Wörter „dem Bildungszentrum der Bundeswehr“ ersetzt.

17. § 24 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Das Thema der Praxisarbeit wird vom Oberprüfungsamt festgelegt und ausgegeben. Für das Thema macht die Ausbildungsdienststelle, die von der Ausbildungsleitung zur Betreuung der Arbeit bestimmten ist, dem Prüfungsausschuss Wehrtechnik des Oberprüfungsamts einen Vorschlag. Die Referendarin oder der Referendar kann für die eigene Praxisarbeit Themenwünsche äußern.“

18. § 26 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die mündliche Prüfung wird vor einer Prüfungskommission abgelegt, deren Zusammensetzung sich nach dem wehrtechnischen Fachgebiet richtet, dem die Referendarin oder der Referendar zugeordnet ist.“

19. § 34 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.

b) Absatz 2 Satz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Prüfung kann wiederholt werden, nachdem die zur Wiederholung empfohlenen Ausbildungsabschnitte erneut absolviert worden sind.“

20. § 35 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 werden nach dem Wort „Vorbereitungsdienst“ die Wörter „nach § 37 der Bundeslaufbahnverordnung“ eingefügt.

b) In Satz 3 wird die Angabe „gilt § 6“ durch die Wörter „gelten die §§ 5 bis 8f“ ersetzt.

c) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Über die Zulassung zum Aufstieg entscheidet die Einstellungsbehörde.“

21. § 36 wird wie folgt gefasst:

„§ 36

Übergangsvorschrift

Referendarinnen und Referendare sowie Aufstiegsbeamtinnen und Aufstiegsbeamte, die den Vorbereitungsdienst vor dem 1. Juni 2022 begonnen haben, führen die Ausbildung nach der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den höheren technischen Dienst in der Bundeswehrverwaltung – Fachrichtung Wehrtechnik – in der am 30. November 2022 geltenden Fassung zu Ende.“

Artikel 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 1. April 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für den mittleren technischen Dienst in der Bundeswehrverwaltung – Fachrichtung Wehrtechnik – vom 17. April 2002 (BGBl. I S. 1444), die zuletzt durch Artikel 62 des Gesetzes vom 20. August 2021 (BGBl. I S. 3932) geändert worden ist, außer Kraft.

(2) Artikel 3 tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 2022 in Kraft.

Bonn, den [Datum der Ausfertigung]

Der Bundesminister der Verteidigung

Boris Pistorius

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Mit der konstitutiven Neufassung der Bundeslaufbahnverordnung (BLV) vom 12. Februar 2009 (BGBl. I S. 284) haben systematische Verschiebungen zwischen den Regelungsgegenständen der BLV und den die Laufbahn-, Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen ablösenden Verordnungen über die fachspezifischen Vorbereitungsdienste (Vorbereitungsdienstverordnungen) stattgefunden. Während die Ämter der Laufbahnen in den Vorbereitungsdienstverordnungen nicht mehr festgelegt werden, sondern unmittelbar in Anlage 1 i. V. m. § 9 Absatz 1 Satz 1 BLV geregelt sind, definiert die BLV für die Vorbereitungsdienste in den §§ 10 bis 17 lediglich noch Mindeststandards. Hierdurch soll den obersten Dienstbehörden die Anpassung der nach Anlage 2 i. V. m. § 10 Absatz 1 BLV in ihrer Verantwortung liegenden Vorbereitungsdienstverordnungen an die sich wandelnden fachlichen Anforderungen erleichtert werden.

Durch den mit Artikel 1 Nummer 3 der Verordnung vom 18. Januar 2017 (BGBl. I S. 89) in die BLV eingefügten und mit Artikel 1 Nummer 7 der Verordnung vom 16. August 2021 (BGBl. I S. 3582) geänderten § 10a sind Vorschriften zum Auswahlverfahren für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst geschaffen worden, die zum Teil nach § 10a Absatz 8 BLV in den Vorbereitungsdienstverordnungen umzusetzen sind.

Während die Laufbahn-, Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für den mittleren technischen Dienst in der Bundeswehrverwaltung – Fachrichtung Wehrtechnik – vom 17. April 2002 (BGBl. I S. 1444) noch nach der bis zum 13. Februar 2009 geltenden Fassung der BLV erlassen wurde, beruhen die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den gehobenen technischen Dienst in der Bundeswehrverwaltung – Fachrichtung Wehrtechnik – (HtDBWVAPrV) vom 2. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3240, 3692) und die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den höheren technischen Dienst in der Bundeswehrverwaltung – Fachrichtung Wehrtechnik – bereits auf der neugefassten BLV.

Die drei Rechtsverordnungen, die die Vorbereitungsdienste für die Laufbahnen des technischen Verwaltungsdienstes im Verwendungsbereich Wehrtechnik regeln, tragen der Rechtsentwicklung nicht mehr oder nicht mehr vollumfänglich Rechnung, da sie, seitdem sie erlassen wurden, keine wesentlichen Änderungen erfahren haben. Dasselbe gilt für die fachlichen Anforderungen, die sich insbesondere im höheren technischen Verwaltungsdienst – Fachrichtung Wehrtechnik – im Hinblick auf die Bedeutung der Fachsystemtechnik verändert haben.

Schließlich sind auch zwischenzeitliche Veränderungen in der Aufbau- und Ablauforganisation des Geschäftsbereichs des BMVg in den drei geltenden Rechtsverordnungen nicht abgebildet.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Mit der konstitutiven Neufassung der MtDBwVVDV und der Änderung von GtDBWVAPrV und HtDBWVAPrV werden die drei Rechtsverordnungen auf den aktuellen Stand der laufbahnrechtlichen Rechtsentwicklung und der organisatorischen Entwicklung im Geschäftsbereich des BMVg gebracht. Mit der MtDBwVVDV und in der GtDBWVAPrV werden zudem notwendige Anpassungen an die moderat veränderten fachlichen Anforderungen vorgenommen. In der HtDBWVAPrV erfolgt mit der Neuausrichtung der Fachsystemtechnik eine

weitergehende fachliche Änderung. Regelungssystematisch lehnt sich die MtDBwVVDV an die zuletzt erlassene Verordnung über den Vorbereitungsdienst für den mittleren nichttechnischen Verwaltungsdienst in der Bundeswehrverwaltung vom 6. Juli 2022 (BGBl. I S. 1084) an.

III. Alternativen

Nach § 26 Absatz 2 BBG in Verbindung mit § 10 Absatz 1 und 2 sowie § 10a Absatz 8 BLV sind zu den fachspezifischen Vorbereitungsdiensten einschließlich des Auswahlverfahrens Rechtsverordnungen zu erlassen. Alternativen zu einer Aktualisierung der drei Rechtsverordnungen bestehen nicht.

IV. Regelungskompetenz

Das BMVg ist auf Grund von § 26 Absatz 2 BBG in Verbindung mit §§ 10 und 10a Absatz 8 sowie Anlage 2 Nummer 9, 31 und 43 BLV zum Erlass der Verordnungen über die fachspezifischen Vorbereitungsdienste für mittleren, gehobenen und höheren technischen Dienst in der Bundeswehrverwaltung – Fachgebiet Wehrtechnik – einschließlich des Auswahlverfahrens zuständig.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Entwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und dem Völkerrecht vereinbar.

VI. Regelungsfolgen

Die Regelungen dieser Rechtsverordnung sind Grundlage dafür, dass die wehrtechnischen Vorbereitungsdienste rechtskonform und auf aktueller fachlicher Basis durchgeführt werden.

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Es werden keine geltenden Vorschriften wesentlich vereinfacht oder entbehrlich gemacht. Die mit Artikel 1 neugefasste Verordnung ist anders als die abzulösende MtDBwVVDV digital administrierbar. Durch das Abbilden der aufbau- und ablauforganisatorischen Veränderungen im Geschäftsbereich des BMVg in den drei Vorbereitungsdienstverordnung wird die Rechtsanwendung erleichtert.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Nach dem Ergebnis der elektronischen Nachhaltigkeitsprüfung hat das Regelungsvorhaben keine Auswirkungen auf eine nachhaltige Entwicklung. Mit dem Vorhaben wird die Aktualisierung langjährig bestehender Ausbildungen auf die aktuelle Ausbildungslandschaft und Rechtslage vorgenommen.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Bund

Zusätzliche Haushaltsausgaben entstehen nicht.

Länder und Kommunen

Die Länder und Kommunen sind nicht betroffen.

4. Erfüllungsaufwand

a) Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Das Regelungsvorhaben hat keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger.

b) Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Das Regelungsvorhaben hat keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

Durch das Regelungsvorhaben entsteht kein laufender Erfüllungsaufwand der Wirtschaft, so dass die „One in, one out“-Regelung der Bundesregierung (Kabinettsbeschluss vom 25. März 2015) nicht einschlägig ist.

c) Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Bund

Das Regelungsvorhaben hat keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand des Bundes, da die Ausbildung im gleichen zeitlichen und quantitativen Umfang wie bisher durchgeführt wird.

Länder und Kommunen

Da die Verordnung nur für Laufbahnen des Bundes gilt, ergibt sich für Länder und Kommunen kein Erfüllungsaufwand.

5. Weitere Kosten

Die Wirtschaft, insbesondere die mittelständische Wirtschaft, ist von den Regelungen nicht betroffen. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Regelungsfolgen

Die Regelungen haben keine Auswirkungen auf die Verbraucherinnen und Verbraucher.

Frauen und Männer sind in gleicher Weise betroffen. Eine geschlechterbezogene Benachteiligung liegt nicht vor.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung der drei Vorbereitungsdienstverordnungen kommt nicht in Betracht, da die Laufbahnausbildung zur Deckung des personellen Bedarfs in den Laufbahnen des technischen Verwaltungsdienstes im Verwendungsbereich Wehrtechnik auf Dauer kontinuierlich durchzuführen ist.

Die mit Artikel 1 dieser Rechtsverordnung konstitutiv neugefasste Verordnung über den Vorbereitungsdienst für den mittleren technischen Dienst in der Bundeswehrverwaltung

– Fachrichtung Wehrtechnik – wird spätestens fünf Jahre nach dem Inkrafttreten evaluiert werden. Ebenso verhält es sich hinsichtlich der Änderungen in GtDBWVAPrV und HtDBWVAPrV durch Artikel 2 und 3 dieser Rechtsverordnung.

Das BMVg wird prüfen, ob und inwieweit die beabsichtigten Wirkungen für den jeweiligen Vorbereitungsdienst erreicht worden sind. Die Evaluierung wird die Frage nach unbeabsichtigten Nebenwirkungen sowie nach der Akzeptanz und Praktikabilität der Regelungen einschließen. Zudem werden der Nutzen und die Ziele der Ausbildung in einem kontinuierlichen internen Qualitätsmanagement überwacht und bewertet. Hierzu werden die Ausrichtung der einzelnen Ausbildungsabschnitte sowie der inhaltliche strukturelle Gesamtaufbau der Vorbereitungsdienste bewertet. Auf Basis dieser Auswertung und fachlichen Bewertung aller Evaluationsergebnisse wird die Ausbildungskonzeption kontinuierlich weiterentwickelt. Einbezogen werden dabei auch die Entwicklung der Anzahl der Anwärterinnen und Anwärtern sowie die Abbruchquote.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Verordnung über den Vorbereitungsdienst für den mittleren technischen Dienst in der Bundeswehrverwaltung – Fachrichtung Wehrtechnik –)

Zu Teil 1 (Allgemeine Vorschriften)

Zu § 1 (Vorbereitungsdienst)

Die Vorschrift regelt in Anknüpfung an § 10 Absatz 1 BLV, worin der Vorbereitungsdienst für den mittleren technischen Verwaltungsdienst in der Bundeswehrverwaltung besteht.

Zu § 2 (Dauer des Vorbereitungsdienstes)

Da der Vorbereitungsdienst sich an eine Berufsausbildung oder öffentlich-rechtliche Ausbildung anschließt (siehe § 21 Absatz 1 Nummer 1) und diese Voraussetzung für den Zugang ist, ist er auf die nach § 12 Satz 1 BLV zulässige Mindestdauer von zwölf Monaten ausgelegt.

Zu § 3 (Ziel des Vorbereitungsdienstes)

Die Vorschrift knüpft an § 10 Absatz 2 BLV an. Die Ziele der Ausbildung wurden überarbeitet und den aktuellen Anforderungen an den mittleren technischen Verwaltungsdienst im Verwendungsbereich Wehrtechnik angepasst. Es wird zudem festgelegt, dass die Anwärterinnen und Anwärter zum Selbststudium verpflichtet sind. Das Selbststudium kann von der Lehreinrichtung beispielsweise mit der Ausgabe von Skripten, Literaturhinweisen, Übungsaufgaben oder durch die Durchführung von Workshops unterstützt werden.

Zu § 4 (Wehrtechnische Fachgebiete)

Mit der Vorschrift werden die zehn in § 1 Absatz 1 LAP-mtDBWVV vorgesehenen wehrtechnischen Fachgebiete auf sieben teilweise neu zugeschnittene reduziert. Die Fachgebiete „Allgemeiner Maschinenbau“, „Krafftfahrwesen“, „Informationstechnik und Elektronik“ sowie „Elektrotechnik und Elektroenergiewesen“ werden unverändert fortgeführt. Die fachlich jeweils eng verwandten bisherigen Fachgebiete „Luftfahrzeugbau“ und „Luftfahrzeugantriebe“ sowie „Schiffbau“ und „Schiffsmaschinenbau“ werden in den neuen Fachgebieten „Luft- und Raumfahrtwesen“ beziehungsweise „Schiffbau und Schiffsmaschinenbau“ zusammengeführt, womit den in der Ausbildungspraxis inzwischen sehr großen Schnittmengen zwischen den beiden luftfahrttechnischen beziehungsweise marineteknischen Fachgebieten Rechnung getragen wird. Das bisherige Fachgebiet „Waffen- und Munitionswesen“ wird als Fachgebiet „Systembewaffnung und Effektoren“ beibehalten. Das in der

Ausbildungspraxis bedeutungslos gewordene bisherige Fachgebiet „Feinwerktechnik und Optik“ entfällt. Mit den Fachgebieten „Luft- und Raumfahrtwesen“, „Schiffbau und Schiffmaschinenbau“ sowie „Systembewaffnung und Effektoren“ wird eine partielle begriffliche Harmonisierung mit den wehrtechnischen Fachgebieten in § 1 Absatz 3 HtDBWVAPrV und § 1 Absatz 3 GtDBWVAPrV erreicht. Es bedarf der vertieften Untersuchung, ob mittel- und langfristig eine weitere Harmonisierung von Fachgebieten über die drei Laufbahnen des technischen Verwaltungsdienstes im Verwendungsbereich Wehrtechnik umgesetzt werden kann und soll.

Zu § 5 (Bestandteile des Vorbereitungsdienstes)

Die Norm wiederholt deklaratorisch § 12 Satz 2 BLV, um so praktische Rechtsklarheit in den allgemeinen Vorschriften des Teils 1 zu gewährleisten. Die konkretisierende Ausgestaltung der fachtheoretischen und der berufspraktischen Ausbildung erfolgt in Teil 2. Die Regelung entspricht in Teilen § 13 Absatz 2 Satz 2 LAP-mtDBWVV.

Zu § 6 (Bewertung im Vorbereitungsdienst)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift dient der besseren Übersichtlichkeit und Nachvollziehbarkeit der Bewertung im Vorbereitungsdienst.

Zu Absatz 2

Bei schriftlichen Leistungen ist nach Satz 1 zur Bewertung eine Differenzierung nach Leistungspunkten erforderlich. Satz 2 bestimmt, dass der Prüfling in der Lage sein muss, seine Gedanken und Lösungsvorschläge hinreichend klar und verständlich auszudrücken.

Zu Absatz 3

Nach Absatz 3 werden zusammengefasste Bewertungen grundsätzlich auf zwei Dezimalstellen ohne Rundung berechnet. Die einzige Ausnahme von diesem Grundsatz ist in § 74 Absatz 3 geregelt.

Zu § 7 (Nachteilsausgleich)

Zu Absatz 1 und Absatz 3 bis Absatz 5

Den Belangen von Menschen mit Beeinträchtigungen ist in den unterschiedlichen Phasen des Vorbereitungsdienstes durch die Gewährung von angemessenen Nachteilsausgleichen Rechnung zu tragen. Die Vorschrift setzt zunächst die Vorgaben der Inklusionsrichtlinie des BMVg und des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) um. Da jedoch über die Nachteile behinderter Menschen hinaus auch Nachteile nichtbehinderter Menschen ausgeglichen werden müssen, erweitert die Vorschrift den Anwendungsbereich auf solche Nachteile, die sich auf die Leistung im Auswahlverfahren oder in den Prüfungen auswirken, ohne Teil des Leistungsbildes der zu prüfenden Person zu sein. Auszugleichen sind nur Beeinträchtigungen, die die Umsetzung der nachzuweisenden Kenntnisse oder Fähigkeiten einschränken. Der Nachteilsausgleich darf nicht zu einer Überkompensation führen, da andernfalls der Anspruch der anderen Bewerberinnen oder Bewerber bzw. Prüflinge auf Chancengleichheit verletzt würde.

Zu Absatz 2

Absatz 2 bestimmt die Zuständigkeiten für die Entscheidung über den Nachteilsausgleich. Grundsätzlich ist diejenige Dienststelle zuständig, die das jeweilige Verfahren verantwortlich durchführt.

Zu § 8 (Erholungsurlaub)

Es wird festgelegt, in welchem Ausbildungsabschnitt den Anwärterinnen und Anwärtern in der Regel Erholungsurlaub gewährt werden kann. Ausnahmen sind zum Beispiel dann möglich, wenn persönliche Gründe für eine Urlaubsgewährung vorgetragen werden, aus denen aber kein Sonderurlaub gewährt werden kann.

Zu Teil 2 (Auswahlverfahren und Einstellung)

Zu § 9 (Einstellungsbehörde und personalbearbeitende Dienststelle; Beschäftigungsdienststelle)

Zu Absatz 1

Die Aufgaben des Personalmanagements werden in der Bundeswehrverwaltung vom Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr (BAPersBw) wahrgenommen. Folglich ist das BAPersBw als Einstellungsbehörde und als personalbearbeitende Dienststelle der Anwärterinnen und Anwärter festgelegt.

Zu Absatz 2

Aus der Zuständigkeit des BAPersBw als personalbearbeitende Dienststelle folgt, dass es Aufgaben wie Ausschreibung, Durchführung des Auswahlverfahrens, Einstellung und alle beamtenrechtlichen Entscheidungen für die Anwärterinnen und Anwärter übernimmt.

Zu Absatz 3

Absatz 3 eröffnet die Möglichkeit der Delegation einzelner Teile oder ganzer Durchgänge von Auswahlverfahren auf nachgeordnete Behörden, denen gegenüber die originär zuständige Einstellungsbehörde weisungsbefugt ist. Dies ist im Interesse einer verwaltungsökonomisch effizienten Durchführung der Personalauswahl erforderlich.

Zu § 10 (Beschäftigungsdienststelle)

In der Bundeswehr werden die Aufgaben der Personalbearbeitung mit dem BAPersBw regelmäßig zentral in einer anderen Behörde als der, der die Anwärterin oder der Anwärter beamtenrechtlich zugehörig sind, wahrgenommen. Es ist daher notwendig, in Abgrenzung zu den in dem vorangehenden Paragraphen bestimmten Zuständigkeiten des BAPersBw auch die Beschäftigungsbehörde der Anwärterinnen und Anwärter während ihres Vorbereitungsdienstes festzulegen. Da die weit überwiegende Anzahl der Anwärterinnen und Anwärter nach erfolgreich abgeschlossener Ausbildung im Bundesamt für Ausrüstung, Informationstechnik und Nutzung der Bundeswehr (BAAINBw) verwendet werden, wird dieses zentral als Beschäftigungsbehörde für alle Anwärterinnen und Anwärter bestimmt.

Zu § 11 (Auswahlverfahren und Zulassung zum Auswahlverfahren)

Zu Absatz 1

Absatz 1 setzt fest, dass die Entscheidung über die Einstellung in den Vorbereitungsdienst auf Grundlage eines vorangehenden Auswahlverfahrens erfolgt.

Zu Absatz 2

Absatz 2 weist auf Besonderheiten für ehemalige Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit sowie schwerbehinderte Menschen hin. Soweit schwerbehinderte Menschen oder diesen gleichgestellten behinderten Menschen betroffen sind, kann von einer Zulassung zum Auswahlverfahren nur dann abgesehen werden, wenn die fachliche Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers im Sinne von § 164 Satz 4 SGB IX offensichtlich fehlt.

Zu Absatz 3

Absatz 3 legt fest, dass, wer zum Auswahlverfahren nicht zugelassen wird, eine Ablehnung erhält. Der Festlegung der Schriftform bedarf es nicht.

Zu § 12 (Anforderungen im Auswahlverfahren)

Entsprechend der Vorgabe in § 10a Absatz 8 Nummer 1 BLV regelt der Paragraph die wesentlichen Anforderungen an die Eignung und Befähigung der Bewerberinnen und Bewerber, die dem Auswahlverfahren zu Grunde liegen, und gibt die Kompetenzbereiche vor, die im Rahmen des Auswahlverfahrens für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst für den mittleren technischen Dienst in der Bundeswehrverwaltung – Fachrichtung Wehrtechnik – überprüft werden sollen. Für Letzteres hat die Bundeswehr ein Kompetenzmodell entwickelt. Den Kompetenzbereichen werden Eignungsmerkmale zugeordnet, die die Aspekte Eignung und Befähigung gleichermaßen abbilden und die für deren Beurteilung maßgeblich sind. Dabei werden die Kompetenzbereiche festgelegt, ohne deren genaue Ausprägung nach Art (Eignungsmerkmale) und Schwierigkeit festzuschreiben, weil dies den üblichen Regelungsgehalt einer Rechtsverordnung erheblich überstiege.

Zu § 13 (Auswahlkommission)

Zu Absatz 1

Die Sätze 1 und 2 regeln die Einrichtung einer oder mehrerer Auswahlkommissionen für das Auswahlverfahren. Satz 3 bestimmt, dass für alle Bewerberinnen und Bewerber für einen Einstellungstermin dieselben Auswahlinstrumente und Bewertungsmaßstäbe anzuwenden sind.

Zu Absatz 2

Absatz 2 bestimmt die Zusammensetzung der Auswahlkommission. Für die Personalauswahl gilt stets ein Mehr-Augen-Prinzip um die Wahrnehmung und Bewertung der gezeigten Leistungen anhand einheitlicher psychometrischer Gütekriterien zu ermöglichen. Um die im Rahmen der Personalauswahl anfallenden auch administrativen Aufgaben zuzuweisen und eine Entscheidungsfindung sicherzustellen, übernimmt ein Mitglied der Auswahlkommission den Vorsitz. Die Auswahlkommission ist nach § 7 Absatz 3 Bundesgleichstellungsgesetz (BGleG) grundsätzlich geschlechterparitätisch zu besetzen.

Zu Absatz 3

Die Bestimmung regelt die Bestellung von Auswahlkommissionsmitgliedern, die sowohl im Nebenamt als auch hauptamtlich tätig werden können. Personen, deren Dienstposten die Tätigkeit als Auswahlkommissionsmitglied bereits in der Aufgabenbeschreibung enthält, müssen nicht zusätzlich bestellt werden.

Zu Absatz 4

Die in Satz 1 gewählte Formulierung für die Rechtsstellung der Kommissionsmitglieder stellt klar, dass eine Weisungsgebundenheit hinsichtlich der Art und des Ortes der Durchführung sowie der Einhaltung von Standards und Verfahren besteht, die inhaltliche Auswahlentscheidung selbst aber nur durch die Mitglieder der Auswahlkommission im Rahmen ihres zulässigen Auswahlermessens getroffen und verantwortet wird.

Zu Absatz 5

Absatz 5 beschreibt die Entscheidungsfindung in den Auswahlkommissionen.

Zu Absatz 6

Absatz 6 erläutert die Rechtsstellung der Gleichstellungsbeauftragten im Auswahlverfahren. Ihr Mitwirkungsrecht nach § 32 BGleIG bleibt hiervon unberührt.

Zu § 14 (Ergänzende Festlegungen)

Zu Absatz 1

Die Bestimmung verpflichtet die Einstellungsbehörden, für bestimmte Bereiche ergänzende Regelungen zu treffen.

Die Festlegung der Eignungsmerkmale durch die Einstellungsbehörde erfolgt nach Analyse der Anforderungen des Vorbereitungsdienstes, die aus den vielfältigen, in den Geschäftsbereichen vorliegenden Anforderungsprofilen für die Laufbahn abgeleitet wurden. Die charakteristischen Organisationsbereiche, die Personalführung und die Ausbildungsleitung wirken dabei mit. Die Gleichstellungsbeauftragte der Einstellungsbehörde ist bei der Erstellung der ergänzenden Festlegungen frühzeitig zu beteiligen. Die Einbindung der Beteiligungsgremien erfolgt regelkonform. Durch die Festlegung im Rahmen einer nachgeordneten Verfügung der Einstellungsbehörden kann flexibler auf Veränderungen in der Eignungsdiagnostik, aber auch auf Veränderungen im Aufgabenspektrum und damit auf Veränderungen der Anforderungen reagiert werden. Die Schwierigkeit wird durch die konkreten Aufgabenstellungen oder durch die Vorgabe von Mindestergebnissen (siehe Nummer 7) festgelegt.

Die in dort genannten Gruppen von Eignungsmerkmalen können sowohl die Kompetenzbereiche sein, denen die Eignungsmerkmale nach Nummer 2 zugeordnet werden, aber auch kompetenzbereichsübergreifend gestaltet werden.

So bildet z. B. die Zusammenfassung von Eignungsmerkmalen, die alle Bewerberinnen und Bewerber für die Einstellung in einen Vorbereitungsdienst der Laufbahngruppe des mittleren Dienstes erfüllen müssen, eine Gruppe (Basisseignung) und die Zusammenfassung der Eignungsmerkmale, die nur von den Bewerberinnen und Bewerbern für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst des mittleren technischen Dienstes in der Bundeswehrverwaltung – Fachrichtung Wehrtechnik – erfüllt werden müssen (Verwendungseignung), eine andere Gruppe.

Zu Absatz 2

Die in Absatz 2 enthaltene Vorgabe verbessert die Validität der Bewertung gezeigter Leistungen.

Zu Absatz 3

Zur Erhöhung der Transparenz hinsichtlich des zu absolvierenden Auswahlverfahrens werden die ergänzenden Bestimmungen der Einstellungsbehörde im Gemeinsamen Ministerialblatt veröffentlicht.

Zu § 15 (Bestandteile des Auswahlverfahrens)

Zu den Bestandteilen des Auswahlverfahrens wird auf § 10a Absatz 4 Satz 1 BLV Bezug genommen. Eine weitere Untergliederung in Abschnitte, die bestimmte Auswahlinstrumente zusammenfassen, erfolgt nicht.

Zu § 16 (Schriftlicher Teil des Auswahlverfahrens)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift regelt die Grundlagen für ein zeitgemäßes schriftliches Auswahlverfahren. Dabei wird ein Portfolio an Auswahlinstrumenten zur Verfügung gestellt, aus dem die Einstellungsbehörde für die Personalauswahl für den Vorbereitungsdienst auswählen kann. Je nach Entwicklungsstand neuer Methoden kann die Einstellungsbehörde neue Testverfahren oder andere Instrumente, die sich unter die vorgegebenen Begriffe subsumieren lassen, einführen, ohne dass es hierzu einer Änderung der Rechtsverordnung bedarf.

Die Bewerberinnen und Bewerber legen mit ihren Bewerbungsunterlagen bereits eine erhebliche Menge an biographischen Daten vor. Diese Angaben werden zur Bewerbungsbearbeitung und Gestaltung des Weiteren Auswahlverfahrens ausgewertet, stellen aber kein eigenes Auswahlinstrument dar. Im Unterschied dazu besteht der biographische Fragebogen als Auswahlinstrument aus standardisierten Fragen an die Bewerberinnen und Bewerber zu beruflichen und anderen Lebensbereichen, die systematisch (inhaltsanalytisch) ausgewertet werden und eine psychometrisch abgesicherte Aussage über die Ausprägung bestimmter Eignungsmerkmale ermöglichen.

Zu Absatz 2

Die Angabe der regelmäßigen Dauer erhöht die Transparenz für die Bewerberin oder den Bewerber hinsichtlich des erforderlichen Zeitaufwands für den schriftlichen Teil des Auswahlverfahrens.

Zu § 17 (Zulassung zum mündlichen Teil des Auswahlverfahrens)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift regelt die Voraussetzungen für die Teilnahme am mündlichen Teil des Auswahlverfahrens. Entsprechend der Kompetenzorientierung ist diese Zulassung nicht vom Bestehen eines anderen Teils des Auswahlverfahrens abhängig, sondern vom Erreichen einer Mindestbewertung für Eignungsmerkmale, deren Bewertung im schriftlichen Teil bereits abgeschlossen wurde. Ob und für welche Eignungsmerkmale dies zutrifft, legt die Einstellungsbehörde nach § 14 Absatz 1 Nummer 4 und 7 in den ergänzenden Bestimmungen selbst fest. Gibt es kein Eignungsmerkmal, das ausschließlich im schriftlichen Teil bewertet wird, besteht keine Zulassungsvoraussetzung für die Teilnahme am mündlichen Teil des Auswahlverfahrens. Die Formulierung „mindestens das festgelegte Mindestergebnis erreicht hat“ stellt klar, dass nicht nur zugelassen wird, wer das Mindestergebnis genau erreicht hat, sondern (selbstverständlich) auch alle, die das Mindestergebnis übertroffen haben.

Zu Absatz 2

Mit Absatz 2 wird die in § 165 Satz 3 SGB IX angeordnete Pflicht zur Einladung von schwerbehinderten Bewerberinnen und Bewerbern und gleichgestellten behinderten Bewerberinnen und Bewerbern zu einem Vorstellungsgespräch umgesetzt. Voraussetzung dafür ist, dass den Bewerberinnen und Bewerbern nicht im Sinne von § 165 Satz 4 SGB IX die fachliche Eignung offensichtlich fehlt, etwa, weil sie die in der Ausschreibung genannten Voraussetzungen nicht erfüllen.

Zu § 18 (Mündlicher Teil des Auswahlverfahrens)

Die Vorschrift regelt die Grundlagen für ein zeitgemäßes mündliches Auswahlverfahren durch die Zurverfügungstellung eines Auswahlinstrumentariums sowie eine Angabe zur regelmäßigen Dauer des mündlichen Teils. Wie schon beim schriftlichen Teil kann auch hier die Einstellungsbehörde neue Testverfahren oder andere Instrumente, die sich unter die

vorgegebenen Begriffe subsumieren lassen, einführen, ohne dass es hierzu einer Änderung der Rechtsverordnung bedarf. Absatz 3 stellt die Beteiligungsrechte der Personal- und Absatz 4 die der Schwerbehindertenvertretung klar. Bewerberinnen und Bewerber, die die Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung nicht ausdrücklich ablehnen, haben das Recht, durch die zuständige Schwerbehindertenvertretung begleitet zu werden. Diese hat das Recht, an den mündlichen Auswahlgesprächen und den Beratungen der Auswahlkommission teilzunehmen. Da eine Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung an einem Gruppengespräch schon dann ausgeschlossen wäre, wenn nur eine Bewerberin oder ein Bewerber von mehreren die Begleitung ablehnt, muss dann sichergestellt werden, dass in einem Gruppengespräch einheitlich nur Bewerberinnen und Bewerber teilnehmen, die die Begleitung abgelehnt oder alternativ nicht abgelehnt haben. Mit Absatz 5 wird sichergestellt, dass schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber sowie gleichgestellte behinderte Bewerberinnen und Bewerber im Lichte der mit § 17 Absatz 2 umgesetzten privilegierenden Vorgaben des § 165 Satz 3 SGB IX für das Auswahlverfahren im mündlichen Teil des Auswahlverfahrens (Vorstellungsgespräch) Ihre Eignung unter Beweis stellen können. Jedes nur im schriftlichen Teil des Auswahlverfahrens zu bewertende Eignungsmerkmal für das das Mindestergebnis unterschritten wird, wird auch im mündlichen Teil bewertet.

Zu § 19 (Bewertung der Eignungsmerkmale)

Zu Absatz 1

Da das Auswahlverfahren kompetenzorientiert und nicht instrumentenorientiert gestaltet ist, wird im Auswahlverfahren nicht die in einem Auswahlinstrument, zum Beispiel im Referat, insgesamt gezeigte Leistung benotet. Es erfolgt eine Bewertung der bei der Durchführung gezeigten Leistungen zu einem oder mehreren Eignungsmerkmalen. Durch die mit § 14 Absatz 2 vorgeschriebene Methodik der Erkenntnisabsicherung durch Mehrfacherhebung müssen die zu einem Eignungsmerkmal erfassten Teilbewertungen zu einer Gesamtbewertung für das jeweilige Eignungsmerkmal zusammengefasst werden.

Hierzu werden die in den verschiedenen Auswahlinstrumenten zu einem Eignungsmerkmal gezeigten Leistungen zunächst in jedem Auswahlinstrument bewertet. Sofern in der Bewertungs- und Gewichtungssystematik nichts anderes festgelegt ist, erfolgt eine Gesamtbewertung durch Bildung des arithmetischen Mittels der Teilbewertungen aus allen Auswahlinstrumenten, in denen das jeweilige Merkmal erfasst wurde. Nur die Gesamtbewertung für das Eignungsmerkmal geht in die weiteren erforderlichen Berechnungen für Mindestergebnisse einschließlich des Gesamtergebnisses des Auswahlverfahrens ein.

Zu Absatz 2

Diese Bestimmung ermöglicht den Einsatz von psychologischem Hilfspersonal, gegebenenfalls in computerassistierten Testverfahren, sofern das Unterstützungspersonal dafür ausgebildet ist.

Zu § 20 (Gesamtergebnis und Rangfolge)

Der Paragraph enthält die nach § 10a Absatz 8 Nummer 4 BLV erforderlichen Angaben zur Bildung des Gesamtergebnisses des Auswahlverfahrens und zur Festlegung einer Einstellungsreihenfolge nach § 10a Absatz 7 BLV.

Zu Absatz 1

Die Bildung eines Gesamtergebnisses des Auswahlverfahrens ist nur dann erforderlich, wenn das gesamte Auswahlverfahren tatsächlich absolviert wurde. Andernfalls erfolgt ohnehin eine Ablehnung der Bewerberin oder des Bewerbers.

Zu Absatz 2

Da das Auswahlverfahren kompetenzorientiert und nicht instrumentenorientiert gestaltet ist, erfolgt keine Gewichtung von Teilen des Auswahlverfahrens, sondern eine Vorgabe zur Gewichtung der Bewertungen der Eignungsmerkmale für das Gesamtergebnis.

Gewichtungen werden mathematisch durch die Multiplikation der Bewertung zu einem Eignungsmerkmal mit einem Gewichtungsfaktor (z. B. „0,3“ – „0,5“ – „1,0“ – „1,5“ – „1,7“ – „2,0“ – „2,2“ ...) erreicht. Gehen alle Eignungsmerkmale mit dem gleichen Gewicht in das Gesamtergebnis ein, werden die Einzelbewertungen zu jedem Eignungsmerkmal mit dem gleichen Gewichtungsfaktor (regelmäßig wird man bei einer solchen Konstellation den Faktor „1,0“ verwenden) multipliziert.

Das Gesamtergebnis ergibt sich aus der Summe der mit den jeweiligen Gewichtungsfaktoren multiplizierten Durchschnittsergebnisse der Eignungsmerkmale dividiert durch die Summe der Faktoren.

Berechnungsbeispiel:

Es gibt fünf Eignungsmerkmale (EM) und die Bewerberin oder der Bewerber erreicht für die EM 1 bis 4 jeweils die Bewertungsstufe 5 und für das EM 5 die Bewertungsstufe 7:

Gewichtungsfaktor der EM 1 bis 4: 2

Gewichtungsfaktor des EM 5: 3

Das Gesamtergebnis berechnet sich wie folgt:

$$\begin{aligned}
 &= \frac{\text{Summe der mit den jeweiligen Gewichtungsfaktoren multiplizierten Ergebnisse}}{\text{Summe der Gewichtungsfaktoren}} \\
 &= \frac{5 \times 2 + 5 \times 2 + 5 \times 2 + 5 \times 2 + 7 \times 3}{2 + 2 + 2 + 2 + 3} \\
 &= \frac{10 + 10 + 10 + 10 + 21}{11} = \frac{61}{11} = 5,\overline{54}
 \end{aligned}$$

Zu Absatz 3

Mindestergebnisse werden nach § 14 Absatz 1 Nummer 7 durch die Einstellungsbehörde festgelegt. Die Formulierung „mindestens die Mindestergebnisse“ stellt klar, dass nicht nur die- oder derjenige bestanden hat, die oder der das Mindestergebnis genau erreicht hat, sondern (selbstverständlich) auch jede und jeder, die oder der das Mindestergebnis übertrifft hat.

Zu Absatz 4

Das Gesamtergebnis der Leistungen der Bewerberinnen und Bewerber im Auswahlverfahren ist nach Absatz 4 für die Bildung einer Eignungsreihenfolge als Grundlage für die Entscheidung über die Einstellung in den Vorbereitungsdienst maßgeblich.

Zu § 21 (Einstellung in den Vorbereitungsdienst)

Zu Absatz 1

Absatz 1 legt fest, welche Voraussetzungen Bewerberinnen und Bewerber neben den allgemeinen beamtenrechtlichen Voraussetzungen für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst für den mittleren technischen Verwaltungsdienst in der Bundeswehrverwaltung erfüllen müssen.

Zu Nummer 1

Hier wird die allgemein mindestens erforderliche Bildungsvoraussetzung für die Laufbahnen des mittleren Dienstes aus § 17 Absatz 2 Nummer 2 BBG deklaratorisch wiedergegeben.

Zu Nummer 2

Die in den wehrtechnischen Fachgebieten nach § 4 nötigen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten werden im Wesentlichen durch diesen Fachgebieten naheliegende Ausbildungen vermittelt, die dem nach § 12 Absatz 1 BLV auf zwölf Monate ausgelegten Vorbereitungsdienst vorgelagert und erfolgreich abzuschließen sind. Der Vorbereitungsdienst vermittelt auf dieser Basis die speziellen wehrtechnischen und verwaltungsspezifischen Kenntnisse und Fähigkeiten der Bundeswehr.

Zu Nummer 3

Nach dem auch für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst geltenden Prinzip der Bestenauslese ist die erfolgreiche Teilnahme an einem Auswahlverfahren obligatorisch.

Zu Nummer 4

Beamtenrechtlich obligatorisch ist auch die gesundheitliche Eignung für den Vorbereitungsdienst und die Laufbahn.

Zu Absatz 2

Eine in anderen Rechtsverordnungen über Vorbereitungsdienste erforderliche Vorlage eines amts- oder personal- und vertrauensärztlichen Gesundheitszeugnisses wird zugunsten einer laufbahnbezogenen Formulierung der erforderlichen gesundheitlichen Eignung geändert. Die Bundeswehr hat ihre eigene Personalgewinnungsorganisation ausreichend mit entsprechend qualifizierten Ärztinnen und Ärzten ausgestattet, sodass – abgesehen von im Einzelfall erforderlichen fachärztlichen Zusatzuntersuchungen – die Einstellungsuntersuchung für alle Bewerberinnen und Bewerber selbst vorgenommen werden kann und soll. Daher liegt das Augenmerk nicht mehr auf der Beibringung eines Zeugnisses, sondern auf der festgestellten gesundheitlichen Eignung. Die Kostentragung für erforderliche ärztliche Untersuchungen wird geregelt.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt, wer auf welcher Basis über die Einstellung entscheidet.

Zu Absatz 4

Absatz 4 legt fest, dass wer nicht eingestellt wird, aus Gründen der Rechtssicherheit eine Ablehnung erhält. Auf die Festlegung der Schriftform wurde mit Blick auf den im Zuge der Digitalisierung angestrebten Abbau von Formvorschriften verzichtet.

Zu Teil 3 (Ausbildung)

Zu Abschnitt 1 (Organisation und Inhalt der Ausbildung)

Zu § 22 (Ausbildungsleitung)

Zu Absatz 1

Im BAPersBw als Einstellungsbehörde werden wehrtechnische Beamtinnen und Beamte als Ausbildungsleitung bestellt. Abweichend von § 17 Absatz 1 Satz 1 LAP-mtDBWVV,

dem die Vorschrift im Übrigen im Wesentlichen entspricht, liegt die Bestellungskompetenz nicht mehr beim BMVg sondern, beim BAPersBw selbst.

Zu Absatz 2

Absatz 2 legt die wesentlichen Aufgaben der Ausbildungsleitung als Ausdruck klar abgegrenzter Verantwortung fest und entspricht neuformuliert dem § 17 Absatz 1 Satz 2 LAP-mtDBWVV.

Zu § 23 (Ausbildungsbeauftragte)

Absatz 1 und Absatz 3 entsprechen im Wesentlichen § 17 Absatz 2 LAP-mtDBWVV. Jede Dienststelle, in der Teile der berufspraktischen Ausbildung stattfinden, muss eine oder einen Ausbildungsbeauftragte oder einen Ausbildungsbeauftragten bestellen, die oder der die Ausbildung dort lokal verantwortet. Abweichend von der LAP-mtDBWVV liegt die Bestellungskompetenz bei der Dienststelle selbst, wodurch deren Eigenverantwortung für die Ausbildungsdurchführung gestärkt wird. Zudem wird die Pflicht, die Ausbildungsleitung zu unterrichten, in ihrer Intensität reduziert. Statt einer regelmäßigen Unterrichtung ist nur noch eine Unterrichtung bei Bedarf vorgesehen, um angesichts der verhältnismäßig kurzen Ausbildungsabschnitte unnötigen – nur förmlichen – Unterrichtsaufwand zu vermeiden. Absatz 2 trägt dem Umstand Rechnung, dass die berufspraktische Ausbildung nicht mehr nur in großen und sehr großen Dienststellen des Organisationsbereichs Ausrüstung, Informationstechnik und Nutzung, sondern auch in kleineren Dienststellen anderer Organisationsbereiche stattfindet, in denen keine Beamtinnen oder Beamte des höheren oder gehobenen technischen Verwaltungsdienstes verwendet werden, gleichwohl aber Beamtinnen und Beamte des mittleren technischen Verwaltungsdienstes. Für Ausbildungsdienststellen, auf die dies zutrifft, nimmt die oder der Ausbildungsbeauftragte der übergeordneten, weisungsbefugten Dienststelle die Funktion der oder des Ausbildungsbeauftragten verantwortlich wahr. Dieser oder diese kann sich in der nachgeordneten Ausbildungsdienststelle administrativer Unterstützung bedienen. Mit der tatbestandlichen Voraussetzung „dauerhaft“ soll sichergestellt werden, dass nur kurz- oder mittelfristig zu der Dienststelle abgeordnete Beamtinnen oder Beamte nicht die Pflicht zur Bestellung auslösen.

Zu § 24 (Ausbildende)

Der Paragraph stellt die Rolle und die Pflichten der Ausbildenden sowie die Notwendigkeit, diese zur Sicherstellung der Qualität der Ausbildung ggf. von anderen Dienstgeschäften zu entlasten, dar. Er entspricht inhaltlich dem § 17 Absatz 3 LAP-mtDBWVV.

Zu § 25 (Ausbildungsrahmenplan)

Mit den §§ 25, 26, 27 und 28 wird die Systematik der ausbildungsleitenden untergesetzlichen Planunterlagen umgestellt. An die Stelle des Systems eines jahrgangs- und personenbezogenen Ausbildungsplans (§ 17 Absatz 1 Satz 3 LAP-mtDBWVV) als Dachdokument, eines individuellen dienststellenbezogenen Ausbildungsplans (§ 17 Absatz 4 LAP-mtDBWVV) für die praktische Ausbildung und generell-abstrakten Lehrplänen für Lehrgänge der fachtheoretischen Ausbildung (§§ 14 Satz 4, 15 Satz 2 und 18 Absatz 2 Satz 2 LAP-mtDBWVV) treten die vier Planungsdokumente der §§ 25, 26, 27 und 28. Die regelungssystematischen Elemente der LAP-mtDBWVV werden dabei in einer breiteren Regelungssystematik eingeordnet. Diese und die Nomenklatur werden aus den in den Jahren 2017, 2021 und 2022 konstitutiv neugefassten Verordnungen des BMVg über die fachspezifischen Vorbereitungsdienste für gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst in der Bundeswehr, den mittleren technischen Dienst der Fernmelde- und Elektronischen Aufklärung des Bundes, den gehobenen technischen Dienst der Fernmelde- und Elektronischen Aufklärung des Bundes und den mittleren nichttechnischen Verwaltungsdienst in der Bundeswehrverwaltung übernommen. Ziel ist es, sukzessive die Systematik der Planungsunterlagen in den Vorbereitungsdiensten des Verteidigungsressorts mit moderaten vorbereitungsdienstspezifischen Modifikationen zu vereinheitlichen.

Zu Absatz 1

Als Dachdokument der Planungsunterlagen wird mit Satz 1 der Ausbildungsrahmenplan als generell-abstraktes Dokument eingeführt. Dieser ist einmalig zu erstellen und nur bei Bedarf zu ändern. Anknüpfend an die Zuständigkeit für das aktuelle Dachdokument, den Ausbildungsplan nach § 17 Absatz 1 Satz 3 LAP-mtDBWVV, ist die Ausbildungsleitung auch für den Ausbildungsrahmenplan verantwortlich. Mit dieser von der Zuständigkeitszuweisung für den Rahmenausbildungsplan in den in der vorstehenden Begründung zu § 25 bezeichneten Verordnungen abweichenden Regelung wird der hergebracht besonderen Rolle der Ausbildungsleitung im wehrtechnischen Vorbereitungsdienst Rechnung getragen. Weil der Ausbildungsrahmenplan sowohl für die fachtheoretische als auch die berufspraktische Ausbildung verbindliche Vorgaben enthält, die alle an der Ausbildung beteiligten Stellen binden, ist das Einvernehmen mit den für diese verantwortlichen Bundesoberbehörden und höheren Kommandobehörden herzustellen.

Da der Ausbildungsrahmenplan Aufbau, Ablauf und Struktur sowie für die berufspraktische Ausbildung auch die wesentlichen Inhalte der Ausbildung unterhalb der Verordnungsebene konkretisiert und in der Regel über Jahre hinweg festlegt, ist er seinem Regelungscharakter nach auf der Schnittstelle zwischen der strategischen und der operativen Ebene der Ausbildungssteuerung anzusiedeln. Er bedarf aus diesem Grund nach Satz 2 sowohl vor der Erstherausgabe und als auch bei jeder Änderung der ministeriellen Zustimmung.

Zu Absatz 2

Absatz 2 bestimmt die Elemente des Ausbildungsrahmenplans, die verbindlich festzulegen sind. Zweck dieser Vorgaben ist es auch, den Anwärterinnen und Anwärtern sowie den mit der Ausbildung Befassten einen Gesamtüberblick über die Ausbildung zu verschaffen und diesen auf den folgenden Planungsstufen und in den drei übrigen Planungsdokumenten in zunehmender Detaillierung weiterzuvermitteln.

Zu Nummer 1

Auf der obersten Abstraktionsebene der Ausbildungsplanung ist – aus den Vorgaben dieser Verordnung korrespondierend mit den nach den §§ 24 bis 26 und den Nummern 2 und 3 dieses Absatzes nachgeordnet zu treffenden Festlegungen – der Gesamttablauf der Ausbildung bis zum Beginn der Laufbahnprüfung in seiner zeitlichen Dimension zu bestimmen. Die Festlegungen des Ausbildungsrahmenplans nach dieser Nummer geben untergeordnet den verbindlichen Rahmen für alle weiteren Planungsdokumente vor.

Zu Nummer 2

Auf der der Planungsebene unterhalb der von Nummer 1 ist die Reihenfolge aller fachtheoretischen und berufspraktischen Ausbildungsabschnitte festzulegen.

Zu Nummer 3

Die nächste, die Ausbildung auch inhaltlich detaillierter abbildende Planungsebene wird für die fachtheoretische Ausbildung im Rahmenlehrplan nach § 26, die übernächste im Lehrplan nach § 27 abgebildet. Für die berufspraktische Ausbildung sind diese beiden Planungsebenen in Nummer 3 zusammengefasst.

Zu Buchstabe a

Die in § 16 Satz 1 bis 4 LAP-mtDBWVV vorgegebenen Inhalte und Ziele der praktischen Ausbildung sind aktuell nach Satz 5 dieser Vorschrift im Ausbildungsplan im Einzelnen detailliert festzulegen. Die Regelung bildet diese Verpflichtung im Wesentlichen unverändert für den als Dachdokument an die Stelle des Ausbildungsplans nach § 17 Absatz 1 Satz 3 LAP-mtDBWVV tretenden Ausbildungsrahmenplan ab. Die so zu konkretisierenden Inhalte

und Ziele werden nunmehr in §§ 45 und 46 normiert. Wenn erforderlich, kann die Konkretisierung für jeden nach Buchstabe b festgelegten praktischen Ausbildungsabschnitt oder auch für jedes wehrtechnische Fachgebiet nach § 4 vorgenommen werden.

Zu Buchstabe b

Anders als mit § 31 Absatz 1 Satz 1 für die fachtheoretische Ausbildung, sind die praktischen Ausbildungsabschnitte der berufspraktischen Ausbildung durch § 46 Absatz 1 nicht mit Verordnungsrang vorgegeben. Sie sind daher im Ausbildungsrahmenplan festzulegen. Obgleich auch die praktische Ausbildung prinzipiell im Sinne eine Einheitsausbildung allen Anwärterinnen und Anwärtern dasselbe Ausbildungsniveau vermittelt, muss sie sich auch an den Gegebenheiten und Möglichkeiten in der Verwaltungspraxis, auf die die Ausbildung vorbereiten soll, orientieren und kann daher auch alternative oder optionale Elemente enthalten. Um die durch § 45 verbindlich vorgegebenen Ziele für alle Anwärterinnen und Anwärter in gleicher Weise zu erreichen, kann es ferner erforderlich sein, praktische Ausbildungsabschnitte differenziert nach den wehrtechnischen Fachgebieten des § 4 auszugestalten.

Zu Buchstabe c

Um die berufspraktischen Ausbildungsabschnitte in die Ablaufplanung der übergeordneten Planungsebenen einfügen und den erforderlichen Ausbildungsumfang bestimmen zu können, ist hier auch ihre Dauer festzulegen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 ermöglicht eine Flexibilisierung des Ausbildungsverlaufs unter Abweichung von den diesbezüglichen Festlegungen des Ausbildungsrahmenplans. Von der hiermit geschaffenen Möglichkeit darf die Ausbildungsleitung nur dann Gebrauch machen, wenn dies erforderlich ist, um der ihr nach § 22 Absatz 2 Nummer 2 primär obliegenden Verantwortung für eine ordnungsgemäße Gestaltung und Organisation der Ausbildung gerecht werden zu können. Insbesondere wenn die Ausbildungskapazitäten, die für einen Ausbildungsabschnitt zeitgleich bereitstehen, nicht ausreichen, um alle Anwärterinnen und Anwärter auszubilden, können auf Grundlagen der Vorschrift Abschnitte getauscht werden. Voraussetzung hierfür ist, dass durch den Tausch ausreichende höhere Kapazitäten nutzbar gemacht werden können. Die Vorschrift knüpft an § 13 Absatz 2 Satz 1 und 2 LAP-mtDBWVV, der eine entsprechende Regelung zum Ausbildungsplan als dem aktuellen Dachdokument enthält.

Zu § 26 (Rahmenlehrplan für die fachtheoretische Ausbildung)

Zu Absatz 1

Auf der Planungsebene unterhalb des Ausbildungsrahmenplans nach § 25 obliegt es dem die fachtheoretische Ausbildung gemäß § 30 durchführenden Bildungszentrum der Bundeswehr (BiZBw) nach Satz 1 in einem Rahmenlehrplan generell-abstrakt weiter auszugestalten. Unbeschadet der hierbei in der fachlichen Verantwortung und Kompetenz des BiZBw festzulegenden Lehrinhalte, muss sich die Planung in der inhaltlichen und zeitlichen Dimension in das Gesamtgefüge der Ausbildung einfügen und den später in der Praxis an die Beamtinnen und Beamten gestellten fachlichen Anforderungen genügen. Das BiZBw hat sich deshalb bei der Ermittlung und Festlegung insbesondere der fachlichen Ausbildungsinhalte mit den die berufspraktische Ausbildung verantwortenden Dienststellen seiner Verwaltungsebene ins Benehmen zu setzen und deren inhaltlichen Anforderungen grundsätzlich zu entsprechen. Zur Auflösung von inhaltlichen Widersprüchen oder planerischen Unvereinbarkeit kann das BiZBw sich aus sachlichen Gründen über die Beiträge dieser Dienststellen hinwegsetzen. Mit der Ausbildungsleitung, die insbesondere die planerisch-organisatorische Stimmigkeit der Ausbildung und den zeitlichen Ablauf der Ausbildung verantwortet, ist Einvernehmen herzustellen. Da der Rahmenlehrplan das Planungsdokument

ist, in dem auf der höchsten untergesetzlichen Planungsebene die fachlich-inhaltliche Dimension der fachtheoretischen Ausbildung in der Regel über Jahre hinweg bestimmt wird, bedarf er nach Satz 3 der ministeriellen Zustimmung.

Zu Absatz 2

In diesem Absatz werden die Mindestinhalte des Rahmenlehrplans vorgegeben. Entsprechend des generell-abstrakten Charakters in Verbindung mit der Verortung des Dokuments im Gefüge der Planungsdokumente sind die Regeldauer und die allgemeinen Inhalte der Lehrgänge festzulegen.

Zu § 27 (Lehrpläne für die fachtheoretische Ausbildung)

Zu Absatz 1

Auf der Basis des Ausbildungsrahmenplans nach § 25 sind die mit dem Rahmenlehrplan nach § 26 bestimmten Vorgaben für Lehrgänge der fachtheoretischen Ausbildung mit je einem Lehrplan für jeden der in § 31 Absatz 1 aufgeführten Lehrgänge im Detail so zu operationalisieren und auszugestalten, dass sowohl die Anwärtinnen und Anwärter als auch die Auszubildenden daraus im Einzelnen entnehmen können, welche Inhalte vermittelt werden müssen und erlernt werden sollen. Bei der Detailausplanung der mit dem Rahmenlehrplan bestimmten Ausbildungsinhalte sind die die berufspraktische Ausbildung verantwortenden Dienststellen auf der Verwaltungsebene des BiZBw zur Steigerung der inhaltlichen Qualität der Lehrpläne einzubeziehen. Im Zuge dieser einfachen Beteiligung verbleibt die Entscheidungszuständigkeit über die Lehrplangestaltung beim BiZBw.

Zu Absatz 2

Mit Absa§ 27 Absatz 2z 2 wird der in den Lehrplänen abzubildende Mindestgrad der Detaillierung verbindlich vorgegeben.

Zu Absatz 3

Absatz 3 gibt dem BiZBw auf, die Lehrpläne fortlaufend zu evaluieren und anzupassen, damit sichergestellt ist, dass die Anwärtinnen und Anwärter stets nach dem aktuellen wissenschaftlichen und technischen Erkenntnisstand an den sich verändernden Anforderungen in der wehrtechnischen Verwaltungspraxis ausgerichtet theoretisch ausgebildet werden.

Zu § 28 (Ausbildungsplan)

Zu Absatz 1

Der nach § 17 Absatz 1 Satz 3 LAP-mtDBWV als Dachdokument vorgesehene Ausbildungsplan wird mit Absatz 1 in seiner inneren Verfasstheit unverändert als untergeordnetes Dokument der Ausbildungsplanung in die neue Gesamtsystematik eingeordnet. Die Bedeutung und der Zweck des Ausbildungsplans ist auf die Dokumentation der individuellen Planung der Ausbildungsleitung für jede Anwärtin und jeden Anwärter beschränkt. Er dient im Wesentlichen der Information der Auszubildenden und der Ausbilder. Etwaige übergeordnete Inhalte des gegenwärtigen Ausbildungsplans, die nunmehr im Ausbildungsrahmenplan oder auch Rahmenlehrplan abzubilden sind, entfallen.

Zu Absatz 2

Die inhaltlichen Vorgaben in § 17 Absatz 1 Satz 3 LAP-mtDBWV für den Ausbildungsplan werden mit Satz 1 konkretisiert und systematisch in einer eigenen Regelung abgebildet. Die Ausbildungsleitung trägt nach § 22 Absatz 2 Nummer 2 die Verantwortung dafür, dass auch bei einer großen Anzahl von Auszubildenden und komplexen individuellen

Planungsprozessen die qualitätsgesicherte Ausbildung jeder Anwärtlerin und jedes Anwärter gewährleistet ist. Die dazu auszuplanende Ausbildung findet in Dienststellen außerhalb des Verantwortungsbereichs der Ausbildungsleitung statt. Mit Nummer 1 Buchstabe a ist angesichts dessen, dass das BiZBw die gleichzeitige fachtheoretische Ausbildung aller Anwärterinnen und Anwärter sicherstellen muss, eine Einvernehmensregelung zur zeitlichen Lage der Lehrgänge des § 31 Absatz 1 vorgesehen. Die Entscheidungszuständigkeit für die zeitliche Planung der berufspraktischen Ausbildung liegt nach Nummer 1 Buchstabe b allein bei der Ausbildungsleitung, da nur so sichergestellt werden kann, dass die zeitgleiche, verzugslose und ineinandergreifende Ausbildung der Anwärtlerin und Anwärter bei einer Vielzahl von Ausbildungsdienststellen gewährleistet ist. Nach Nummer 2 hat die Ausbildungsleitung der Anwärtlerin oder dem Anwärter so konkret, wie nach dem Stand der Ausbildungsplanung möglich, mitzuteilen, an welchen Ausbildungsdienststellen die berufspraktische Ausbildung in den nach Nummer 1 Buchstabe b vorgegebenen Zeitfenstern voraussichtlich stattfinden wird. Ist es zum Zeitpunkt der Herausgabe des Ausbildungsplans noch nicht möglich, die Ausbildungsdienststelle festzulegen, stellt die Ausbildungsleitung dar, an welchen Ausbildungsdienststellen die berufspraktische Ausführung für die Anwärtlerin oder den Anwärter stattfinden kann.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift tritt an die Stelle des dienststellenbezogenen Ausbildungsplans in § 17 Absatz 4 LAP-mtDBWVV. Sie verfolgt denselben Zweck, die Anwärtlerinnen und Anwärter verbindlich über den Ablauf und die Inhalte der Ausbildung in der jeweiligen Ausbildungsdienststelle zu informieren. Der Grad der Formalisierung wird hierbei im Vergleich zum dienststellenbezogenen Ausbildungsplan reduziert, um den Ausbildungsdienststellen die Möglichkeit zu eröffnen, den administrativen Aufwand zu verringern. Mit der Vorgabe, dass ein Nachweis zu führen ist, wird ein weiterer Umsetzungsspielraum eröffnet, ohne dass hierdurch die Zweckerreichung gefährdet wird.

Zu § 29 (Ausbildungsinhalte)

Die Vorschrift operationalisiert die mit § 3 vorgegebenen Ausbildungsziele durch Ausbildungsinhalte. Die Ausbildung soll für die wachsenden und sich wandelnden Anforderungen des mittleren technischen Verwaltungsdienstes in der Bundeswehrverwaltung im Verwendungsbereich Wehrtechnik optimal qualifizieren. Dazu müssen die Inhalte an den Bedürfnissen der beruflichen Praxis ausgerichtet sein und Theorie und Praxis wirksam miteinander verzahnt sein. Es wird zudem festgelegt, dass die Anwärtlerinnen und Anwärter zum Selbststudium verpflichtet sind.

Zu Abschnitt 2 (Fachtheoretische Ausbildung)

Zu Unterabschnitt 1 (Inhalt der fachtheoretischen Ausbildung)

Zu § 30 (Durchführungsart und Durchführungsort)

In der Bundeswehrverwaltung ist das BiZBw als Bundesoberbehörde eingerichtet. Das BiZBw hat den Auftrag, die Ausbildung und Qualifizierung des Zivilpersonals für Aufgaben der Bundeswehr durchzuführen. Als Durchführungsort für die fachtheoretische Ausbildung des fachspezifischen Vorbereitungsdienstes für mittleren technischen Dienst der Bundeswehrverwaltung – Fachrichtung Wehrtechnik – wird daher das BiZBw bestimmt.

Zu § 31 (Lehrgänge)

Die Vorschrift bestimmt, an § 5 Absatz 1 anknüpfend, die Bestandteile der fachtheoretischen Ausbildung und operationalisiert sie in Lehrgängen. Sie entspricht im Wesentlichen § 13 Absatz 1 LAP-mtDBWVV.

Zu § 32 (Einführungslehrgang)

Mit diesem Paragraphen werden die Regelungen des § 14 LAP-mtDBWVV über den Einführungslehrgang systematisch in zwei Absätzen neu geordnet und, ohne dass damit inhaltliche Änderungen verbunden wären, sprachlich zum Teil neugefasst.

Zu § 33 (Lehrgang „Rechtsgrundlagen in der Praxis für den mittleren technischen Verwaltungsdienst“)

Der Paragraph entspricht unter sprachlicher Neufassung § 15 Satz 1 LAP-mtDBWVV. Auf eine Regelung, die § 15 Satz 2 LAP-mtDBWVV entspricht, wird aufgrund des § 27 über die Lehrpläne verzichtet.

Zu § 34 (Lehrgang „Datenverarbeitung“)

Zielsetzung und Grobinhalte des in § 18 Absatz 3 LAP-mtDBWVV inhaltlich angelegten Lehrgangs „Datenverarbeitung“ werden festgelegt. Der Lehrgang „Datenverarbeitung“ vermittelt den Anwärterinnen und Anwärtern das für ihre wehrtechnischen Tätigkeiten erforderliche informationstechnische Grundwissen.

Zu § 35 (Abschlusslehrgang)

Der Abschlusslehrgang bereitet auf die Laufbahnprüfung vor und vertieft dazu die im Einführungslehrgang und in der praktischen Ausbildung erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten. Die Lehrinhalte von Einführungs- und Abschlusslehrgang korrespondieren inhaltlich miteinander, weshalb die beiden Lehrgänge eine didaktische Einheit bilden. Die zu vermittelnden Lehrgangsinhalte werden konkretisiert.

Zu Unterabschnitt 2 (Klausuren und Leistungstests in der fachtheoretischen Ausbildung)

Zu § 36 (Klausuren und Leistungstests)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift entspricht inhaltlich dem § 19 Absatz 1 LAP-mtDBWVV, wobei der Begriff „Arbeit“ inhaltsgleich durch „Klausur“ ersetzt wird, auf eine Regelung zur Bearbeitungsdauer der Klausuren angesichts von § 37 Absatz 4 verzichtet und Leistungstests im Lehrgang „Datenverarbeitung“ vorgeschrieben werden. Das auch weitere Leistungstest durchgeführt werden können wird aus § 19 Absatz 4 Satz 1 LAP-mtDBWVV übernommen.

Zu Nummer 1

Nummer 1 entspricht § 19 Absatz 1 Nummer 1 LAP-mtDBWVV.

Zu Nummer 2

Nummer 2 entspricht § 19 Absatz 1 Nummer 2 LAP-mtDBWVV.

Zu Nummer 3

Nummer 3 gibt vor, dass im Lehrgang „Datenverarbeitung“ zwei Leistungstests zu absolvieren sind, deren Ergebnisse mathematisch zu einem zusammenzufassen sind. Sie entspricht § 19 Absatz 3 LAP-mtDBWVV.

Zu Nummer 4

Neben den Klausuren sind im Einführungslehrgang und im Abschlusslehrgang Leistungstests im Sinne von Absatz 2 zu absolvieren

Zu Absatz 2

Die Regelungen in diesem Absatz entsprechen inhaltlich teilweise § 19 Absatz 4 Satz 1 LAP-mtDBWVV.

Zu Absatz 3

In Absatz 3 wird klargestellt, dass das BiZBw die Aufgaben der Klausuren und Leistungstests festlegt und dass dabei auch thematisch übergreifende Aufgabenstellung erlaubt sind.

Zu Absatz 4

Die Regelung dieses Absatzes entspricht § 19 Absatz 2 Satz 1 2. **Zu § 37 (Durchführung der Klausuren und der Leistungstests)**

Zu Absatz 1

Absatz 1 enthält eine Schutzvorschrift für die Anwärterinnen und Anwärter, in der in § 37 Absatz 1 Satz 1 die Mindestvorlaufzeit für Klausuren und Leistungstest festgelegt wird, um eine geordnete Vorbereitung zu gewährleisten.

Zu Absatz 2

Absatz 2 der Schutzvorschrift legt mit Blick auf die Prüfungsvorbereitung für die Laufbahnprüfung den zeitlichen Abstand zwischen den Klausuren der fachtheoretischen Ausbildung zum Beginn der Laufbahnprüfung als Soll-Vorschrift mit der Möglichkeit sachlich begründeter Ausnahmen fest.

Zu Absatz 3

Absatz 3 bestimmt, dass identische Klausuren, die gemäß § 36 Absatz 4 in mehreren Klassen zu stellen sind, im Sinne einer ordnungsgemäßen und chancengleichen Durchführung zeitgleich stattfinden müssen. Die Regelung entspricht in Teilen § 19 Absatz 2 Satz 1 1. Halbsatz LAP-mtDBWVV.

Zu Absatz 4

Absatz 4 enthält die in § 19 Absatz 1 Satz 1 LAP-mtDBWVV normierte Regelung zur zeitlichen Dauer der Klausuren.

Zu § 38 (Bewertung der Klausuren und der Leistungstests)

Die Vorschrift entspricht unter Anpassung an die aktuellen organisatorischen Strukturen § 19 Absatz 2 Satz 4 und 5 LAP-mtDBWVV.

Zu § 39 (Rangpunktzahlen der Lehrgänge)

Mit der Vorschrift werden die Regelungsinhalte von § 19 Absatz 7 LAP-mtDBWVV regelungssystematisch neu strukturiert und übernommen.

Zu § 40 (Nachholen von Klausuren und Leistungstests)

Die Regelung des Paragraphen entsprechen den von § 19 Absatz 5 LAP-mtDBWVV.

Zu § 41 (Verhinderung bei Klausuren und Leistungstests)

Mit der Vorschrift werden die Regelungen von § 30 in Verbindung mit § 19 Absatz 6 Satz 1 LAP-mtDBWVV übernommen. Die Zuständigkeitsfestlegung des § 19 Absatz 6 Satz 2 LAP-mtDBWVV wird auf das BiZBw aktualisiert.

Zu § 42 (Ordnungsverstoß)

Die Regelungen von § 31 in Verbindung mit § 19 Absatz 6 Satz 1 LAP-mtDBWVV werden übernommen. Die Zuständigkeitsfestlegung des § 19 Absatz 6 Satz 2 LAP-mtDBWVV wird auf das BiZBw aktualisiert.

Zu Unterabschnitt 3 (Zeugnisse in der fachtheoretischen Ausbildung)

Zu § 43 (Zeugnis für den Lehrgang „Rechtsgrundlagen in der Praxis für den mittleren technischen Verwaltungsdienst“)

Mit der Vorschrift wird eine ausdrückliche Rechtsgrundlage dafür geschaffen, den Anwärtinnen und Anwärtern ein Zeugnis über die erbrachten Leistungen im Lehrgang „Rechtsgrundlagen in der Praxis für den mittleren technischen Verwaltungsdienst“ auszustellen. Die Regelung tritt an die Stelle des Aushändigens einer Ausfertigung der Bewertung nach § 19 Absatz 7 Satz 4 LAP-mtDBWVV, welche nach Satz 1 bis 3 dieser Vorschrift zu erstellen ist. Damit wird das Ausstellen eines Zeugnisses obligatorisch. Da dieser Lehrgang, anders als die drei übrigen technischen Lehrgänge thematisch gänzlich anders gelagert ist und durch andere Stellen des BiZBw durchgeführt wird, ist für diesen Lehrgang eine gesonderte Rangpunktzahl nach § 39 Absatz 1 Nummer 1 zu ermitteln. Infolge dessen wird für diesen Lehrgang auch ein gesondertes Zeugnis ausgestellt.

Zu § 44 (Gemeinsames Zeugnis für den Einführungs-, den Datenverarbeitungs- und den Abschlusslehrgang)

Mit der Vorschrift wird eine explizite Rechtsgrundlage dafür geschaffen, den Anwärtinnen und Anwärtern ein Zeugnis über die erbrachten Leistungen in den drei technischen Lehrgängen auszustellen. Sie tritt an die Stelle des Aushändigens einer Ausfertigung der Bewertung nach § 19 Absatz 7 Satz 4 LAP-mtDBWVV, welche nach Satz 1 bis 3 dieser Vorschrift zu erstellen ist. Das Zeugnis wird für die drei technischen Lehrgänge gemeinsam ausgestellt, da für diese Lehrgänge auch eine gemeinsame Rangpunktzahl nach § 39 Absatz 1 Nummer 2 ermittelt wird.

Zu Abschnitt 3 (Berufspraktische Ausbildung)

Zu § 45 (Ziele der berufspraktischen Ausbildung)

Ziel, Zweck und der grundsätzliche Ansatz der berufspraktischen Ausbildung werden geregelt.

Zu § 46 (Inhalt der berufspraktischen Ausbildung)

Die berufspraktische Ausbildung dient insbesondere dazu, die im Einführungslehrgang erworbenen Kenntnisse in der Praxis anzuwenden und weitere praxisorientierte Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten zu erwerben. Die praktische Ausbildung soll zur Zusammenarbeit und zur Übernahme von Aufgaben des mittleren technischen Verwaltungsdienstes in der Bundeswehrverwaltung im Verwendungsbereich Wehrtechnik in den Dienststellen der Bundeswehr befähigen, die die berufspraktische Ausbildung durchführen. Die Regelung legt zudem die kompetenzorientierte Verzahnung zwischen Theorie und Praxis fest. Zur Erhöhung der Resilienz der berufspraktischen Ausbildung der Nachwuchskräfte wurde bereits die Nutzung einer digitalen Ausbildungs-/Lernplattform etabliert.

Zu § 47 (Bewertungen in der berufspraktischen Ausbildung)

Zu Absatz 1

Absatz 1 entspricht inhaltlich im Wesentlichen § 20 Absatz 1 LAP-mtDBWVV. An die Stelle des Ausbildungsplans der LAP-mtDBWVV tritt dabei der Ausbildungsrahmenplan des § 25 als Bezugsdokument. Der Bezugszeitraum wird auf vier Wochen umgestellt, da die Ausbildung meist in nach Kalenderwochen bemessenen Abschnitten ausgeplant und durchgeführt wird.

Zu Absatz 2

In Absatz 2 werden über den Regelungsinhalt von § 20 Absatz 1 LAP-mtDBWVV hinaus die in die aufzunehmenden Bewertungsinhalte konkretisiert. Neben den Rangpunkten für die erbrachten Leistungen ist dabei auch der Befähigungsstand der Anwärtlerin oder des Anwärters einzuschätzen.

Zu Absatz 3

Dieser Absatz 3 schreibt den ersten Teil des Verfahrens der Bewertung vor und bestimmt, dass diese im Entwurfsstadium mit der Anwärtlerin oder dem Anwärter besprochen wird.

Zu Absatz 4

Absatz 4 legt den zweiten Teil des Verfahrens der Bewertung fest und regelt, dass nach der Besprechung des Entwurfs die Bewertung finalisiert und förmlich eröffnet wird. Ferner, dass der Anwärtlerin oder dem Anwärter sodann die Gelegenheit zur schriftlichen oder elektronischen Stellungnahme zu geben ist.

Zu § 48 (Rangpunktzahl der berufspraktischen Ausbildung)

Für die Berechnung der Abschlussnote nach § 74 Absatz 2 Nummer 1 ist die Berechnung einer Rangpunktzahl der berufspraktischen Ausbildung erforderlich, welche nach dem arithmetischen Mittel erfolgt.

Zu § 49 (Zeugnis für die berufspraktische Ausbildung)

Wie mit den §§ 43 und 44 für die fachtheoretische Ausbildung wird mit der Vorschrift auch für die berufspraktische Ausbildung die Ausgabe eines nach seinem Inhalt bestimmten Zeugnisses an die Anwärtlerin und Anwärter verbindlich vorgegeben.

Zu Teil 4 (Laufbahnprüfung)

Zu Abschnitt 1 (Allgemeines und Organisatorisches)

Zu § 50 (Zweck der Laufbahnprüfung)

In diesem Paragraphen wird § 25 Absatz 1 und 2 LAP-mtDBWVV in Anlehnung an die neueren Verordnungen des BMVg über fachspezifische Vorbereitungsdienste aktualisiert und neu gegliedert.

Zu § 51 (Zulassung zur Laufbahnprüfung)

Die Vorschrift entspricht § 25 Absatz 3 LAP-mtDBWVV.

Zu § 52 (Bestandteile der Laufbahnprüfung)

Dieser Paragraph entspricht § 25 Absatz 4 LAP-mtDBWVV.

Zu § 53 (Prüfungsamt)

Zu Absatz 1

Im Absatz 1 wird die Einrichtung des Prüfungsamts beim Bildungszentrum der Bundeswehr festgelegt. Das Prüfungsamt ist anders als nach § 23 Satz 1 1. Halbsatz LAP-mtDBWVV nicht mehr beim BMVg verortet, da im Zuge der Neuausrichtung der Bundeswehr operative Aufgaben ausgegliedert wurden. Infolge dessen ist nunmehr beim BiZBw ein eigenständiges, unabhängiges Prüfungsamt als Sonderbehörde eingerichtet.

Zu Absatz 2

Absatz 2 entspricht unter Neugliederung und partieller sprachlicher Neufassung § 23 Satz 1 2. Halbsatz LAP-mtDBWVV.

Zu Absatz 3

Absatz 3 ermöglicht dem Prüfungsamt, wie § 23 Satz 2 LAP-mtDBWVV, die Delegation von ein oder mehreren der Aufgaben des Absatzes 2 auf andere Behörden. Möglich ist danach auch die partielle Delegation, etwa lediglich von administrativen Unterstützungsleistungen während der Laufbahnprüfungen.

Zu § 54 (Prüfungskommission für die Laufbahnprüfung)

Die Sätze 1 bis 3 entsprechen im Ergebnis § 24 Absatz 1 Satz 1 bis 3 1. Halbsatz LAP-mtDBWVV, wobei das Regel-Ausnahme-Verhältnis zugunsten von separaten Kommissionen für die schriftliche und die mündliche Prüfung mit Satz 1 und 2 verschoben wird. Mit Satz 3 werden die Voraussetzungen für die Einrichtung mehrerer Kommissionen für einen Prüfungsteil mit dem unbestimmten Rechtsbegriff „bei Bedarf“ weiter gefasst, um den Entscheidungsspielraum des Prüfungsamts im Sinne einer möglichst effektiven und effizienten Prüfungsdurchführung zu erweitern. Satz 4 entspricht § 24 Absatz 6 LAP-mtDBWVV.

Zu § 55 (Mitglieder der Prüfungskommissionen)

Die Vorschriften des § 24 LAP-mtDBWVV, die die Zusammensetzung und die Mitglieder der Prüfungskommission regelt, werden in diesen Paragraphen übernommen und neu geordnet. Die Möglichkeiten zur Besetzung der Kommissionen werden dabei zum Teil dadurch flexibilisiert, dass Beamtinnen und Beamte aus weiteren Laufbahngruppen zugelassen werden.

Zu Absatz 1

Zu Nummer 1

Nummer 1 entspricht § 24 Absatz 2 Nummer 1 LAP-mtDBWVV.

Zu Nummer 2

Dieser Buchstabe entspricht § 24 Absatz 2 Nummer 2 LAP-mtDBWVV.

Zu Absatz 2

Dieser Absatz entspricht § 24 Absatz 3 LAP-mtDBWVV.

Zu Absatz 3

Absatz 3 erlaubt in Erweiterung der diesbezüglichen Regelungen der LAP-mtDBWVV, dass geeignete Tarifbeschäftigte ebenfalls als Mitglieder der Prüfungskommissionen bestellt

werden können, wenn sie die beruflichen und in der Person liegenden Voraussetzungen hierfür erfüllen.

Zu Absatz 4

Mit Satz 1 dieses Absatzes wird die Regelung des § 24 Absatz 1 Satz 3 bis 6 LAP-mtDBWVV unter Verzicht auf die entbehrliche ausdrückliche Nennung der Ersatzmitglieder übernommen. In Satz 5 wird die Bestelldauer aus verwaltungsökonomischen Gründen von drei auf fünf Jahre angehoben.

Zu Absatz 5

Absatz 5 entspricht § 24 Absatz 4 Satz 1 LAP-mtDBWVV.

Zu Absatz 6

Mit der Aufnahme dieses Absatzes wird der besondere Stellenwert der Prüfungstätigkeit für die Laufbahnprüfung durch den Ordnungsgeber in Relation zu den sonstigen dienstlichen Aufgaben hervorgehoben.

Zu § 56 (Entscheidungen der Prüfungskommissionen)

Der Paragraph entspricht unter systematischer Neuordnung § 24 Absatz 4 Satz 2 und Absatz 5 LAP-mtDBWVV.

Zu § 57 (Nichtöffentlichkeit der Laufbahnprüfung)

Der Paragraph entspricht unter systematischer Neuordnung und unter Berücksichtigung der Verortung des Prüfungsamts beim BiZBw im Wesentlichen § 25 Absatz 5 LAP-mtDBWVV. Eine detaillierte Regelung, wem das Prüfungsamt die Anwesenheit während der mündlichen Prüfung gestattet, ist nicht erforderlich.

Wenn es die Aufgaben der Fachaufsicht erfordern, können Angehörige des Prüfungsamts oder des für Prüfungsangelegenheiten fachlich zuständigen Referats des BMVg die Beratungen der Prüfungskommission in begründeten Einzelfällen beobachten. Sie nehmen nicht aktiv an den Beratungen teil.

Zu § 58 (Protokoll über die Laufbahnprüfung)

Die Vorschrift führt eine anwärterinnen- und anwärterbezogene Protokollregelung für die gesamte Laufbahnprüfung ein, die die Protokollvorschriften des § 63 für die schriftliche Prüfung und des § 71 für die mündliche Prüfung ergänzt und eine umfassende Dokumentation der Laufbahnprüfung sicherstellen. Die Vorschrift differenziert die Regelung des § 33 Absatz 4 LAP-mtDBWVV aus.

Zu Absatz 2

Zu § 59 (Ort und Termin der Laufbahnprüfung)

Zu Absatz 1 und Absatz 3

Die Absätze entsprechen inhaltlich unter sprachlicher Neuformulierung § 26 Absatz 1 und 3 LAP-mtDBWVV.

Zu Absatz 2

Dies Absatz entspricht § 26 Absatz 2 Satz 1 LAP-mtDBWVV. Auf die Übernahme von § 26 Absatz 2 Satz 2 LAP-mtDBWVV wird aufgrund seines deklaratorischen Charakters verzichtet.

Zu Abschnitt 2 (Schriftliche Prüfung)

Zu § 60 (Zweck der schriftlichen Prüfung)

Der Paragraph beschreibt den Zweck der schriftlichen Prüfung. Die schriftlichen Prüfungsaufgaben sind an dieser Zweckbeschreibung orientiert zu verfassen.

Zu § 61 (Klausuren der schriftlichen Prüfung)

Zu Absatz 1

Absatz 1 entspricht § 27 Absatz 1 LAP-mtDBWVV, wobei die Zuständigkeitsfestlegung auf das Prüfungsamt beim BiZBw nunmehr in Absatz 4 Satz 1 erfolgt.

Zu Absatz 2

Der Absatz legt die Bearbeitungsdauer für die Klausuren der schriftlichen Prüfung der Laufbahnprüfung entsprechend § 27 Absatz 2 Satz 1 LAP-mtDBWVV fest.

Zu Absatz 3

Absatz 3 Satz 1 weist die Zuständigkeit zur Bestimmung der Prüfungsaufgaben dem Prüfungsamt – nunmehr beim BiZBw – zu. In dieser Hinsicht entspricht die Vorschrift § 27 Absatz 1 LAP-mtDBWVV. Satz 2 stellt ausdrücklich klar, dass die auch in Absatz 1 enthaltene Vorgabe, dass keine lehrgebietsübergreifenden Aufgaben gestellt werden dürfen, zwingend zu beachten ist.

Zu Absatz 4

Anders als die LAP-mtDBWVV verpflichtet Absatz 4 das BiZBw und das BAAINBw dazu, Prüfungsvorschläge und Lösungsskizzen zu übermitteln. Die diesbezügliche Praxis der Aufgabenerstellung, nach der beide Behörden unabhängig voneinander aus ihrem qualitativ und quantitativ jeweils sehr breiten Spektrum wehrtechnischer Expertise in größerer Zahl Vorschläge unterbreiten wird damit rechtlich vorgegeben.

Zu Absatz 5

Absatz 5 entspricht inhaltlich § 27 Absatz 4 LAP-mtDBWVV.

Zu Absatz 6

Absatz 6 entspricht unter Zuständigkeitszuweisung an das BiZBw § 27 Absatz 5 und 6 Satz 1 LAP-mtDBWVV.

Zu § 62 (Durchführung der Klausuren)

Zu Absatz 1

Absatz 1 entspricht inhaltlich § 27 Absatz 2 Satz 2 LAP-mtDBWVV.

Zu Absatz 2

Absatz 2 entspricht § 27 Absatz 3 LAP-mtDBWVV.

Zu Absatz 3

Absatz 3 entspricht § 27 Absatz 8 LAP-mtDBWVV.

Zu § 63 (Protokolle über die schriftliche Prüfung)

Der Paragraph entspricht unter systematischer Neugliederung und Neuformulierung § 27 Absatz 6 Satz 2 LAP-mtDBWVV.

Zu § 64 (Bewertung der Klausuren)

Zu Absatz 1

Der Absatz entspricht im Wesentlichen § 27 Absatz 7 Satz 1 LAP-mtDBWVV.

Zu Absatz 2

Der Absatz entspricht im Wesentlichen § 27 Absatz 7 Satz 2 LAP-mtDBWVV, wobei die Prüfenden nunmehr wechselseitig Kenntnis von der Bewertung der jeweils anderen oder des jeweils anderen haben können.

Zu Absatz 3

Absatz 3 weicht von der Entscheidungsregel des § 27 Absatz 7 Satz 3 LAP-mtDBWVV ab und sieht statt einer Entscheidung der Prüfungskommission ein zweistufiges Verfahren vor. Erst- und Zweitprüfer müssen im ersten Schritt einen Einigungsversuch unternehmen, scheitert dieser, entscheidet in der zweiten Stufe die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission.

Zu Absatz 4

Der Absatz entspricht § 27 Absatz 7 Satz 5 LAP-mtDBWVV.

Zu § 65 (Rangpunktzahl der schriftlichen Prüfung)

Obgleich die vier Klausuren der schriftlichen Prüfung nach § 74 Absatz 2 Nummer 4 und 5 einzeln und mit unterschiedlichem Gewicht in die Berechnung der Abschlussnote eingehen, ist die Berechnung einer Rangpunktzahl der schriftlichen Prüfung erforderlich, um das Bestehen der schriftlichen Prüfung nach § 66 feststellen, was nach § 75 Absatz 1 Nummer 1 Voraussetzung für das Bestehen der Laufbahnprüfung ist.

Zu § 66 (Bestehen der schriftlichen Prüfung)

Zu Absatz 1

Zu Nummer 1

Nummer 1 sieht wie § 28 Absatz 1 Satz 1 LAP-mtDBWVV das Bestehen von drei von vier Klausuren für das Bestehen der schriftlichen Prüfung und damit die Zulassung zur mündlichen Prüfung vor. Systematisch wird hier zunächst auf das Bestehen der schriftlichen Prüfung abgestellt. Der in § 28 Absatz 1 Satz 1 LAP-mtDBWVV abgebildete unmittelbare Bezug auf die Zulassung zur mündlichen Prüfung wird nunmehr systematisch in § 67 Absatz 1 hergestellt.

Zu Nummer 2

Mit Nummer 2 wird für das Bestehen der schriftlichen Prüfung kumulativ zu Nummer 1 das Erreichen einer Durchschnittsrangpunktzahl von fünf neu vorgeschrieben. Dieses Erfordernis dient der Sicherstellung der Qualitätsanforderungen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 weist die Entscheidungszuständigkeit über das Bestehen oder Nichtbestehen der schriftlichen Prüfung dem Prüfungsamt beim BiZBw zu.

Zu Abschnitt 3 (Mündliche Prüfung)

Zu § 67 (Zulassung zur mündlichen Prüfung)

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt die Voraussetzungen für die Zulassung zur mündlichen Prüfung und tritt damit systematisch an die Stelle von § 28 Absatz 1 Satz 1 LAP-mtDBWVV.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt das Verfahren bei der Zulassung zur mündlichen Prüfung und knüpft dabei an § 66 Absatz 2 an und tritt an die Stelle von § 28 Absatz 2 Satz 2 LAP-mtDBWVV.

Zu Absatz 3

Absatz 3 entspricht im Wesentlichen § 28 Absatz 2 Satz 3 LAP-mtDBWVV, wobei auf das Antragserfordernis verzichtet wird, und die Mitteilung von Amts wegen erfolgt. Das Erfordernis eines Bescheids entspricht dem aus § 28 Absatz 2 Satz 4 LAP-mtDBWVV.

Zu Absatz 4

Der mit Absatz 4 erfolgende Verweis auf die Notwendigkeit einer Rechtsbehelfsbelehrung entspricht dem in § 28 Absatz 2 Satz 4 LAP-mtDBWVV.

Zu § 68 (Zweck der mündlichen Prüfung)

In der LAP-mtDBWVV ist der Zweck der mündlichen Prüfung nicht geregelt. Die Darstellung des Zwecks dient dazu, dass die mündliche Prüfung kompetenzorientiert durchgeführt wird.

Zu § 69 (Gegenstand der mündlichen Prüfung)

Der Paragraph entspricht unter sprachlicher und systematischer Neufassung § 29 Absatz 1 LAP-mtDBWVV.

Zu § 70 (Durchführung der mündlichen Prüfung)

Zu Absatz 1

In diesem Absatz wird der Charakter der mündlichen Prüfung als dialogisches Gesprächsformat ausdrücklich vorgegeben.

Zu Absatz 2

Absatz 2 Satz 2 legt wie § 29 Absatz 3 Satz 2 LAP-mtDBWVV fest, dass nicht mehr als vier Anwärterinnen und Anwärter gleichzeitig geprüft werden. Klarstellend wird in Satz 1 vorangestellt, dass es sich um eine Gruppenprüfung handeln soll.

Zu Absatz 3

Absatz 3 entspricht § 29 Absatz 3 Satz 1 LAP-mtDBWVV.

Zu Absatz 4

Absatz 4 Satz 1 und 2 entsprechen § 29 Absatz 2 LAP-mtDBWVV. Satz 3 normiert in Folge der Erkenntnisse aus der COVID-19-Pandemie die Möglichkeit der Unterstützung der Prüfungsdurchführung mittels Informationstechnologie (zum Beispiel mittels Videokonferenztechnik).

Zu § 71 (Protokolle über die mündliche Prüfung)

Zu Absatz 1

Anders als § 29 Absatz 5 LAP-mtDBWVV führt Absatz 1 ausdrücklich einen Anwärterinnen- und Anwärterbezug für die Erstellung des Protokolls über die mündliche Prüfung ein.

Zu Absatz 2

Absatz 2 gibt die wesentlichen Inhalte des Protokolls nunmehr verbindlich vor. So soll die Dokumentation der mündlichen Prüfung weiter vereinheitlicht und die Qualität der Aufzeichnungen gesteigert werden.

Zu § 72 (Rangpunktzahl der mündlichen Prüfung)

Zu Absatz 1

Satz 1 entspricht § 29 Absatz 4 Satz 1 1. Halbsatz LAP-mtDBWVV. Satz 2 bestimmt, dass die Rangpunktzahl der mündlichen Prüfung arithmetisch aus den einzelnen Leistungen der Prüfung errechnet wird. Dies ist nötig, um über das Bestehen der mündlichen Prüfung nach § 73 zu befinden und die Abschlussnote nach § 74 Absatz 2 Nummer 6 zu ermitteln. Der Satz entspricht § 29 Absatz 4 Satz 2 LAP-mtDBWVV.

Zu Absatz 2

Absatz 2 entspricht inhaltlich unter sprachlicher Neufassung § 29 Absatz 4 Satz 1 2. Halbsatz LAP-mtDBWVV.

Zu Absatz 3

Absatz 3 sieht aus regelungssystematischen Gründen eine gesonderte Bekanntgabe des Ergebnisses der mündlichen Prüfung vor, die praktisch regelmäßig im Zusammenhang und unmittelbar vor der Mitteilung des Gesamtergebnisse nach § 76 Absatz 1 erfolgen wird.

Zu § 73 (Bestehen der mündlichen Prüfung)

Dieser Paragraph bestimmt die Rangpunktzahl, die nach § 72 Absatz 2 ermittelt worden sein muss, um die mündliche Prüfung zu bestehen. Das Bestehen der mündlichen Prüfung ist Voraussetzung für das Bestehen der Laufbahnprüfung nach § 75 Absatz 1 Nummer 2.

Zu Abschnitt 4 (Bestehen der Laufbahnprüfung)

Zu § 74 (Rangpunktzahl der Laufbahnprüfung)

Zu Absatz 1

Absatz 1 entspricht § 33 Absatz 1 Satz 1 LAP-mtDBWVV.

Zu Absatz 2

Dieser Absatz entspricht regelungssystematisch § 33 Absatz 1 Satz 2 LAP-mtDBWVV. Die dort vorgesehenen sechs Einzelbewertungen, die einzubeziehen sind, bleiben unverändert und werden lediglich in ihrer Darstellung auf die neue Regelungssystematik angepasst. Im Vergleich zur LAP-mtDBWVV neu austariert wird die Gewichtung, mit der die sechs Einzelbewertungen berücksichtigt werden. Die neu gewählten prozentualen Vorgaben sind im Kontext einer beruflichen Handlungskompetenz ausgerichtet und berücksichtigen langjährige Erfahrungswerte.

Zu Absatz 3

Absatz 3 enthält unter deutlicher sprachlicher Vereinfachung die Regelungen des § 33 Absatz 1 Satz 3 LAP-mtDBWVV.

Zu § 75 (Bestehen der Laufbahnprüfung)

Die Vorschrift erweitert die Regelung von § 33 Absatz 2 LAP-mtDBWVV über die Voraussetzungen für das Bestehen der Laufbahnprüfung dahingehend, dass auch die schriftliche Prüfung mit der nach § 65 Absatz 2 ermittelten Rangpunktzahl gemäß § 66 Absatz 1 bestanden sein muss.

Zu § 76 (Abschlussnote)

Der Paragraph entspricht § 33 Absatz 3 LAP-mtDBWVV. Die Mitteilung des Gesamtergebnisses wird dabei praktisch regelmäßig in Zusammenhang mit und unmittelbar nach der Mitteilung des Ergebnisses der mündlichen Prüfung nach § 72 Absatz 3 erfolgen.

Zu § 77 (Bescheid über die nichtbestandene Laufbahnprüfung und Dienstzeugnis)

Zu Absatz 1

Absatz 1 entspricht § 34 Absatz 1 Satz 2 und 3 LAP-mtDBWVV.

Zu Absatz 2

Absatz 2 entspricht § 34 Absatz 2 LAP-mtDBWVV.

Zu § 78 (Wiederholung der Laufbahnprüfung)

Der Paragraph tritt an die Stelle von § 36 LAP-mtDBWVV.

Zu Absatz 1

Nach § 17 Absatz 3 BLV kann die Laufbahnprüfung bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt die Modalitäten im Falle von Wiederholungen. Im Falle einer Wiederholung muss festgelegt werden, welche Ausbildungsabschnitte oder Teile von Ausbildungsabschnitten zu wiederholen sind, und innerhalb welcher Frist die Prüfung zu wiederholen ist. Diese Entscheidungen trifft das Prüfungsamt auf Vorschlag der Prüfungskommission, die in der Prüfung Erkenntnisse über die Defizite des Prüflings gewonnen hat.

Zu Absatz 3

Satz 1 erweitert den Wiederholungszeitraum unter Umwandlung von § 36 Absatz 2 Satz 2 LAP-mtDBWVV in eine zwingende Regelung um drei Monate. Satz 2 entspricht § 36 Absatz 2 Satz 5 LAP-mtDBWVV.

Zu Absatz 4

Absatz 4 entspricht § 36 Absatz 2 Satz 4 LAP-mtDBWVV.

Zu Absatz 5

Die Vorschrift legt fest, wie im Falle einer Wiederholung mit den bisherigen Leistungen zu verfahren ist und tritt an die Stelle von § 36 Absatz 2 Satz 3 LAP-mtDBWVV.

Zu § 79 (Laufbahnbefähigung)

In diesem Paragraphen wird bezeichnet, welche Laufbahnbefähigung die Anwärterinnen und Anwärter durch den erfolgreichen Abschluss des Vorbereitungsdienstes nach § 7 Absatz 1 BLV erwerben; die des mittleren technischen Verwaltungsdienstes nach § 6 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Nummer 2 BLV.

Zu § 80 (Bescheid über das Gesamtergebnis der Laufbahnprüfung und Abschlusszeugnis)

Zu Absatz 1

Absatz 1 sieht zusätzlich zu dem in § 34 Absatz 1 Satz 1 LAP-mtDBWVV genannten Zeugnis auch einen Bescheid vor.

Zu Absatz 2

In Folge des in Absatz 1 vorgeschriebenen Bescheids wird in Absatz 2 das Erfordernis einer Rechtsbehelfsbelehrung zu diesem wiedergegeben.

Zu Absatz 3

Absatz 3 gibt unter Erweiterung von § 34 Absatz 1 Satz 1 LAP-mtDBWVV die Mindestinhalte vor, die in das Abschlusszeugnis aufzunehmen sind.

Zu Absatz 4

Der Absatz legt fest, dass das Zeugnis in einer den Beweiswert als öffentliche Urkunde erhaltenden Form auch Eingang in die Personalakte findet.

Zu Absatz 5 und Absatz 6

Die beiden Absätze treten an die Stelle des § 34 Absatz 3 LAP-mtDBWVV.

Zu Abschnitt 5 (Gemeinsame Vorschriften für die schriftliche und die mündliche Laufbahnprüfung)

Zu § 81 (Verhinderung)

Die Vorschrift verweist für Fälle der Verhinderung in der schriftlichen oder mündlichen Prüfung der Laufbahnprüfung auf die diesbezügliche Regelung für Klausuren und Leistungstests in der fachtheoretischen Ausbildung in § 41 und erklärt diese für entsprechend

anwendbar. Mit der Aufnahme einer Maßgabe wird dabei folgerichtig das Prüfungsamt beim BiZBw für entscheidungszuständig erklärt.

Zu § 82 (Ordnungsverstoß)

Die Vorschrift tritt an die Stelle von § 31 LAP-mtDBWVV.

Zu Absatz 1

Es gilt der Grundsatz, dass bei einer Täuschung, einem Täuschungsversuch oder einem sonstigen Ordnungsverstoß die Fortsetzung der Klausur zu gestatten ist. Grund hierfür sind die gravierenden Folgen, sollte die Fortsetzung nicht gestattet werden. Es gilt der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Gleichwohl wird es Situationen geben, in denen die Fortsetzung der Klausur oder des Leistungstests nicht gestattet werden kann. Hier handelt es sich aber um eine Einzelfallentscheidung. Es verbietet sich jede schematische Betrachtung. Letztlich entscheidet das BiZBw über die Folgen des Verstoßes.

Zu Absatz 2

Da für die schriftliche Prüfung und die mündliche Prüfung unterschiedliche Verantwortlichkeiten bestehen, werden die Zuständigkeiten für die Ahndung von Ordnungsverstößen in Absatz 2 geregelt.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt die abgestuften Reaktionsmöglichkeiten bei Täuschungen, Täuschungsversuchen oder sonstigen Ordnungsverstößen. Die Reaktionsmöglichkeiten sind eine folgenlose Wiederholung, die Bewertung mit null Rangpunkten oder die Bewertung der Prüfung als nicht bestanden.

Zu Absatz 4

Hier wird der Fall geregelt, dass eine Täuschung erst nach Abschluss der Zwischenprüfung oder im Fall der Laufbahnprüfung nach der mündlichen Prüfung bekannt wird oder nachzuweisen ist. Das Prüfungsamt beim BiZBw kann innerhalb einer Frist von fünf Jahren nach dem Tag der mündlichen Prüfung die Laufbahnprüfung für nicht bestanden erklären.

Zu Absatz 5

Vor einer Entscheidung nach den Absätzen 2 bis 4 ist die oder der Betroffene anzuhören. Hiermit wird dem Rechtsstaatsprinzip Genüge getan.

Zu § 83 (Prüfungsakten und Einsichtnahme)

Die Vorschrift tritt an die Stelle von § 35 LAP-mtDBWVV.

Zu Absatz 1

Absatz 1 bestimmt, dass zu jeder Anwärtlerin und jedem Anwärter eine Prüfungsakte zu führen ist.

Zu Absatz 2

Die Regelung legt fest, welche Dokumente zur Prüfungsakte zu nehmen sind. Hierbei handelt es sich um für die spätere Übernahme der Anwärtlerinnen und Anwärter in ein Beamtenverhältnis auf Probe bedeutsame Dokumente.

Zu Absatz 3

Zum rechtssicheren Umgang mit Prüfungsakten ist es notwendig, Aufbewahrungsfristen festzulegen. Die Mindestaufbewahrungszeit von fünf Jahren ist wegen § 82 Absatz 4 geboten. Die Höchstaufbewahrungszeit soll aus Datenschutzgründen nicht überschritten werden. Nach Ablauf der Höchstaufbewahrungszeit verbleibt auf Grundlage von § 80 Absatz 4 nur das Abschlusszeugnis in der Personalgrundakte.

Zu Absatz 4

Absatz 4 regelt das Recht der Anwärtinnen und Anwärter auf Einsicht in die Prüfungsakte und die entsprechende Dokumentation. Die Vorschrift tritt an die Stelle von § 35 Absatz 2 LAP-mtDBWVV.

Zu Teil 5 (Übergangsvorschrift)

Zu § 84 (Übergangsvorschrift)

Die Übergangsvorschrift ist erforderlich, um sicherzustellen, dass Anwärtinnen und Anwärter, die den Vorbereitungsdienst vor Inkrafttreten der MtDBwVVDV begonnen haben, die Ausbildung nach der LAP-mtDBWVV beenden können.

Zu Artikel 2 (Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den gehobenen technischen Dienst in der Bundeswehrverwaltung – Fachrichtung Wehrtechnik –)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Folgeänderung zu Nummer 3.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zu NummArtikel 2 Nummer 3er 3.

Zu Buchstabe c

Folgeänderung zu Nummer 4.

Zu Buchstabe d

Folgeänderung zu Nummer 4.

Zu Buchstabe e

Folgeänderung zu Nummer 8.

Zu Buchstabe f

Folgeänderung zu Nummer 19.

Zu Nummer 2

Im Zuge der mit Nummer 4 erfolgenden Neufassung des Kapitel 2 über das Auswahlverfahren wird der Regelungsinhalt von § 9 unter sprachlicher Neufassung, die sich an § 13 Absatz 1 Satz 1 BLV orientiert, als § 4 in das Kapitel 1 verlagert. Aus regelungssystematischen Gründen wird dabei der bisherige § 3 mit Nummer 3 zu § 4.

Zu Nummer 3

Die Vorschrift über Schwerbehinderte und diesen gleichgestellte behinderte Menschen wird als Vorschrift über den Nachteilsausgleich neu gefasst und synchron zu Artikel 1 § 7 aktualisiert. Auf die dortige Begründung wird vollumfänglich verwiesen, wo an die Stelle von Artikel 1 § 9 die wortgleiche Nummer 4 § 5 tritt.

Zu Nummer 4

Die Regelungen des auf Basis von § 10a BLV neu gefassten Kapitels über das Auswahlverfahren und die Einstellung sind ganz überwiegend identisch mit Artikel 1 Teil 2, auf dessen Begründung vollumfänglich verwiesen wird. Aufgrund unterschiedlicher Durchführungszuständigkeiten weichen einzelne Regelungen ab. § 9g über die Einstellung in den Vorbereitungsdienst gibt abweichend von Artikel 1 § 21 insbesondere in Absatz 1 Nummer 1 die spezifischen Einstellungsvoraussetzung für diesen Vorbereitungsdienst wieder.

Zu Nummer 5

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa und Doppelbuchstabe bb

Die Reihenfolge der Lehrgänge „Technisches Projektmanagement“ und „Wirtschaftlichkeit im Projektmanagement“ wird in der Gliederungsübersicht der berufspraktischen Studienzeit getauscht, da es didaktisch zweckmäßig ist, dass Inhalte des Lehrgangs „Technisches Projektmanagement“ auf denen des Lehrgangs „Wirtschaftlichkeit im Projektmanagement“ aufbauen und daher der letztgenannte vor dem erstgenannten Lehrgang durchgeführt wird. So ist es unter anderem auch möglich, im Lehrgang „Technisches Projektmanagement“ eine abschließende Planübung über alle Themen beider Lehrgänge zu verorten, die ansonsten aus Gründen des Ausbildungsaufbaus so nicht abgebildet werden könnte.

Zu Doppelbuchstabe cc

Folgeänderung zu Nummer 8.

Zu Buchstabe b

Anpassung an die veränderte, aktuelle Organisationsstruktur der Bundeswehr, in der das BiZBw an die Stelle der Bundesakademie für Wehrverwaltung und Wehrtechnik getreten ist und auch die den Bundeswehrfachschulen in § 10 Absatz 2 Satz 1 für diesen Vorbereitungsdienst zugewiesenen Aufgaben wahrzunehmen hat.

Zu Nummer 6

Der Paragraph wird unter Beibehaltung von Satz 1 und der wesentlichen rechtlichen Elemente von Satz 2 neugefasst und gestrafft. Auf die Nennung des Beamtenrechts, das bereits in Satz 1 abgebildet ist, wird dabei in dem neuen Satz 2 verzichtet. Als zusätzlicher, ausdrücklich vorgegebener Lehrinhalt tritt, ihrer stetig gestiegenen praktischen Bedeutung entsprechend, die Korruptionsprävention hinzu. Der weitere Inhalt von Satz 2 wird komprimiert in einem neuen Satz 3 abgebildet.

Zu Nummer 7

Die mit Nummer 5 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa und bb erfolgende Änderung der Reihenfolge wird nachgezogen. Darüber hinaus werden die beiden Lehrgänge durch eine sprachliche und moderate inhaltliche Neufassung auf die aktuellen fachlichen Anforderungen hin angepasst.

Zu Nummer 8

War bei Inkrafttreten der GtDBWVAPrV im Jahr 2009 die Vermittlung von Grundlagen hinreichend, haben sich die fachlichen Anforderungen dahingehend weiterentwickelt, dass die in diesem Lehrgang zu vermittelnden Inhalte über die Grundlagen hinausgehen. Um dieser Entwicklung Rechnung zu tragen, wird die Vorschrift neu gefasst.

Zu Nummer 9

Die Neufassung bildet die aktuelle, wesentlich veränderte Organisationsstruktur der Bundeswehr ab und trägt inhaltlich nunmehr dem Umstand Rechnung, dass die praktische Ausbildung des ganz überwiegenden Teils der Anwärterinnen und Anwärter primär in den drei genannten Organisationsbereichen der Bundeswehr stattfinden wird. Dies ist dem Aufgabenzuschnitt dieser Organisationsbereiche und dem Umstand geschuldet, dass die Anwärterinnen und Anwärterinnen nach erfolgreicher Ausbildung mit wenigen Ausnahmen in der Regel auch in diesen Organisationsbereichen ihre Erstverwendung finden werden. Durch die Verwendung des Worts „insbesondere“ wird klargestellt und hervorgehoben, dass die praktische Ausbildung auch in allen anderen Organisationsbereichen stattfinden kann, wenn dort geeignete Ausbildungsangebote bestehen.

Zu Nummer 10

Der neugefasste Satz 1 trägt dem Umstand Rechnung, dass die Ausbildungsdienststellen in der veränderten, aktuellen Struktur der Bundeswehr nicht mehr identisch mit der Einstellungsbehörde oder dieser unmittelbar nachgeordnet sind. Die Bestellung der Ausbildungsbeauftragten wird daher von der Einstellungsbehörde auf die Ausbildungsdienststellen verlagert. Das Erfordernis, dass die oder der Ausbildungsbeauftragte dem höheren technischen Verwaltungsdienst angehören muss, wird beibehalten. Der neu eingefügte Satz 2 ermöglicht es subsidiär auch eine Beamtin oder einen Beamten des gehobenen technischen Verwaltungsdienstes zu bestellen. Dies ist erforderlich, da durch die Diversifizierung der Ausbildungsdienststellen und deren Verteilung auf verschiedene Organisationsbereiche in der aktuellen Organisationsstruktur nunmehr auch kleinere Ausbildungsdienststellen existieren, die die praktische Ausbildung fachlich gut leisten können, jedoch nicht über technische Beamtinnen oder Beamte in der Laufbahn des höheren Dienstes verfügen.

Zu Nummer 11

Nach der Neuausrichtung der Bundeswehr 2012/13 und insbesondere der Einrichtung eines militärischen Organisationsbereichs Cyber- und Informationsraum 2016/17 findet die praktische Ausbildung zu nicht unerheblichen Teilen auch in militärischen Dienststellen statt. Die Fokussierung auf Dienststellen der Bundeswehrverwaltung greift daher heute zu kurz.

Zu Nummer 12

Zu Buchstabe a

Die Änderung trägt dem Umstand Rechnung, dass operative Aufgaben, zu denen auch die des Prüfungsamts zu rechnen sind, in Umsetzung der veränderten, aktuellen Struktur des Verteidigungsressorts aus dem Ministerium in den nachgeordneten Bereich verlagert werden.

Zu Buchstabe b

In Folge der Aufgabenverlagerung in Buchstabe a ist Buchstabe b unter Berücksichtigung der organisatorischen Veränderungen und Beibehaltung des inhaltlichen Kerns neu zu fassen.

Zu Nummer 13

Zu Buchstabe a

Der Vorbereitungsdienst wird aufgrund des fortgesetzt hohen personellen Regenerationsbedarfs in der Laufbahn des gehobenen technischen Verwaltungsdienstes im Verwendungsbereich Wehrtechnik regelmäßig in beiden von § 2 GtDBWVAPrV vorgesehenen Arten mit einer dreistelligen Anzahl von Anwärterinnen und Anwärtern durchgeführt. Infolge dessen wird in der Prüfungspraxis in zwei von drei Teile der Laufbahnprüfung jeweils eine Vielzahl von Prüfungskommissionen eingerichtet. Dies zieht einen hohen koordinativen Aufwand nach sich. Es wird deshalb die Möglichkeit zur Bestellung einer Beamtin oder eines Beamten, die oder der die in den verschiedenen Kommissionen durchgeführte Prüfung gesamtverantwortlich leitet, geschaffen.

Zu Buchstabe b

Die Regelung wird hinsichtlich der zuständigen Behörde auf die veränderte, aktuelle Organisationsstruktur der Bundeswehr angepasst.

Zu Nummer 14

Zu Buchstabe a

Die beiden Halbsätze von § 26 Absatz 1 Satz 2 werden redaktionell in zwei Sätze überführt und dabei auf die veränderte, aktuelle Organisationsstruktur der Bundeswehr angepasst. An die Stelle der Einstellungsbehörde, die in dieser Struktur nicht mehr über die fachliche Expertise verfügt, dem Prüfungsamt Aufgabenvorschläge zu unterbreiten, tritt das BAAINBw, das über diese verfügt. Ferner erhalten die (Kommando-)Behörden, die regelmäßig ebenfalls selbst oder in ihrem unterstellten oder nachgeordneten Bereich über wehrtechnische Expertise verfügen und die praktische Ausbildung verantworten, ein ausdrückliches Vorschlagsrecht gegenüber dem BAAINBw. Bei der Überführung der Zuständigkeiten der aufgelösten Bundesakademie für Wehrverwaltung und Wehrtechnik auf das BiZBw wird auf die nicht erforderliche Erstreckung der Regelung auf die Binnenorganisation der Behörde verzichtet.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zu Nummer 8.

Zu Buchstabe c

Die Prüfer-einteilung durch ein in der veränderten, aktuellen Organisationsstruktur der Bundeswehr an die Stelle der Bundesakademie für Wehrverwaltung und Wehrtechnik tretendes BiZBw oder ein hier an die Stelle der Einstellungsbehörde tretendes BAAINBw ist angesichts der Vielzahl der Prüfungen verwaltungsökonomisch nicht sinnvoll und prüfungsfachlich unzweckmäßig. Unter Verlagerung der Aufgaben des Prüfungsamts aus dem ministeriellen Bereich ist zur Bündelung der Prüfungsdurchführung nach § 22 Absatz 1 Satz 1 in der Fassung der Änderung mit Nummer 12 Buchstabe a als Sonderbehörde ein Prüfungsamt vorgesehen, an das auch die Prüfer-einteilung verlagert wird. Hierbei wird die vorgegebene Regelungssystematik beibehalten, in der das Prüfungsamt gemäß § 23 Absatz 1 Satz 4 bereits die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Prüfungskommissionen bestellt.

Zu Nummer 15

Zu Buchstabe a

Durch die Anfügung wird sichergestellt, dass die mit dem vorstehenden Satz 3 bestimmte Präsentation der Praxisarbeit für alle Anwärterinnen und Anwärter unter gleichen

Voraussetzungen erfolgt. Die prüfungsleitende Ergänzung ist aus Gründen der Chancengerechtigkeit für eine zuweilen dreistellige Anzahl von Prüflingen erforderlich.

Zu Buchstabe b

Die Änderung trägt dem Umstand Rechnung, dass die Ausbildungsleitung in der veränderten, aktuellen organisatorischen Struktur der Bundeswehr aufgrund ihrer nunmehr fachfernen Verortung beim BAPersBw nicht mehr über die Expertise verfügt, einen Vorschlag für das Thema der Praxisarbeit qualifiziert zu unterbreiten. Die diesbezügliche fachliche Rolle wird daher in die Zuständigkeit einer Ausbildungsdienststelle, bei der die Anwärtlerin oder der Anwärter praktisch ausgebildet wird, gelegt. Ausbildungsdienststellen verfügen über die erforderliche wehrtechnische Expertise. Entsprechend ihrer ausbildungssteuernden Funktion, obliegt es dabei der Ausbildungsleitung, die Ausbildungsdienststelle, die das Thema der Praxisarbeit vorschlägt und in der Folge die Praxisarbeit auch betreut, zu bestimmen. Da eine Anwärtlerin oder ein Anwärter in der berufspraktischen Ausbildung gegebenenfalls mehrere Ausbildungsdienststellen durchläuft und Ausbildungsdienststellen auch unter Umständen zeitgleich mehrere Anwärtlerinnen oder Anwärter ausbilden, bedarf es einer aktiven steuernden Verteilung. Diese liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Ausbildungsleitung. Dabei soll und wird in der Regel die Ausbildungsdienststelle, in der die Anwärtlerin oder der Anwärter nach ihrer oder seiner Laufbahnprüfung voraussichtlich die erste Verwendung haben wird, bestimmt werden. Steht diese zum Zeitpunkt der Praxisarbeit noch nicht fest oder gibt es andere ausbildungsorganisatorische Gründe, zum Beispiel die Kapazitätssteuerung, wird die Ausbildungsleitung auch andere Dienststellen bestimmen. Das Prüfungsamt als zentrale Prüfungsbehörde verantwortet die Praxisarbeit von der hier gegenständlichen Themenfestlegung bis zur Korrektur und Bewertung. Dies schließt die Bekanntgabe (Ausgabe) des Themas ein, zu der es sich nach den allgemeinen verwaltungsrechtlichen Regeln der Unterstützung anderer Behörden, insbesondere der Ausbildungsdienststelle bedienen kann.

Zu Buchstabe c

Angesicht dessen, dass die Ausbildungsleitung nach der Änderung mit Buchstabe b nicht mehr in den Prüfungsprozess zur Praxisarbeit eingebunden ist, wird in der Folge auch die Zuständigkeit für die Entscheidung über Fristverlängerungen verlagert. Es ist sachgerecht, diese dem die Prüfung durchführenden Prüfungsamt beim BiZBw zuzuweisen.

Zu Nummer 16

Die Vorschrift wird auf die veränderte, aktuelle Organisationsstruktur angepasst und die Zuständigkeit für die Aufbewahrung der Prüfungsakten dem Prüfungsamt beim BiZBw zugewiesen. Dabei wird die Möglichkeit geschaffen, die Akten in der Verantwortung des Prüfungsamts auch bei einer anderen Stelle, also auch außerhalb des Prüfungsamts, aufzubewahren. So wird den verwaltungspraktischen Erfordernissen Rechnung getragen und der operative Handlungsspielraum erhöht.

Zu Nummer 17

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Infolge der Änderungen, die mit Nummer 12 Buchstabe a vorgenommen werden, ist das Prüfungsamt nicht mehr identisch mit dem BMVg. Gleichwohl ist nach § 17 Absatz 3 BLV die oberste Bundesbehörde zur Entscheidung über eine zweite Wiederholungsprüfung berufen, was die Änderung erforderlich macht.

Zu Doppelbuchstabe bb

§ 36 Absatz 1 Satz 2 ist aufgrund seiner systematischen Stellung und seiner sprachlichen Formulierung missverständlich. Der Satz wird deshalb aufgehoben. Sein Regelungsinhalt wird dem Sinn und Zweck entsprechend mit Buchstabe b treffender verortet und sprachlich neu gefasst.

Zu Buchstabe b

Siehe die Begründung zu Buchstabe a Doppelbuchstabe bb.

Zu Nummer 18

Folgeänderung zu Nummer 4.

Zu Nummer 19

Die beiden Übergangsregelungen in § 38 sind durch Zeitablauf gegenstandslos geworden. Sie werden durch eine Übergangsregelung ersetzt, nach der Anwärterinnen und Anwärter sowie nach den §§ 35 bis 37 BLV am Vorbereitungsdienst teilnehmende Aufstiegsbeamtinnen und Aufstiegsbeamte, die den Vorbereitungsdienst vor Inkrafttreten von Artikel 2 begonnen haben, diesen nach der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung der GtDBWVA-PrV zu Ende führen.

Zu Artikel 3 (Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den höheren technischen Dienst in der Bundeswehrverwaltung – Fachrichtung Wehrtechnik –)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Folgeänderung zu Nummer 4.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zu Nummer 4.

Zu Buchstabe c

Folgeänderung zu Nummer 5.

Zu Buchstabe d

Folgeänderung zu Nummer 5.

Zu Buchstabe e

Folgeänderung zu Nummer 9.

Zu Buchstabe f

Folgeänderung zu Nummer 10.

Zu Buchstabe g

Folgeänderung zu Nummer 21.

Zu Nummer 2

Mit dem Inkrafttreten der HtDBWVAPrV im Jahr 2010 wurde die hergebrachte Ausrichtung des Vorbereitungsdienstes an den sechs wehrtechnischen Fachgebieten, wie sie in § 1 Absatz 3 Satz 2 HtDBWVAPrV abgebildet sind, um einen neuen Fokus erweitert. Entsprechend dem zum damaligen Zeitpunkt erreichten Stand der Entwicklungen im wehrtechnischen Bereich, trat das Gebiet der Systemtechnik zu dem die Ausbildung bis dahin prägenden Gebiet der Fachtechnik hinzu und löste dieses als bestimmenden Ausbildungsschwerpunkt ab. Den Referendarinnen und Referendaren werden seither primär Fach- und Systemkenntnisse einschließlich der bundeswehrspezifischen Verfahren zur Bedarfsermittlung und Bedarfsdeckung sowie wirtschaftlicher Inhalte vermittelt. Sie sollen befähigt werden, die Fach- und Systemtechnik als Betrachtungs- und Behandlungsmethode komplexer Waffensysteme von Heer, Luftwaffe und Marine kennen zu lernen und zu begreifen.

Seit der Abbildung des systemtechnischen Ausbildungsschwerpunkts im Vorbereitungsdienst findet mit stetig steigender Innovationsgeschwindigkeit eine dimensionsübergreifende Vernetzung der wehrtechnischen Systeme statt, die mit einer ebenfalls signifikant ansteigenden fachtechnischen Komplexität einhergeht. In der Praxis der Beamtinnen und Beamten im höheren technischen Verwaltungsdienst in der Bundeswehrverwaltung im Verwendungsbereich Wehrtechnik erfordert diese Entwicklung bereits seit einiger Zeit ein vertieftes dimensionsübergreifendes system- und fachtechnisches Verständnis. Mit erheblichem Gewicht einzuschließen sind dabei auch die zu den drei „klassischen Dimensionen“ hinzutretenden Dimensionen „Weltraum“ und der als Dimension „Cyber- und Informationsraum“ sehr stark angewachsene und veränderte Bereich der Informationstechnologie. Diesen sich schnell und stark wandelnden Anforderungen wird der Vorbereitungsdienst mit seiner 2010 angelegten starken Fokussierung auf die Systemtechnik in den einzelnen Dimensionen kaum mehr gerecht.

Angesichts dessen ist die Schwerpunktsetzung in dem Vorbereitungsdienst weg von der dimensionsbezogenen Systemtechnik und hin zu gleichrangig nebeneinanderstehenden Bereichen Systemtechnik und Fachtechnik zu verändern. Hierzu ist die ausbildungsleitende Schwerpunktsetzung in dieser Vorschrift anzupassen. Durch diese Anpassung werden die zur Neuausrichtung der Ausbildung in dem oben angegebenen Sinne erforderlichen einzelnen Änderungen der HtDBWVAPrV regelungssystematisch ermöglicht. Als Zusatzeffekt führt diese Einzeländerung in der Gesamtschau zu einer Reduzierung der Regelungskomplexität und eröffnet damit die Möglichkeit zu einer optimierten Lehrgangs- und Prüfungsdurchführung.

Zu Nummer 3

Im Zuge der mit Nummer 5 erfolgenden Neufassung des Kapitel 2 über das Auswahlverfahren wird der Regelungsinhalt von § 8 unter sprachlicher Neufassung, die sich an § 14 Absatz 1 Satz 1 BLV orientiert, als § 2 in das Kapitel 1 verlagert. Aus regelungssystematischen Gründen wird dabei der bisherige § 2 mit Nummer 4 zu § 3.

Zu Nummer 4

Die Vorschrift über Schwerbehinderte und diesen gleichgestellte behinderte Menschen wird als Vorschrift über den Nachteilsausgleich neu gefasst und synchron zu Artikel 1 § 7 aktualisiert. Auf die dortige Begründung wird vollumfänglich verwiesen, wobei an die Stelle von Artikel 1 § 9 die Nummer 5 § 4 und an die Stelle der Laufbahnprüfung und des Prüfungsamts die Große Staatsprüfung und das Oberprüfungsamt tritt.

Zu Nummer 5

Die Regelungen des auf Basis von § 10a BLV neu gefassten Kapitels über das Auswahlverfahren und die Einstellung sind ganz überwiegend identisch mit Artikel 1 Teil 2, auf dessen Begründung vollumfänglich verwiesen wird. Aufgrund unterschiedlicher

Durchführungszuständigkeiten, weichen einzelne Regelungen ab. § 8g gibt wie Artikel 2 Nummer 4 § 9g für den gehobenen technischen Verwaltungsdienst für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst abweichend von Artikel 1 § 21 insbesondere in Absatz 1 Nummer 1 die spezifischen Einstellungsvoraussetzung für diesen Vorbereitungsdienst wieder. Schließlich finden, § 11 Satz 2 BLV entsprechend, in § 4 Absatz 2 Satz 1 die Begriffe Referendarinnen und Referendare statt Anwärterinnen und Anwärter in Artikel 1 § 9 Absatz 2 Satz 1 Verwendung.

Zu Nummer 6

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa Doppelbuchstabe bb

Siehe hierzu die Begründung zu Artikel 2 Nummer 5 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa und bb die vollumfänglich zu übertragen ist.

Zu Doppelbuchstabe cc

Folgeänderungen zu Nummer 9.

Zu Doppelbuchstabe dd

Folgeänderung zu Nummer 10.

Zu Doppelbuchstabe ee

Folgeänderung zu Buchstabe a Doppelbuchstabe dd.

Zu Buchstabe b

Anpassung an die veränderte, aktuelle Organisationsstruktur der Bundeswehr, in der das BiZBw an die der Stelle der Bundesakademie für Wehrverwaltung und Wehrtechnik getreten ist.

Zu Nummer 7

Siehe hierzu die Begründung zu Artikel 2 Nummer 6, die vollumfänglich zu übertragen ist.

Zu Nummer 8

Absatz 1 wird unter einer inhaltlichen Akzentverschiebung hin zu einer Vermittlung von Grundlagenwissen sprachlich neugefasst. Die Begründung zu Artikel 2 Nummer 7 gilt für die Neufassung von Absatz 2 und 3 unmittelbar entsprechend und ist sinngemäß auch auf die Neufassung von Absatz 4 zu übertragen. Absatz 5 wird einleitend klarstellend ergänzt.

Zu Nummer 9

Mit der Neufassung der beiden Paragraphen werden die in den §§ 13 bis 15 HtDBWVAPrV vorgegebenen system- und fachtechnischen Lehrinhalte im Sinne der in der Begründung zu Nummer 2 beschriebenen Neuausrichtung der Ausbildung definiert und strukturiert. Dabei wird die in § 15 HtDBWVAPrA vorgesehene dimensionsfokussierte systemtechnische Ausbildung der Referendarinnen und Referendare aufgegeben. Deren weiterhin relevanten fachsystemtechnischen Inhalte werden zur querschnittlichen und dimensionsübergreifenden Vermittlung in den Lehrgang nach § 13 HtDBWVAPrA integriert. Die Begründung zu Artikel 2 Nummer 8 zu der GtDBWVAPrV ist für die Neufassung von § 14 HtDBWVAPrA zu übertragen.

Zu Nummer 10

Siehe die Begründung zu Nummer 9.

Zu Nummer 11

Die Neufassung ist bis auf die Terminologie „Referendarinnen und Referendare“ anstelle von „Anwärterinnen und Anwärter“ wortgleich mit der in Artikel 2 Nummer 9, auf dessen Begründung verwiesen wird.

Zu Nummer 12

Die Neufassung ist wortgleich mit der Neufassung von § 17 Absatz 1 Satz 1 GtDBWVAPrV mit Artikel 2 Nummer 10. Auf die dortige Begründung wird verwiesen.

Zu Nummer 13

Zu Buchstabe a

Die Bezeichnung des mit dem Übereinkommen über die Errichtung eines gemeinschaftlichen Oberprüfungsamts deutscher Länder und Verwaltungen für das technische Referendariat vom 16. September 1948 wird auf den aktuellen amtlichen Namen „Oberprüfungsamt für das technische Referendariat beim Bundesministerium für Digitales und Verkehr“ aktualisiert.

Zu Buchstabe b und Buchstabe d

Die Nomenklatur zur Binnenorganisation des Oberprüfungsamts wird aus dem in der Begründung zu Buchstabe a angeführten Übereinkommen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2016 übernommen und damit aktualisiert. Inhaltlich wird dabei auch dem Umstand Rechnung getragen, dass es nach Artikel 12 Absatz 1 des Übereinkommens in der aktuellen Fassung jeweils nur einen Prüfungsausschuss und nicht mehrere Prüfungsausschüsse je Fachrichtung gibt. Mit Nummer 13 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb erfolgt durch Verzicht auf das Wort „höchstens“ zudem eine inhaltliche Harmonisierung mit Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe b des Übereinkommens.

Zu Buchstabe c

Erweiterung des Normtextes, mit der klargestellt wird, dass nicht nur in den 13 Fachrichtungen, in denen das Oberprüfungsamt Prüfungen abnimmt, sondern auch in der Fachrichtung Wehrtechnik in den sechs wehrtechnischen Fachgebieten des § 1 Absatz 3 ein einheitliches Prüfungsniveau sicherzustellen ist.

Zu Nummer 14

Zu Buchstabe a

Da nur ein Prüfungsausschuss Wehrtechnik existiert, wäre hier im Singular zu formulieren. Da die Nennung des Prüfungsausschusses in der Einzahl hier jedoch sprachlich entbehrlich ist, wird auf sie verzichtet. Auf die Begründung zu Artikel 3 Nummer 13 Buchstabe b und d wird ergänzend verwiesen.

Zu Buchstabe b

Die Vorschrift ist wortgleich mit § 23 Absatz 2 GtDBWVAPrV und wird wortgleich zu Artikel 2 Nummer 11 geändert. Auf die dortige Begründung wird verwiesen.

Zu Nummer 15

Zu Buchstabe a

Die Entscheidungszuständigkeit über die Teilnahme von Auszubildenden wird auf das Oberprüfungsamt verlagert. Dies ist zur Verfahrensvereinfachung zweckmäßig, da die gesamte Prüfungsdurchführung auch im Übrigen dort liegt.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zu Buchstabe a.

Zu Nummer 16

Zu Buchstabe a

Die Neufassung bildet die veränderte, aktuelle organisatorische Struktur der Bundeswehr ab, in der die Einstellungsbehörde nicht mehr über wehrtechnische Fachexpertise verfügt. Diese liegt nunmehr bei den Behörden der ersten dem Ministerium nachgeordneten Ebene, in deren Verantwortungsbereich, die praktische Ausbildung stattfindet und in dem die Referendarinnen und Referendare in der Regel ihre Erstverwendung haben. Zuvörderst ist dies das BAAINBw, dem deshalb gegenüber dem Oberprüfungsamt die Zuständigkeit und Verantwortung für die Aufgabenerstellung zugewiesen wird.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Folgeänderung zu Nummer 9.

Zu Doppelbuchstabe bb

Folgeänderung zu Nummern 9 und 10.

Zu Buchstabe c

Aufgrund der veränderten, aktuellen Organisationsstruktur der Bundeswehr kommt der Einstellungsbehörde keine fachliche und keine operative Rolle in der Prüfungsdurchführung mehr zu. Die diesbezügliche Zuständigkeit wird daher auf das im Hinblick auf die operative Prüfungsdurchführung an ihre Stelle tretende BiZBw verlagert. Auf eine personelle Zuständigkeitszuschreibung unterhalb der Behördenebene wird dabei verzichtet, da diese zur Wahrung der Vertraulichkeit der Prüfungsaufgaben nicht zwingend erforderlich ist.

Zu Nummer 17

Die Änderung trägt dem Umstand Rechnung, dass die bei der Einstellungsbehörde verortete Ausbildungsleitung in der veränderten, aktuellen organisatorischen Struktur der Bundeswehr aufgrund ihrer nunmehr fachfernen Verortung nicht mehr über die Expertise verfügt, einen Vorschlag für das Thema der Praxisarbeit qualifiziert zu unterbreiten. Da § 24 Absatz 2 die Themenvergabe gleichlaufend mit § 27 Absatz 2 GtDBWVAPrV regelt, wird auch die erforderliche Anpassung im Wesentlichen wie mit Artikel 2 Nummer 15 Buchstabe b vorgenommen. Auf die dortige Begründung wird verwiesen. Anders als nach Artikel 2 Nummer 15 Buchstabe b erfolgt in § 24 Absatz 2 der Themenvorschlag durch eine Vielzahl von zivilen und militärischen Ausbildungsdienststellen der Bundeswehr aller nachgeordneten Ebenen nicht an das ressorteigene Prüfungsamt, sondern an das ressortfremde Oberprüfungsamt, das Prüfungen neben dem wehrtechnischen in zwölf weiteren Fachgebieten durchführt. Dem Rechnung tragend, wird hier abweichend von der Neufassung des § 27 Absatz 2 GtDBWVAPrV nicht lediglich die Vorlage an

das (Ober)Prüfungsamt vorgesehen, sondern in der Binnenorganisation des Oberprüfungsamts an den mit den Strukturen und Gegebenheiten des Geschäftsbereichs des BMVg vertrauten Prüfungsausschuss Wehrtechnik.

Zu Nummer 18

Infolge der mit Nummern 9 und 10 vollzogenen Änderungen entfällt die Grundlage für die Durchführung der mündlichen Prüfung in differenziert nach systemtechnischen Dimensionen gebildeten Prüfungskommissionen. Die Zusammensetzung der Kommissionen und die Zuordnung der Referendarinnen und Referendare wird deshalb auf die wehrtechnischen Fachgebiete nach § 1 Absatz 3 Satz 2 HtDBWVAPrV zurückgeführt.

Zu Nummer 19

Zu Buchstabe a

§ 34 Absatz 1 Satz 2 ist wortgleich mit § 36 Absatz 1 Satz 2 GtDBWVAPrV. Auf die Begründung zur Aufhebung dieses Satzes mit Artikel 2 Nummer 17 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb wird daher verwiesen.

Zu Buchstabe b

Im Kontext der Änderung durch Buchstabe a wird Satz 2 mit § 36 Absatz 1 Satz 2 GtDBWVAPrV in der Fassung, die dieser durch Artikel 2 Nummer 17 Buchstabe b erhält, sprachlich harmonisiert.

Zu Nummer 20

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zu Nummer 5.

Zu Buchstabe c

Im Zuge der strukturellen und organisatorischen Weiterentwicklung des BMVg und seines Geschäftsbereichs wurden operative Personalaufgaben weitgehend aus dem ministeriellen Bereich wegverlagert. Dem folgend, wird die alleinige Entscheidungszuständigkeit der Einstellungsbehörde im Sinne von Nummer 5 § 4 Absatz 1 begründet.

Zu Nummer 21

Die Übergangsregelung in § 36 ist durch Zeitablauf gegenstandslos geworden. Sie wird durch eine Übergangsregelung ersetzt, nach der Anwärterinnen und Anwärter sowie nach den §§ 35 bis 37 BLV am Vorbereitungsdienst teilnehmende Aufstiegsbeamtinnen und Aufstiegsbeamte, die den Vorbereitungsdienst vor dem 1. Juni 2022 begonnen haben, diesen nach der bis zum 31. Mai 2022 geltenden Fassung der HtDBWVAPrV zu Ende führen. Der vorgesehene Stichtag liegt um neun Monate vor dem Datum des Inkrafttretens von Artikel 3. Dies ist erforderlich, da der erste Ausbildungsjahrgang, für den die Änderungen – vermittelt durch Artikel 4 Absatz 2 bestimmten Datums des Inkrafttretens – nach Verlauf und Aufbau in der bereits begonnenen Ausbildung Geltung erlangen, zum 1. Juni 2022 in den Vorbereitungsdienst eingestellt wurde.

Zu Artikel 4 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Zu Absatz 1

Mit dem „Arbeitsprogramm Bessere Rechtsetzung und Bürokratieabbau 2018“ hat die Bundesregierung am 12. Dezember 2018 unter anderem beschlossen, in ihren Regelungsentwürfen ein Inkrafttreten möglichst zum 1. Tag eines Quartals vorzuschlagen, soweit im Einzelfall nicht andere Erwägungen dagegensprechen (Nummer I. 1. Satz 3 des Beschlusses). Dem folgend, wird das Inkrafttreten vorbehaltlich von Absatz 2 auf den 1. April 2024 festgelegt. Durch die Übergangsvorschriften in Artikel 1 § 84 und Artikel 2 Nummer 19 wird sichergestellt, dass Ausbildungsdurchgänge, in denen die Ausbildung bereits vor diesem Datum begonnen hat, weiterhin rechtssicher und bruchfrei durchgeführt werden können.

Zu Absatz 2

Im Sinne des in der Begründung zu Absatz 1 in Bezug genommenen Beschlusses, sprechen Erwägungen gegen ein Inkrafttreten von Artikel 3 zum 1. April 2024 oder zu dem ersten Tag eines anderen Quartals. Vielmehr ist ein rückwirkendes Inkrafttreten zum 1. Dezember 2022 erforderlich. Wie in der Begründung zu Artikel 3 Nummer 2 beschrieben, entwickeln sich der fachspezifischer Vorbereitungsdienst und die Praxisanforderungen in der Laufbahn des höheren technischen Verwaltungsdienstes in der Bundeswehrverwaltung im Verwendungsbereich Wehrtechnik immer weiter auseinander. Der hierbei inzwischen erreichte Grad erfordert eine umgehende Anpassung der Ausbildung, damit die Referendarinnen und Referendare auch weiterhin optimal auf die Laufbahnpraxis vorbereitet sind, und sie die Aufgaben ihrer Erstverwendung im höheren technischen Verwaltungsdienst von Anfang an bestmöglich erfüllen können. Mit der Veränderung der sicherheitspolitischen Lage sind bereits seit Anfang des Jahres 2022 auch die von den Beamtinnen und Beamten im höheren technischen Verwaltungsdienst in der Bundeswehrverwaltung im Verwendungsbereich Wehrtechnik zu bewältigenden Herausforderungen unvermittelt deutlich größer geworden. Regelmäßig sind die Beamtinnen und Beamten auch schon in Erstverwendungen an zentralen und verantwortlichen Stellen in den wehrtechnischen Beschaffungsprozess eingebunden, dessen Bedeutung für die äußere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland erheblich zugenommen hat. Hierdurch hat sich die Notwendigkeit der Anpassung der Ausbildung dahingehen weiter erhöht und beschleunigt, dass sie bereits für die im Jahr 2022 am 1. Juni und 1. Dezember in den Vorbereitungsdienst Eingestellten umgesetzt wird. Da die dimensionsspezifische Ausbildung in der Systemtechnik, die nunmehr entfällt, erst ab dem sechsten Ausbildungsmonat vorgesehen ist, erstreckt sich die Rückwirkung nicht bis zum 1. Juni 2022, sondern lediglich bis zum 1. Dezember 2022.